

Zeitschrift:	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	28 (1925-1926)
Heft:	2
Artikel:	Die Haltung der Berner in dem Streite zwischen Georg Supersaxo und Matthäus Schiner
Autor:	Dübi, Heinrich
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-370916

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Haltung der Berner in dem Streite zwischen Georg Supersaxo und Matthäus Schiner.

Von Dr. Heinrich Dübi.

Die nachfolgende Skizze stellt nur einen knappen Ausschnitt dar aus einem Zeitgemälde, dessen weitgespannten Rahmen zu füllen ich mir weder zutrauen darf, noch zumuten mag. Anderseits scheint es tunlich und Erfolg versprechend, von einem eng begrenzten und genau bekannten Standpunkte aus Einblick zu gewinnen in die Wirrsale eines Kampfes zwischen zwei gleich markanten Persönlichkeiten, welcher im ersten Viertel des XVI. Jahrhunderts das westliche Europa vom Tiber bis zur Themse in Aufregung hielt und die römische Kurie, die Höfe von Madrid, Mailand, Wien, Paris und London als Gönner oder Widersacher der streitenden Parteien in Mitleidenschaft zog, so gut wie die mit dem Wallis verbündeten eidgenössischen Stände. Wenn wir nun diese Dinge unter dem Gesichtswinkel bernischer Politik zu betrachten unternehmen, so ist dies durchaus nicht willkürlich; denn mehr als irgendeiner der eidgenössischen Stände war Bern durch die Ereignisse in dem ihm benachbarten Wallis in seinem Tun und Lassen beeinflusst.

Vollends, wenn es sich im Verlauf dieser Untersuchung herausstellen sollte, dass die Spannungen zwischen den zwei grössten Söhnen des Wallis, welche von einem anfangs fast zärtlichen Verhältnis zu einem brudermörderischen Ringen und schliesslichem Verderben beider Kämpfer führten, ihre tiefste Wurzel weniger in politischen Differenzen, als in wirtschaftlichen und finanziellen Unterschieden hatten, so wird man die schwankende Haltung der Berner, welche an diesem Widerstreit wirtschaftlicher Interessen direkt beteiligt waren, um so besser verstehen und würdigen können. Es kommt dazu, dass diese Seite des Streites zwischen Supersaxo und Schiner von der Geschichtsforschung bisher nicht vollständig aufgehellt wurde, während wir über die politischen Motive in den Werken von Imesch und Büchi genügenden Aufschluss finden¹⁾.

Um das Folgende leichter verständlich zu machen, will ich hier vorausnehmen, dass der Kernpunkt der finanziellen Streitigkeiten zwischen Supersaxo und Schiner bzw. Schiner und den Bernern, so weit Supersaxo dabei im Spiele ist, in dem Besitzstand der Bergwerke des Bagnestales liegt, an welchen verschiedene Bernerfamilien Anteile hatten, oder Ansprüche geltend machten. Eine zusammenfassende Darstellung über die Ausbeutung dieser Bergwerke ist mir nicht bekannt, und es wäre sehr zu begrüßen, wenn die Forschung sich diesem interessanten Thema zuwenden wollte²⁾). Denn es bildet einen wichtigen Teil der noch nicht durchgearbeiteten Geschichte der Handelspolitik der Berner in dem für ihre Expansion so bedeutungsvollen Zeitraum von den Burgunderkriegen bis zur Eroberung der Waadt, also einem Zeitraum, in welchem auch der Aufstieg und Niedergang Supersaxos und Schiners mit eingeschlossen ist. Und es ist lehrreich, an dem Beispiel der Bergwerke von Bagnes nachzuprüfen, mit welcher Zähigkeit und Konsequenz die von den Löubli und May, den Steiger und Diesbach angeknüpften Handelsverbindungen und geschäftlichen Unternehmungen von der Berner Regierung gefördert und in Streitfällen geschützt wurden.

Da die durch diese Verbindungen geleiteten Interessen der Berner Staatsmänner und Handelsherren sich vorherrschend nach Südwesten, d. h. in der Richtung gegen Lyon bewegten, wobei bis 1536 das savoyische Herrschaftsgebiet und das von diesem umklammerte Genf hindernd im Wege lag, so darf es nicht wundernehmen, dass auch die bernische Handelspolitik antisavoyisch gerichtet war und dass sie gegenüber dem Wallis ihr System wiederholt wechseln musste, je nachdem dort der savoyische oder der französische Einfluss vorherrschend war. Ich möchte die Wirkung dieser Dinge auf die Haltung der Berner gegenüber der Weltpolitik Schiners, die zugleich antisavoyisch und antifranzösisch war, nicht übertreiben. Aber es kommt mir doch vor, als ob ihre Zurückhaltung gegenüber Schiners Drängen auf Einwirkung in Italien, und der Schutz, den sie seinem auf die französische Seite getretenen Gegner Supersaxo gelegentlich angedeihen liessen, durch materielle Interessen einflussreicher Ratsmitglieder mitbedingt wurden.

Bevor wir nun in die Geschichte des Konfliktes zwischen Supersaxo und Schiner eintreten, wollen wir uns vergegenwärtigen, wie die Dinge im Wallis lagen, welche denselben herbeigeführt haben, und

wie das politische Verhältnis zwischen Bern und Wallis um die Wende des XV. zum XVI. Jahrhundert beschaffen war.

Seit der Beendigung des sogenannten Raronhandels (1420) hatte Bern keine Gelegenheit mehr gehabt, sich in die inneren Verhältnisse des Landes Wallis störend einzumischen, und es hatte wohl oder übel den Ereignissen ihren Lauf lassen müssen, welche auf eine Allgewalt der demokratisch organisierten Landsgemeinde oder des Landrates, wie sie im Wallis genannt wurde, und eine Vorherrschaft der oberen Zenden und Beseitigung der bischöflichen und der savoyischen Grundherrschaft hindrängten.

Erst 1475 schloss es mit den oberen VII Zenden und dem Bischof Walther II. Supersaxo einen Bündnisvertrag gegen Savoyen und den Herzog Karl den Kühnen v. Burgund zu dem Zwecke, dem lombardischen Zuzug des Herzogs den Weg durch das Wallis zu versperren, bzw. das Unterwallis, das unter savoyischer Herrschaft stand, zu erobern.

Das Letztere gelang zunächst nur vorübergehend, und es war in der Tat nicht ein Tellenschuss, wie das Volkslied des Ehringer- und Einfischtals will, sondern das Eintreffen bernischer Hilfstruppen über den Sanetsch und den Bas de Cheville, welches in dem Kampfe auf der Planta von Sitten am 13. November 1475 den Bischof und die Walliserpatrioten vor der Rache des Savoyers schützte und die bevorstehende Niederlage in einen Sieg verwandelte, der im folgenden Jahre durch die Tage von Grandson und Murten definitiv wurde und ihnen die Herrschaft über das Unterwallis sicherte.

Zum Unterwallis gehörte auch das *Bagnestal*, auf dessen Geschichte wir hier eintreten müssen, soweit es für unsern Zweck notwendig ist. Im Mittelalter war Grundherrin die Abtei St. Maurice, welche sich durch einen Vizedominus (Vidomne) und einen Meyer (Métral) vertreten liess. Damals begann das Bagnestal an der Brücke von Sembrancher und erstreckte sich im Süden bis zur italienischen Grenze. Dazu gehörten die Herrschaften Etiez, das Vizedominat Vollèges-Levron und das Gemeinwesen Bagnes.

Bei der Eroberung des Unterwallis 1476 unterwarfen sich nach einem Widerstand die Bagnards den oberen Zenden und bezahlten einen Tribut. In der Uebereinkunft von 1501 zwischen dem Abt von S. Maurice und dem Bischof Matthäus Schiner, bestimmt der Arti-

kel 1: Der Bischof hat Hoheitsrechte mit dem Heerbann und verfügt über Minen und Wasserläufe. 2: Der Abt behält die Gerichtsbarkeit. 3: In Zukunft wird er einen Kastlan oberhalb der Morges wählen.

Ein besonders ertragreicher und deshalb vielumstrittener Teil der Einkünfte im Bagnestal waren die Gold-, Silber-, Eisen- und Bleilager in Vollèges und Peulaz, welche im XIV. Jahrhundert von einem Mitglied der Familie Montheolo, die auch das Meyeramt in Monthey besass, ausgebeutet wurden.

Ueber die weiteren Schicksale dieser Bergwerke werden wir später berichten.

Wir wenden uns nunmehr den beiden Hauptpersonen des von uns zu schildernden Dramas zu, *Georg Supersaxo*, oder, wie er in den deutschen Schriften bezeichnet wird, *Jörg auf der Flüe*³⁾ (zirka 1450 bis 1529) und Matthäus Schiner (zirka 1465 bis 1522). Zunächst einiges Allgemeines:

Wie ihre Wiegen nahe beisammenstanden — Schiner ist sicher in Mühlebach bei Aernen, Supersaxo vielleicht in Aernen, wo sein Erzeuger, der spätere Bischof Walter II. auf der Flüe, Pfarrer war, zur Welt gekommen —, so zeigen auch ihre geistigen Physiognomien grosse Aehnlichkeit. Beide sind typische Oberwalliser, oder, genauer gesagt, Gomser, angetan mit der unüberwindlichen Zähigkeit und Arbeitsfreudigkeit dieses Bergvolkes, aber auch mit seiner unbändigen Wildheit und Steckköpfigkeit. Beide waren Herrschernaturen und Herrenmenschen, in der Wahl ihrer Mittel mehr durch die eigenen Zwecke, als durch Rücksicht auf andere beeinflusst. Beide waren von Jugend auf von dem brennenden Ehrgeiz beseelt, auf dem ihnen vorgeschriebenen Wege das höchste und letzte Ziel zu erreichen, an dieses Streben alles zu setzen und sich durch keine Rückschläge entmutigen zu lassen. Auch in ihrem Bildungsgang und ihrer geistigen Kultur sind sie einander verwandt; von einiger landschaftlichen Beschränkung für Supersaxo abgesehen, gehören sie beide der Renaissance und dem Humanismus an⁴⁾ und vertreten für das Wallis den Uebergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Wenn ihre Wege nach einem längeren Zusammengehen sich in schroffer Weise trennten und diametral auseinandergingen, so kommt dies eigentlich davon, dass sie die ihnen durch ihre Geburt vorgezeichneten Rollen gegenseitig wechselten. Denn es ist doch wohl eine Ironie des Schicksals, dass der Bauernsohn Schiner schliesslich an dem Bestreben scheiterte, den

von ihm geleiteten kleinen Kirchenstaat durch Anschluss an ausserhalb des Landes Wallis gelegene Verbände zu einem entscheidenden Faktor in der Europäischen- und der Reichspolitik zu erheben, während der Pfaffenspross *Supersaxo* sich wohl als Söldnerführer in auswärtigen Händeln betätigte, aber als Volkstribun den heimatlichen Boden erst dann unter den Füssen verlor, als er seine Demagogie fremden Interessen zur Verfügung stellte und aus einem Zendenhauptmann ein Fürstendiener wurde. Dass beider Schicksal schliesslich eine tragische Wendung genommen hat, wobei freilich das Ende des Kirchenmannes uns versöhnlicher stimmt als das des Condottiere, kommt von der gleichen Schuld und Vermessenheit in der Wahl unerlaubter Mittel zu einem nicht unlöblichen Zwecke. Die Volksgunst, der sie sich erfreuten und der sie ihren Aufstieg verdankten, hat sich schliesslich gegen sie gewendet, weil sie in ihrem Innersten der Demokratie abhold waren und die populäre Waffe der Mazze, welche sie in ihrer Jugend leichtfertig gegen andere zückten, ist ihnen im Alter zum Richtbeil geworden und hat ihrem Leben die ersehnte Krone geraubt.

Versuchen wir nun, immer mit Einschränkung, auf die Beziehungen der Berner zu den beiden und den von ihnen vertretenen Gegensätzen, diese Parallele weiter zu ziehen. Zunächst wieder einige biographische Notizen.

Der ältere dieser früheren Blutsfreunde und späteren Todfeinde nennt sich in deutschen Schriften und Briefen immer *Jörg auf der Flüe*; in lateinischen Schriften, z. B. im röm. Prozess⁵⁾ zwischen ihm und dem Kardinal Schiner, und in den Landratsabschieden⁶⁾ wird er *Georgius Supersaxo* genannt. Der Name der Familie schreibt sich her von der Anhöhe in Naters, auf der sich das ihr gehörende feste Haus befand. Diese Anhöhe ist aber zu unterscheiden von dem Felsen, nach welchem sich die schon im XIV. Jahrhundert ausgestorbene Adelsfamilie de Saxo benannte. Es ist eine unbegründete Annahme der erst im XV. Jahrhundert auftauchenden Gemeinfreien auf der Flüe, ihren Ursprung auf diese Adelssippe zurückzuführen, deren Sitz später den Bischöfen von Sitten als zeitweilige Residenz diente⁷⁾.

Der erste auf der Flüe, welcher dieses Geschlecht zu Ansehen brachte, war der oben genannte *Walter II., Bischof von Sitten*. Schon er war eine bedeutende Persönlichkeit von hoher Bildung und grosser Energie. Als Politiker gelang es ihm, die von seinen Vorgängern,

Wilhelm VI. von Raron (1440—1451) und Heinr. Asperlin (1451—1457) nach längerer Störung wieder hergestellten guten Beziehungen zum Herzogtum Mailand fast zwei Jahrzehnte lang aufrecht zu erhalten, was dem Handelsverkehr des Wallis und auch der Berner, der durch das Ossolatal ging, zugute kam. In den Burgunderkriegen schlug er sich unter Preisgabe der Freundschaft mit Mailand und in offener Feindschaft gegen Savoyen entschlossen auf die Seite Berns und der Eidgenossen. Der Preis seiner kriegerischen Unternehmungen war die Eroberung des Unterwallis bis an den Genfersee. Als Kirchenfürst und Landesherr genoss er zunächst den Vorteil, dass die Wilhelm VI. 1446 von den Zenden abgetrotzten Naterser-Artikel unter Heinrich Asperlin 1454 wiederrufen worden waren, musste dann aber nach der Eroberung des Unterwallis, welche er tatsächlich dem patriotischen Aufschwung der oberen Zenden verdankte, sich zu gewissen Konzessionen verstehen.

Durch den Friedensschluss von Freiburg (25. VII. 1476) wurde Savoyen der Besitz des Chablais zurückerstattet, dagegen wurde den sieben oberen Zenden der Besitz der Gegend von Massongex aufwärts bis zur Morge von Conthey bestätigt.

Auch der reichsfreie Fürstabt von St. Maurice musste sich den von Bischof Walter angerufenen Bestimmungen der Karolina, d. h. der angeblichen Schenkungsurkunde Karls des Grossen, welche das Patrimonium des heiligen Theodul zu seinen Ungunsten bestimmte, unterziehen und die ihm vom Hause Savoyen im Val de Bagnes verliehenen Rechte und Güter an den Bischof von Sitten und die oberen Zenden abtreten, welche sie durch einen Oberwalliser Kastellan verwalten liessen.

Dass Bischof Walter auf der Höhe seiner Macht in der Lage war, seinem natürlichen Sohne Georg eine glänzende Laufbahn zu eröffnen, ist selbstverständlich. Wo, und welche Bildung er ihm angedeihen liess, wissen wir nicht. Nach der Analogie anderer hervorragender Walliser dieser Zeit, auch Schiners, mag dies in Brig oder in Sitten, wo höhere Schulen vorhanden waren, der Fall gewesen sein. Davon, dass Georg Supersaxo, wie wir ihn von jetzt an nennen wollen, ausserhalb des Wallis Studien gemacht habe, ist nichts bekannt. Für seine juristische Bildung spricht es, dass ihm Bischof Walter durch Testament alle seine Bücher weltlichen und kanonischen Rech-

tes hinterliess mit der Vorschrift, sie unter keiner Bedingung zu veräussern.

Das Lateinische beherrschte er, wie aus seiner Korrespondenz hervorgeht, vollkommen, und auch des Italienischen und Französischen war er mächtig. Seine amtliche Laufbahn scheint er als Notar begonnen und später als Landschreiber (*secretarius valesii*) fortgeführt zu haben. Um 1482 finden wir ihn als bischöflichen Kommissär im Einfischthal tätig. Ob er bei den kriegerischen Ereignissen, in die sein Vater das Wallis verwickelte, aktiv mitgemacht hat, was er alters halber hätte tun können, wissen wir nicht, da uns darüber keine Nachrichten vorliegen. 1478 schritt er zur Ehe mit einer Tochter aus angesehener, bürgerlicher Familie von Brig, *Margaretha Lehner*, die ihm in 50jähriger Verbindung 23 Kinder, 12 Söhne und 11 Töchter, gebar. In der von ihm 1519 gestifteten Kapelle der heiligen Anna in der Kirche zu Glis ist auf einem Altargemälde Georg Supersaxo mit seiner Frau inmitten dieser zahlreichen Nachkommenschaft abgebildet. Das Haus, das er in Brig bewohnte, scheint aus dem Besitze seiner Frau zu stammen. Das Dunkel, welches die Jugendzeit Georg Supersaxos einhüllt, lichtet sich in der Regierungszeit des Bischofs Jost oder Jodocus von Silenen, welcher dem am 7. Juli 1482 auf seinem Schloss Tourbillon verstorbenen Walter Supersaxo unmittelbar im Amte folgte.

Dieser auch als Diplomat hervorragende Prälat — er ist der Urheber der sogenannten erblichen Vereinigung zwischen Oesterreich und den Eidgenossen von 1474, welche zum Bündnis mit Ludwig XI. und zum Kriege mit Karl dem Kühnen von Burgund führte — blieb auch in Sitten, wohin er durch die Wahl des Kapitels und die Gunst des Papstes von Grenoble her berufen wurde, der französischen Politik, welcher er seine Erhebung verdankte, getreu.

Mit den VII oberen Zenden, welche die Wahl eines Landesfremden vielleicht nicht günstig ansahen, stellte er sich anfangs gut. In einem Vertrage vom 28. II. 1483 überliess er ihnen die Erhebung eines Tributes von je 200 gl., welchen die Unterworfenen Zenden des Unterwallis zu zahlen hatten und wählte die Kastellane seiner Schlösser im Unterwallis nur aus Oberwallisern. Ueber seine Tätigkeit in bezug auf die Bergwerke von Bagnes werden wir später zu reden haben.

Unheilvoll war für das Wallis die Wendung der Politik, welche der Bischof seinem Lande gegenüber Mailand aufzwang. Aus alten Grenzstreitigkeiten und gelegentlichen Reibereien zwischen den Be-

wohnern des zum Herzogtum Mailand gehörenden Ossolatales und den Wallisern entwickelte sich im Jahre 1487 ein regelrechter Kriegszug unter Albin von Silenen, dem Bruder des Bischofs, dem sich auch 1000 Eidgenossen anschlossen. Der Kampf endete mit einer schweren Niederlage der Walliser vor Domodossola und bei der Brücke von Crevola, so dass der Bischof den Zenden neue Konzessionen machen musste.

Um sein durch diese Ereignisse stark gesunkenes Ansehen zu erhöhen und das Ossolatal direkt dem Bistum Sitten zu unterwerfen, unternahm der Bischof im Jahre 1495 einen neuen Feldzug ins Ossolatal, für welchen er trotz des Widerspruchs Supersaxos den Landtag in Brig zu gewinnen wusste. Supersaxo hatte schon den ersten Feldzug nur ungern mitgemacht, vielleicht weil er schon damals für das mailändische Interesse gewonnen war. Noch zweideutiger war sein Benehmen im März 1495, als er der von dem Bischof selbst geführten Hauptkolonne, welche von Divedro gegen Domodossola marschierte, durch eine Diversion von der Crevolabrücke in das Araschatal den Angriff erleichtern sollte. Beide Bewegungen missglückten. Es musste ein schmählicher Rückzug angetreten werden, was zu einem ärgerlichen Prozesse und zu völligem Bruch zwischen dem Bischof und dem Landschreiber Supersaxo führte. Zu dem Misskredite, in welchem der Bischof bei den Zenden stand, kam nun noch hinzu, dass er durch die eigenmächtige Art, in welcher er die Verwaltung der Minen von Bagnes betrieb, die Zenden in ihren Interessen schädigte.

Zu diesen Bergwerken müssen wir nun zurückkehren. Wir haben oben (Seite 134) gesehen, dass diese im XIV. Jahrhundert von Mitgliedern der Familie Montheolo als Lehen des Landesherrn, des Abtes von St. Maurice, bzw. der Grafen von Savoyen, ausgebeutet wurden. Durch die Eroberung des Unterwallis im Jahre 1475 gingen, wie wir oben (Seite 136) gesehen haben, die Regalien im Val de Bagnes von dem Abt von St. Maurice auf den Bischof von Sitten und die oberen Zenden über. Weder der Bischof noch die Zenden, welche einen Kastellan im Tale anstellten, nutzten die Bergwerke selber aus, sondern es blieb bei dem bisherigen System der Verpachtung an fremde Unternehmer. An der Pachtsumme scheinen auch die Zenden Anteil gehabt zu haben. Um die Berner und Freiburger, die den Oberwallisern 1475 bei der Eroberung des Unterwallis bewaffnete Hilfe geleistet hatten, zu entschädigen, wurde am 29. Juli 1488 zwischen Bischof, Kapi-

tel und Landleuten von Wallis einerseits und den Bernern und Freiburgern anderseits ein Vertrag abgeschlossen, demzufolge die Silberminen den Bernern abgetreten wurden, die ihrerseits dafür den Freiburgern 11,444 savoyische Gulden bezahlten und sich zudem verpflichteten, den zehnten Teil des Ertrages den Wallisern abzuliefern. Der Bischof behielt sich vor, die Bergwerke unter gewissen Bedingungen wieder an sich zu ziehen.

Ums Jahr 1490 erhielten Werner Loeubli⁸⁾ und Peter Steiger⁹⁾ von Bern vom Abt Wilhelm VI. von St. Moritz aus dem Hause d'Allinge die Konzession, die von ihnen neu entdeckten Gruben zu Peiloz in der Nähe des Dorfes Bruson im Val de Bagnes ausbeuten zu dürfen. Von diesen Berner Unternehmern müssen wir nun reden.

Die Familie Löubli stammte aus Wil, im Gebiet des Fürstabtes von St. Gallen. Werner L. steht in erster Linie unter den Auszügen der Zunft zu Metzgern in Bern in den Burgunderkriegen, 1485 ist er unter den 200 anzutreffen. Er war ein unternehmender Kaufmann, der mit Gewürz, Silber, Seide und burgundischem Salz Handel trieb. Löubli erscheint auch als Pensionausteiler für den König von Frankreich nach den Burgunderkriegen. Bern zahlt ihm 1482 einen Zins für ein Kapital von 4000 Gulden. Von der Gesellschaft de Nasys in Florenz war er 1483 an einer Safranlieferung betrogen worden. Zur Zeit der Unterhandlungen Berns mit Jörg Holzschuher in Nürnberg über die Lieferung von Münzgut versah er auf Empfehlung Berns die Münze von Genf mit Silber. 1484 war er in den Prozess des Berner Münzmeisters Andres Bromberger verwickelt, wo er zur Eidesleistung angehalten und darauf freigesprochen wurde. Löubli war verschwägert mit den v. Diesbach und war vom König von Frankreich mit Zoll- und Geleitfreiheit begabt. Seit 1484 war er Herr zu Toffen. 1485 bis 1490 war er Gouvernator zu Aelen (Aigle), wo er 1490 mit Schulden überladen starb und im dortigen Kirchhof begraben wurde. Am 28. Oktober 1490 erhebt Bern Einspruch gegen die von den Bischöfen von Lausanne und Sitten beabsichtigte Exhumierung der Leiche. Sein Sohn war der Probst Ludwig Löubli, dem wir im Zusammenhang mit Schiner und Supersaxo noch öfter begegnen werden. Ein anderer Sohn, Hans, der die Fehde seines Vaters gegen Ulm übernommen hatte, wurde am 28. Oktober 1490 von Aelen und aus dem Berner Gebiet ausgewiesen und später vom Markgrafen von Montferret „mit einem Strick rüewig gemacht“, wie sich Anshelm¹⁰⁾ ausdrückt.

Peter Steiger entstammte einer aus dem Wallis nach Bern gekommenen Familie, die jetzt auf Obergerwern zünftig ist. Er ist der Sohn des Christian, eines angesehenen Grundbesitzers in Saanen. Sein Geburtsjahr ist nicht genau bekannt. Zum erstenmal erscheint er 1470 am St. Annatag, wo er ein Missale für die Kirche von Zweisimmen stiftete. 1474 ist er der Burger. Nach Erwerbung der Landschaft Aelen erhielt er am 16. September 1476 den Auftrag, deren Verwaltung zu organisieren. 1478 erscheint er nach Niklaus Bonner von Saanen als Vogt (Gubernator) von Aelen, Ormont und Boess (Bex). 1480, Mittwoch vor 10,000 Rittern, erhielt er eine Konzession zur Ausbeutung des Eisenerzes in der Herrschaft „Bex, Mörches und anderswo“ mit Verabfolgung des hierfür nötigen Holzes und der Wasserkräfte. Diese Konzession wurde wiederholt erneuert und 1494, Freitag nach Mittelfasten, ausgedehnt auf alle Metallausbeutung in den Landschaften Aelen, Ollon, Bex, Ormond, Noville und Chessel und auf das Graben nach Salz, Alaun, Schwefel und Salpeter. Bei seinem Tode, der zwischen den 14. Dezember 1498 und den 1. März 1499 fällt, hinterliess er seinen Erben unter anderem eine Forderung von 11,000 Savoyergulden an Bischof Jost von Silenen, bzw. an das Wallis, herührend von seiner Pacht der Silberminen im Bagnestal.

An dieser Pacht waren nach einem Landratsabschied vom 28. September 1499 ferner beteiligt: Hans Krauchtaler, Anton Noll, Rudolf Nägeli, Meister Martin Goldschmid, Burger von Bern. Wann diese in das Pachtverhältnis mit Steiger und Löubli, der schon 1490 starb, eingetreten sind, wissen wir nicht genau. Aber ihre Ansprüche beruhten, wie die von Löubli und Steiger, auf Brief und Siegel; denn im Jahre 1496 ermahnten M. H. von Bern die Abtei St. Moritz, Steiger und Mithafte in den völligen, ruhigen Besitz der ihnen verliehenen Gruben von Bagnes zu setzen. Von diesem Rechtsstandpunkt geht auch die Notiz bei Anshelm aus¹¹⁾, dass Werner Loeuble, Peter Steiger und ihre Mithafte das Silbererz im Bagnestal „erfunden, erbuwen und nach lebensrecht vom Abt von S. Mauritzen empfangen hätten“. Dass es sich bei dem Ausdruck „erfunden“ nicht um eine eigentliche Entdeckung, wie man wohl gesagt hat, sondern nur um neue Aufschlüsse und rationelleren Betrieb der längst bekannten Minen handeln kann, haben wir oben Seite 139 gezeigt. Ebenso trifft Anshelm das Richtige, wenn er sagt, dass den Bernern diese Gruben um „4000 Rynscher gulden abgetrunken worden seien“ von Jost v. Silenen als angeblichem

Landesfürsten. Dies muss vor 1496 geschehen sein und wird unter den Ursachen des Sturzes von Bischof Jost von Silenen und des Einschreitens der Berner zugunsten seiner Gegner genannt.

Unter diesen treffen wir neben Georg Supersaxo auch den jungen *Matthäus Schiner*, dem wir wieder unsere Aufmerksamkeit zuwenden wollen. Er war geboren um 1465 zu Mühlebach; denn er wurde 1489 ohne Altersdispens zum Priester geweiht, muss also damals nach den Clementinen das canonische Alter von 25 Jahren gehabt haben. Sch. war der Sohn Peters und der Katharina geb. Zmitweg. Sein Vater war neben seinem Bauerngewerbe auch Zimmermann. (Anspielung bei Niklaus Manuel: Vom Papst und seiner Dienerschaft bei Bächtold II. 63 u. 836.) Er wurde gefördert durch seinen Oheim Niklaus Schiner, der seit 1486 Pfarrer seiner Heimatgemeinde Aernen war. Matthäus hatte drei Brüder: Peter, den späteren Kastellan von Martinach, Kaspar, Kastellan von Einfisch, und Hans, Kastellan von Ering, und eine Schwester, die mit einem Kretz von Sarnen verheiratet war. Es ist anzunehmen, dass sein Vater beim Kampfe auf der Planta teilgenommen hat. Den ersten Unterricht empfing der junge Schiner von seinem Oheim in Aernen und wurde dann an die Landesschule nach Sitten geschickt. Er soll als Lateinschüler mit Chorsingen wie Zwingli sein Brot verdient haben. Er war weder in Zürich noch in Bern, und war auch nicht Schüler von Lupulus, dagegen von Theodor Lucinus in Como (1485—1489), wo er wahrscheinlich die niederen Weihen empfing. Im Frühjahr 1489 erlangte er durch die Gunst seines Oheims die Kaplaneipfründe am Heiligkreuzaltar in Aernen. Er erhielt auf Geheiss des Papstes Innocenz VIII. die höheren Weihen in Rom, die Priesterweihe am 21. April 1489. Hierauf bewarb er sich beim Papst um die St. Moritzpfarrei in Naters, auf die der bisherige Inhaber, Johannes Armbruster, Dekan von Sitten und Propst von St. Vinzenz in Bern, zugunsten eines Klerikers aus der Konstanzer Diözese, namens Konrad Scher, resigniert hatte. Doch dürfte Schiner dieselbe nicht bekommen haben. Er war Altarist am Kreuzaltar und zeitweise Kaplan zu Obergestelen. Gleichzeitig übte er das Notariat im ganzen Gebiet der Diözese Sitten aus. 1493—1494 war er Vizeparochus von Aernen, während sein Oheim als Domherr in Sitten häufig abwesend war. Als Nikolaus Schiner an Stelle des Jost von Silenen 1496 Bischof von Sitten wurde, wurde sein Neffe Matthäus Pfarrer der St. Georgskirche zu Aernen. Diese Anstellung war offenbar der Lohn dafür,

dass Schiner in dem Konflikt zwischen Supersaxo und Jost von Silenen klug und energisch an der Seite des ersteren gehandelt hatte. Es unterliegt keinem Zweifel, dass Schiner in seinen Jugendjahren von Supersaxo mächtige Förderung erfahren hat. Der letztere erinnerte gelegentlich den Bischof und reich gewordenen Schiner daran, dass er ihn, dessen Familie arm und gering und er selber „vormalen ein armes schülerin“ gewesen sei, in die Höhe gebracht habe¹²⁾), wofür Sch. ihn Vater und seine Frau Mutter genannt habe. 1492 finden wir ihn als Kanzler des Jörg auf der Flüe. In dieser Eigenschaft wirkte er als Vermittler in einer Episode des oben geschilderten Kampfes um den Besitz des Ossolatales. Nachdem ein mühsamer Ausgleich zustande gekommen war, kam es zu neuen Zwistigkeiten wegen eines Ueberfalles von Mailändern 1493 auf Walliser im Divedrotal. Um eine Bestrafung der Missetäter und Genugtuung zu erlangen, und einen Ausgleich herbeizuführen, wurde hinter dem Rücken des Bischofs und, wie es scheint auf Betreiben Supersaxos, Schiner zum herzoglichen Kommissär nach Domo geschickt. Auch im Sommer dieses Jahres finden wir ihn im Dienste Supersaxos auf einer Reise nach Rom, und es ist wohl möglich, dass die gespannten Verhältnisse zwischen dem Bischof von Sitten und dem Herzog von Mailand wegen des Divedrotale Anlass zu dieser diplomatischen Mission gaben.

Wie wir oben (Seite 138) gezeigt haben, kam es nach dem zweiten Feldzug des Bischofs Jost von Silenen ins Ossolatal im Jahre 1495 zu einem völligen Bruch zwischen dem Bischof und den von dem Landschreiber Georg Supersaxo geführten Walliser-Landleuten, welche ihrem Landesherrn als einem Tyrannen und dem Urheber des Unheils, das über das Land gekommen war, offenen Widerstand entgegengesetzten und nach altem Brauche durch das Mittel der Matze¹³⁾ zu den Waffen gegen den Bischof riefen.

Durch seine ungeschickte Haltung bei Gelegenheit des Feldzuges von König Karl VIII. von Frankreich nach Neapel im Jahre 1494 und späteres politisches Gaukelspiel, hatte es Jost v. Silenen fertig gebracht, sich mit Kaiser Maximilian, dem Herzog von Mailand, dem Papste und den Waldstätten zu überwerfen, ohne dafür bei Frankreich einen genügenden Rückhalt zu finden. Schon im Dezember 1495 war es soweit gekommen, dass der Kaiser, der sich die Unterstützung Supersaxos und des Walliser Landrates gesichert hatte, bei dem Her-

zog von Mailand Schritte tat, um die Vorladung des Bischofs vor das geistliche Gericht in Rom und seine Absetzung zu bewirken. Im Zusammenhang damit veranstaltete Supersaxo auf die Fastnacht 1496 eine Versammlung seiner Anhänger in Brig, und als der Bischof, der durch einen aufgefangenen Brief Supersaxos Wind davon bekam¹⁴⁾, ihn verhaften wollte, flüchtete Supersaxo von Sitten nach Brig und weiter nach Aernen, wo er bei seinem Sekretär, dem Pfarrer Matthäus Schiner, Aufnahme und Schutz fand, selbst gegen den Kirchenbann, welchen der Bischof von Sitten bei seinem Metropolitan, dem Erzbischof von Tarentaise wider ihn erwirkte. Auch die Achtung, welche der Bischof als Reichsfürst über den Geflüchteten verhängte, blieb wirkungslos, da sich am 19. Februar 1496 die in Aernen versammelten Landboten des Zenden Goms eidlich verpflichteten, jede gegen ihren Führer versuchte Gewalt mit Gewalt abzutreiben, und ihrem geistlichen Landesherrn den Prozess zu machen.

Um der zugunsten Silenens einsetzenden Intervention der Waldstätte entgegenzuwirken, begab sich Schiner im Auftrag Supersaxos im März 1496 zum Herzog von Mailand, und im Einverständnis mit diesem entfesselte Supersaxo im April die Matze gegen den Bischof. Nun vollzogen sich die Ereignisse mit unheimlicher Geschwindigkeit. Am 6. April setzte sich Georg Supersaxo, hinter dem auch Nikolaus und Matthäus Schiner standen, mit den Bewaffneten der deutschen Zenden, welche durch Zuzüger aus Luzern, Unterwalden und Berner Oberland bis auf 2400 verstärkt worden waren, talabwärts gegen Sitten in Bewegung, legte sich vor das bischöfliche Schloss Majoria und erzwang nach 10tägiger Belagerung dessen Kapitulation. Unter der Einwirkung der in Sitten zur Vermittlung anwesenden Ratsboten der vier Waldstätte, Berns und Freiburgs, kam folgender Vergleich zu Stande: Bischof Jost verzichtet auf Bistum und Regiment zugunsten einer den Zenden genehmen Persönlichkeit und verpflichtet sich, bei der römischen Kurie die Wahl des von den Landleuten mit Zustimmung des Kapitels präsentierten Nachfolgers zu unterstützen. Er darf frei und ungehindert Residenz und Diözese verlassen und dabei vier Pferde, seine Kleider und Bücher und vor allem sein Brevier mit sich nehmen. Alles übrige Vermögen des Bischofs sollte den Gemeinden zufallen. Unter den Vermittlern dieses Schiedsgerichtes nimmt der Berner *Thomas Schöni* eine hervorragende Stelle ein. Er war 1487 des Grossen Rates, 1496 der XVI und Pensionausteiler des fran-

zösischen Königs. Er war ein guter Freund von Georg Supersaxo, sowie der beiden Schiner und stand im Briefwechsel mit dem erstgenannten. Wie sich die Berner Domherren des Kapitels Sitten, Johann Armbruster und Dr. Constanz Keller in diesem Streite stellten, ist nicht weiter bekannt. Ebensowenig wie sie sich zu der Wahl des Nachfolgers auf dem Bischofsstuhl verhielten. Diese erfolgte noch unter dem Eindruck der gelungenen Revolution und ganz im Sinne der oberen Zenden, des mit diesen im Einverständnis stehenden Herzogs von Mailand und des Kaisers, und bedeutete eine Abkehr der Politik des Landes Wallis von dem französischen Bündnis und den Waldstätten. Nachdem Jost von Silenen am 19. April 1496 das Land verlassen hatte, um sich zum König von Frankreich zu begeben, trat der Landrat gleichen Tages zu einer Beratung zusammen und stellte für seinen Kandidaten, den hochbetagten Pfarrer von Aernen und Domherrn von Sitten, Nikolaus Schiner, eine Wahlkapitulation fest, welche die Bischofsrechte wesentlich einschränkte. Sie enthielt unter anderem folgende Punkte: Der Anteil des Bischofs an den Silbergruben im Wallis und sein Siegelrecht werden beschränkt. Ohne Zustimmung von Kapitel und Zenden darf er nicht auf Amt und Würde verzichten. Für getreue Beobachtung dieser Wahlkapitulation hatten Georg Supersaxo und einige angesehene Verwandte des neuen Bischofs den Zenden Bürgschaft zu leisten. Die Wahl erfolgte nicht ohne ein gewisses Widerstreben des Domkapitels am folgenden Tage und hatte offenbar nur den Zweck, einer Einmischung Roms vorzukommen und dem Neffen des Erwählten, Matthäus Schiner, den Platz warm zu behalten.

Auf das Drama im Wallis, bei welchem in bedenklicher Weise Gewalt vor Recht gegangen war, folgte ein Intrigenspiel in Rom, durch das für die ergangene Absetzung des Bischofs legale Formen gesucht wurden und der Neugewählte sanktioniert werden sollte. Dies geschah in der Form eines kanonischen Prozesses¹⁵⁾ vor dem päpstlichen Fiskalprokurator gegen Jost von Silenen, zu welchem auch seine Widersacher nach Rom geladen wurden. Er begann am 17. VI. 1496 und endigte am 30. VIII. 1497 mit der Verurteilung Josts von Silenen. Wir können hier nicht eintreten auf die einzelnen Phasen dieses ränkevollen Spieles, in dem politische Interessen schwerer wogen als kirchliche Rücksichten, und in welchem vor der Kurie des witterwendischen Papstes Alexander VI. der König Karl VIII. von Frank-

reich, der Herzog von Savoyen, die Eidgenossen, namentlich Luzern, dem abgesetzten und vertriebenen Bischof das Wort redeten, während der Kaiser, der Herzog von Mailand, die Landschaft Wallis und namentlich Bern, ihren Einfluss gegen ihn geltend machten. Wir müssen uns darauf beschränken, hervorzuheben, was dabei schliesslich für unsere These von der Haltung der Berner gegenüber Supersaxo und Schiner und in Beziehung auf die ebenfalls im Prozesse liegenden Bergwerke im Bagnestal herausgekommen ist.

Wir notieren folgende Punkte: Um den römischen Prozess zu beschleunigen, sich von den kirchlichen Zensuren wegen der gewalt-samen Vertreibung des Bischofs zu befreien und für die Wahl von Niklaus Schiner zum Bischof, seines Neffen Matthäus zum Domherrn die päpstliche Bestätigung zu erlangen, wurde von Kapitel und Landrat eine Deputation nach Rom geschickt, bestehend aus Matthäus Schiner und dem aus Como stammenden Sittener Bürger und Kleriker Peter Paul de Madiis, Sekretär und vertrauter Diener des Bischofs Nikolaus. Sie verreisten anfangs Mai; Georg Supersaxo gab ihnen bis Mailand das Geleite und empfahl sie dort dem Herzog und dieser wiederum seinem Bruder, dem Vizekanzler Kardinal Ascanio Sforza in Rom. Unter den schon am 18. VI. aufgerufenen Zeugen finden wir den Sittener Bürger Johannes Andreas v. May und den Lektor der Dominikaner in Bern, Fr. Ludwig Winsperger. In der ersten Phase des Prozesses wurde Jost von Silenen suspendiert und zur Verantwortung innerhalb 60 Tagen nach Rom gefordert. Sein Gegner Nikolaus Schiner wurde zum provisorischen Bistumsverweser und apostolischen Vikar ernannt und die Exekution dieses vorläufigen Urteils dem Bischof von Pesaro, dem Abt v. St. Maurice und dem Berner Stifts-propst Johannes Armbruster übertragen. Schon bevor er in Tours die betreffende Zitation erhielt, hatte Jost von Silenen gegen seine Suspension beim Papst Berufung eingelegt. Unter seinen Anwälten in Rom figuriert Johannes Potken, der Nachfolger des Matthäus Schiner als Pfarrer in Aernen. Der Zitation nach Rom erklärte er wegen man-gelnden Vollmachten und Sicherheiten keine Folge geben zu können. Um den Prozess gegen ihn zu beschleunigen, gingen im Auftrag des Landrates Georg Supersaxo und Matthäus Schiner im November 1496 neuerdings nach Mailand, Vigevano und Pavia, wo nach Eintreffen des römischen Königs, des Kardinals Lunate und der Legaten von

Spanien, Neapel und Venedig und des Herzogs von Mailand einen halben Tag lang über die Angelegenheit der Walliser beraten wurde.

Bald darauf kehrte Georg Supersaxo ins Wallis zurück, um dort das für die Beendigung des Prozesses nötige Geld, etwa 4000 Dukaten, aufzubringen, was er durch persönliche Bürgschaft unter Einsetzung seines ganzen Vermögens, Hilfe der Berner und Aufnahme eines 5prozentigen Anleihens in Mailand zu erreichen hoffte. Matthäus Schiner dagegen reiste, mit Empfehlungen an den Papst versehen, nach Rom weiter, wo er gegen Ende Dezember 1496 eintraf. Der Prozess schleppte sich dann noch 8 Monate lang hin, indem Jost von Silenen immer wieder formalistische Einreden machte, auf eine erneute Zitation nach Rom nicht einging und Revision des Prozesses vor einem neuen Forum verlangte. Er wurde in seinem Widerstand nachhaltig unterstützt von dem König von Frankreich, der sich bis zu schweren Drohungen gegen den Papst für den Fall der Absetzung Josts von Silenen verstieß. Auf der andern Seite verdoppelten der Kaiser, der Herzog von Mailand, die Berner, Supersaxo und Schiner durch Briefe und Eingaben an den Papst und das Kardinalkollegium ihre Anstrengungen, die schliesslich obsiegten. Das Urteil gegen Jost von Silenen verpflichtete diesen zum Verzicht auf das Bistum Sitten, ernannte ihn dagegen zum Titularerzbischof von Hierapolis mit 250 Dukaten Einkünften aus dem Bistum Sitten, für solange, als er keine andern Benefizien erhalte und unter Voraussetzung, dass er das Urteil anerkenne. Am gleichen Tage wurde Nikolaus Schiner als Bischof von Sitten bestätigt, von den über ihn verhängten kirchlichen Zensuren losgesprochen und seinem Metropolitan, dem Erzbischof von Tarentaise, angelegentlich empfohlen. Für seine Bestätigung hatte er eine Servitientaxe von 3000 Gulden zu erlegen, die unter Bürgschaft von Luzern und Freiburg aufgebracht wurde. Die Weihe zum Bischof erfolgte am 11. März 1498 in der St. Juliuskirche auf der Insel Orta in Gegenwart seines Neffen Matthäus, des Domdekans von Valeria, durch den Bischof von Novara. Von seiten einiger Räte und Gemeinden des Wallis war die Erhebung des Domherrn Nikolaus auf der Flüe, eines Neffen von Bischof Walter, gewünscht worden, was aber gegenüber dem ausgesprochenen Willen des Bischofmachers Georg Supersaxo aufgegeben werden musste. Nachdem Jost v. Silenen vergeblich eine Revision des Prozesses angestrebt hatte und auch ein von ihm geplantes Bündnis mit den sieben Zenden, den drei Orten und

Bern gegen die römische Kurie, nicht zustande gekommen war, versuchte er es im Mai 1498 mit Gewalt. Eine Schilderhebung seiner Anhänger im Wallis nötigte zwar den Bischof Nikolaus Schiner zur Flucht aus seiner Residenz nach Aernen, aber der energische Georg Supersaxo unterdrückte mit Hilfe der Berner den Aufstand im Keime. Nach dem Scheitern aller seiner Pläne starb Jost von Silenen fern von der Heimat, wahrscheinlich im Dezember 1498.

Wir ergreifen nun die Gelegenheit, um einige Einzelheiten über die Haltung der Berner gegenüber Jost von Silenen aus den Jahren 1493 und 1496 nachzuholen. Es handelt sich dabei um Vermittlungen, die angesehene Berner ihm oder seinen Widersachern anboten, manchmal sogar aufdrängten. Es kommen in Betracht die Brüder Wilhelm und Ludwig von Diesbach, Rudolf von Scharnachtal, Kaspar vom Stein. Die beiden erstgenannten begegnen uns 1493 in dem Streit zwischen dem Bischof von Sitten und dem Hause Savoyen bzw. in dem Landratsabschied des gehaltenen Tags zu Baden¹⁶⁾. Die uns interessierende Stelle daraus lautet wörtlich:

„10. Juli 1493.

Uff Mittwuch, war der 10. tag höwet 1493 ist erschinen für dem hochwürdigen fursten u. herren Josen v. Sillinen, bischof zu Sitten, prefect u. grafen ze Wallis, herr Aymond v. Montfalcon, bischof und graf zu Losan, die strengen u. edelen herrn Wilhelm u. Ludwig v. Diesbach, Gebrüder, von empfelch iren herrn u. obern von Bern, u. hand begert an die ehgenanten herrn von Sitten und Losan, früntlich red mit inen ze haben der spenn u. stossen halb zwüschen dem hus von Savoy u. einem herrn von Sitten, och siner landschaft. Und nach vil red u. abred hand si desmals in der houptsach nüt mogen witer finden noch arbeiten, denn das von trefflichen bit u. beger wegen, och angesechen den kurzen usgang, uff Jakobi des bestands ein lengern bestand begert u. erlangt hand. Umb das beid parteyen sich wyter besinnen mogen u. der genant herr von Losan red u. widerred dester bas mög an sine gnädige frowen von Savoy u. ir rät bringen, hand die vorgenannten herrn von Sitten sin u. siner landschaft herrn von Losan in namen eins hus von Savoy längung des bestands vergönnen biss uff den 1. tag November, ist Allerheilengtag, mit semlichen capiteln u. ussgedruckten worten, wie hernach stat:

Zu dem ersten, das der genant herr von Losann dazwüschen soll werben u. verschaffen an Sine gnädige frowen von Savoy u. rät

des hus von Savoy, das ein endlich antwurt sollen geben minen herrn den Eidgenossen als mitlern der sach, ob si wellend u. begerend red haben u. hören u. si lassen arbeiten zwüschen den beiden parthyen um ein ewigen frid und bericht, früntschaft u. vereinung umb all stöss u. ansprachen zwüschen den parthyen, usgenomen was inerthalb der marchen Sant Bernhards-berg u. Sant Mauritzen ist; darumb min herrn von Sitten u. sin landschaft kein red mer haben wil noch kein tag leistend wollend.

Item und das auch dazwüschen jederman zu den andern wandeln u. koufmanshaft bruchen sol u. mag, sicher und fry.

Item u. das auch der erzbischof von Tarentesen u. sin vicari oder official einen herrn von Sitten, sin lanlütt, hauptman u. ander richter in allen wältlichen sachen unbekumbert sol lassen; aber in geistlichen sachen sol er sin herlikeit u. gehorsame haben als ein erzbischof, darin im och der vorgenant herr von Sitten nützit redt.“

Ueber die Weiterentwicklung dieser Verhältnisse und die Verschiebung der Besprechungen auf Weihnachten 1493 und nach St. Maurice, eventuell Lausanne, haben wir einen Bericht von Wilhelm v. Diesbach an Rät und Burger von Bern und Freiburg, 5. Dezember 1493, in Blätter aus der Walliser Geschichte V, S. 322.

„Gnedigen herren! Als ich dann nechst hie vor üch geschrieben hab, das mich beduchte, noch nit tag ze setzten zwuschen miner frowen von Savoy u. min herrn von Sitten, biss min frow antwort gebe, ob sy wölte red hören von einem ewigen fryden, us ursach, wenn sy von sollichem ewigen fryd nitt hören wölt, so were solliche tagsatzung unfruchtbar und besunder durch min herrn von Sitten und sin landschaft nit gesucht. So schreib auch des kunigs bot, min herrn von Sitten, wie er in kurzem auch by im sin wölt mit siner bevelch. Also ist derselb bot kommen gan Martignie und hat mich beschrieben, zu im ze kommen u. mir sin bevelch und instruktion lassen hören und sechen u. daby mich gebetten, mit im ze ritten zu min herrn von Sitten, da ze hören dieselb sin bevelch. Das hab ich gethan und ist die substanz diser bevelch also: Dem küng sye leid u. widerig die stöss und spenn zwuschen dem hus von Savoy und min herren von Sitten. Nu hab er verstanden, wie jetzt zu Allerheiligenstag vergangen im früntlicher tag angesetzt sye zwüschen den parthyen, dahin er sin botschaft verordnet habe, die sach ze hören, wer glimpf und unglimpf habe, und sovorr min frow von Savoy unrecht habe, so solle er sy davon wysen. Hin-

wider habe min herr von Sitten und sin landschaft unrecht, so habe er in bevelch, in und sin landschaft anzekeran, och gütlich sich lassen wysen und ob er und sin landschaft sollichs nit tun wellten, so habe er den wyter in bevelch, mit im und siner landschaft ze reden. Desglichen mit üch, minen herrn von beiden stetten, als puntgnossen des Huss von Savoy und demnach mit allen minen herrn, den Eidgnossen. Wiewol er disen punten verhalten hat vor min herrn von Sitten durch mers glimpf und in nit zorn bewegen, uss ursach eins früntlichen tags, so er an sin Gnad begert, diewyl er verstand, dass keiner gesetzt was. Und also nach vil red und widerred so ward min herr von Sitten mit sampt ettlicher siner landschaft zu ratt, dass in ansechen dererer u. fruntlich erbietung des Küngs, so wellte er und sin landschaft ein fruntlichen tag aber besuchen, doch allweg mit unterscheid, von den ingenommen landen nützit hören ze reden. Aber damit der Küng sin gerechtigkeit dennoch bericht wurde, welt er zu sollichem tag sin gewarsame bringen. In disen dingen so kumpt miner frowen von Savoy bot mit den briefen, so sy Uw. Gn. u. gemeinen Eidgenossen, och den dryen orten schribt. Hiemit Gn. HH. so haben den willen und den parthyen ein früntlichen tag anzesetzen, als ir zeletst in miner frowen von Savoy schriften sechen mogend. Wellend also herüber sitzen in namen gemeiner Eidgnossen, ob och das gefelt, und fruntlich tag setzen an gelegne end als Losen. Wiewohl min herr von Sitten mir lutter hat ze verstand geben, er welle für St. Moritzen nit uss, so ist doch nit herberg gung daselbs allen parthyen. Wa dann diser tag nit vor dem hochzyt wird gesetzt, als kum moglich ist, so ryt niemans gern von hus ins hochzyt (d. h. Weihnachten). Also welle Uew. Gn. über disen handel sitzen, und, was ir ze ratt werden, miner frowen von Savoy u. och mir erkunden by disem boten, damit ich des Küngs bot och wüsse ze unterrichten der tagsatzung und, was nott sin werde, imm ze wüssen tun; denn er daruf wartet miner antwurt. Gn. HH. ich bin lang in miner schrift; aber nit kurzer kann ich üch daz ze verstand geben. Ich hab vil arbeit und ist wol not; denn es lyt nit wenig an disem kleinen kriegly. Hilft mir got heim, so werden ir vil nüwer mer von mir vernemen. Mir sagend wys lüt, wir Eidgnossen sollend witzig sin und die frund behalten, die frundschaft mit uns habend u. sy zu uns suchent. Geben uff Donstag, des 5. tag December anno 1493

Uew. Gn. williger allzyt

Wilhelm v. Diessbach.

Ob die boten, so nechst zu Lutzern sind gsin, tag gesetzt hand,
das wellend miner frowen und mir verkünden. Ist das nit, so mein
ich, ir min herren von beiden stetten haben sollichen gewalt wol, den
ze setzen, und hiemit so wellend disen boten finden.“

Uns interessiert bei dieser Vermittlung, welche durch die unvernünftige Haltung Josts v. Silenen sehr erschwert wurde und ihm den Bernerrat vollends entfremdete, besonders die Vertrags-Klausel, wonach für das ganze Gebiet zwischen St. Bernhardsberg und St. Maurice, d. h. die Täler von Bagnes und Entremont, der Bischof von Sitten und die Landschaft Wallis sich alle weltlichen Hoheitsrechte vorbehalten. Dieser Vorbehalt ist in dem römischen Prozess wegen der Bergwerke von Bagnes wiederholt zum Ausdruck gekommen.

Aus einem Schreiben Jörgs auf der Flüe an Bischof Niklaus Schiner vom 19. Dezember 1496¹⁷⁾) erfahren wir folgendes über bernische Hilfe gegen den vertriebenen Jost von Silenen:

„.... Auch so komend innert zwei tagen über den Sympelberg der schulthess von Bern mit 10 pferden u. 20 fusknechten. Auch über S. Bernhartt herr Ludwig von Diesbach, herr Caspar vom Stein, der jung von Scharnatall, ritter, mit 60 pferden u. 40 fusknechten, so sy nu die mächtigsten sind in Bern. Wer lichter nitt bös, das U. G. u. ein landschaft innen etwas eren hetten gethan u. wird bestellt; zu Sytten wollend sy in Jacobs huss inkert syn, der mit inen gewesen ist.“

Vermutlich ist Jakob der spätere Syndikus in Sitten, Jakob Waldini.

Um sich in diesen schwierigen Verhältnissen der Hilfe der Berner zu versichern, erwarb Supersaxo „um einen jährlichen Gulden oder ein eigen Hus burgrecht“ zu Bern¹⁸⁾), und bemühte sich auch, ein Burgrecht zwischen Bern einerseits, dem Bischof Nikolaus Schiner und den Zenden anderseits zustande zu bringen, was wegen der noch schwebenden Ansprüche einiger Berner auf die Bergwerke in Bagnes auf Schwierigkeiten stiess. Zu deren Beseitigung bediente sich Supersaxo in Bern der Hilfe des ihm ergebenen und durch empfangene Geschenke verpflichteten Thomas Schöni, der auch mit Niklaus Schiner in Verbindung stand. Schöni schrieb ihm unter dem 14. März 1497¹⁹⁾:

„Fromer ect.... Lieber her, die enpfelch so mier min gnediger her von Sitten geben hat, hab ich volbracht, so best ich kond u. habet

min herren söllichen grosen willen darab enpfangen, das ich üch das nit schriben kan u. ungezwifflet, das min gnediger her u. jer alles das an minen herren hand, des jer an sy begerend vor u. ob menglichem. Min herren habent auch einhellentlich beschlossen, alles das ze tuond, so mines herren gnade u. juch gefellig mag sin, auch ewigi burgrechti, oder wie S. Gn das gefelt, mit S. Gn, seiner landschaft, den zweien zenden, capitel, wie oder in wellicher form er dies begeren mag, zuo machen, sich zuo verschriben ewenklichen, S. Gn helfen mit lib u. guot, sin landschaft, alti und nüiwe, vor menglichem zuo behuieten u. zuo beschirmen u. kurz ab alles das ze tuond, so S. Gn. seiner landschaft erlich, nutzlich, gefellig sin mag. Söllichen guoten willen hab ich nuit mögen lasen, juch den zuo verkunden. Befilch mich alle zit uern bruederlichen triuwen, die mich alweg welle gegen minem gnedigen herren u. seiner landschaft fuir enpfolchen haben.

Ich bit juch, jer wellend mier schriben by disem bottten, wie es her Matheus gang mit mines gnedigen herren bestetigung u. so bald die köm, wellend mier die verkuinden, so wil ich mengen frölichen Berner ân allen zwiffel machen. Ich bit juch, jer wellend mier triuwlischen danken minem gnedigen herren, auch minen herren den landliuten jrer schenki u. alles guoten. Nuit mer denn der almechtig got geb juch alles, des jer begerend an sel u. lib u. hab juch alle zit in seiner götlichen huot. Dienstag vor Palmtag.“

Ueber die Angelegenheiten des Bischofs Niklaus Schiner, seines Neffen Domdekan Matthäus Schiner und ihres vertrauten Gönners Georg Supersaxo, welche sie in Bern zu fördern suchten und die Aufnahme, welche dieselben in Bern fanden, wo gleichzeitig mit der französischen Partei auch eine savoyische intrigierte, sind wir auf das Eingehendste unterrichtet durch die Korrespondenz des genannten Thomas Schöni mit Niklaus Schiner aus den Jahren 1497 und 1498, welche von A. Büchi in den Blättern aus der Wallisergeschichte, Bd. V, veröffentlicht worden ist. Wir geben hier die Nummern 74, 27, 31, 32, auszugsweise wieder:

Ende Juni 1497

„Hochwürdiger, gnediger Herr ect... Des handels halb erwachsen zwischen Uw. Gn. lantschaft u. dennen von Silinon were mir zuo lang zuo schriben, mit was warten, arbeit oder gescheften darin gehandelt ist; doch hofft ich in kurzem das Uw. fürstl. Gn. personlich

zuo erscheinen. als Uw. Gn. truwer diener las ich Uw. Gn. den Beschluss disers tags wissen in geheimd.

(Rechtstag zu Burgdorf 22. Juni 1497)

Gnediger her, min geschenkt ros han ich noch. . . ect . . .

Item dere batz halb zu Löug, auch des bergwerks halb in Bannis u. aller andrer lechen halb ist zuo recht erkant, diewil u. die fuir dem rechten lechenheren oder sinem obren gehören zuo berechtigen, auch die lantluit von Wallis, die nie in kein rechtsatz uff uns haben wellen setzen, sunder alweg geret hand, es gang sy nuit an, und haben darumb kein antwurt zu geben, denn sy sigend des tisch u. kappitels von Sitten, auch angesechen die hoehi verbietung unseres allerheiligsten vatters, des bapst umb kilchenlechen u. guot mit zuo richten, haben wier die ale uns getan u. uns dera erzigen dahin gewist, da es von recht hin gehört.

28. Nov. 1497 Bern.

Hochwürdiger Furst ct. Ich schicken Uw. furstl. Gn die schwin, u. hette ichs Uw. Gn. wol können versorgen, hatte ich gern tan. Die zwen knecht, die si bringen, denen hab ich ir lon geben, darum darf Uw. Gn. inen nuit gen; den ich sy fast wol ham muissen bezalen. Gn. her! ich schick Uw. furstl. Gn. dester mer, ob min her decan auch bedörften in Valery [Matthäus Schiner, Dekan von Valeria seit 7. Juli 1497] denn nuiw husluit bedarfen eben fil; den er wuirt uns die husrücki gen, auch min her castlan Jörg, das Uw. Gn. inen teile. Ich wil dester mer zuo Bern in min hus schlachten, ob Uw. Gn. mer bedörft, das ich Uw. Gn. zechen oder zwelf backen zuo Pfingsten schick. Der almechtig got geb Uw. furstl. Gn. langen lep- tag, gesuntheit u. alles, des ir begerend.

Zinstag nach St. Katherinentag.

Der schwinen sind 38, der von Buobenberg schickt seiner Schweste 6, sind zeichnet u. die kleinsti hand ein strich u. Uw. Gn. Schwin zwen strich.“

Ende Dez. 1497 Bern

Entschuldigung, dass er nicht weise genug sei, dem Bischof seinen Rat zu erteilen „Aber nuit dester minder mich zuo erzoügen gegen Uw. Gn gehorsam zuo sind u. alles das tuond so Uw. Gn. u. wuer fromen lantschaft erlich, nutzlich u. gefellig sin möchti als einem triuwen diener, von denn jer niemr anders inen noch empfinden sollend,

las ich wuer gnad min torichti meinung u. rät wissen. Item uff das erst, antreffen den Castlan Jörg uff der Fluo, ist zuo antwurten, er sig mit in lantz u. wissent im hinderings nuit zuo handlen; wenn er aber zuo land köm, hab er etwas an in zuo sprechen, welle im Uw. Gn. ver wuerm stab guot, unverzogenlich recht gan lasen, u. ob er sich des nuit welle benuigen, mit Jörgen uff der Fluo nach allem wuerem vormuigen zuo verschaffen, des uff die V ort zuo kommen, da ouch der landluiten stand. Doch tuechti mich zuo beharen vor Uw. Gn. stab, denn unzimlich ist, jemem zuo zwingen an frömde gericht, insunders einig personen, sunders zimlich, die fuirzunemen vor irem ordentlichen richter. [Ueber die Ansprache Jörgs wegen der Silbergruben von Bagne s. Abschied von Hasle 14. Juni, Eidg. Absch. III, 1, Nr. 570 und den Spruch der V Orte vom 14. gl. M., wo auch Thomas Schöni als Schiedsmann genannt und Jörg auf der Flüe gegen die Ansprache derer von Silenen geschützt wird, s. den Wortlaut im B.-A. Sitten, Lade 92, Nr. 62.]

Item uff das ander stuck bedunkt mich zuo antworten, jer sigind des zuo recht kommen uff die fuinf ort nach inhalt des anlas; das wellend jer gern hören, in der fruintschaft red han, doch das söllichs geschechi mit wissenthaftiger tedding. Und ob min heren, die Eydgenossen, bedunk, das zuo derselben fruintschaft mer ortern oder luiten noturftig sig, mögend sy darzuo fuigen, wen sy guot dunkt; denn je mer biderberber fromer luiten zuo der sach köme, je lieber es juch sig. Jer wellend ouch durch der Eidgenossenschaft willen alles das tuon, so Uw. lantschaft litlich oder muiglich sig zuo tuon. Der örtren halb kan ich Uw. Gn. nuit wol raten; den es ist als ein holz zuor gigen, usgenomen min heren von Bern; die werden Uw. Gn. noch wuer lantschaft nuit, verlassen an zwiffel.

9. Febr. 1498

.... „Fuirer, gn. her tuon ich Uw. Gn. kund, das die Safoyer mit ganzer vollen gewalt wider gan Bern kommen söllend uff den 18. tag dieses manetz. Was sy aber nuiwers bringent ooder zuo Bern schaffen werden, weis got wol; ich mag es nuit wissen. [Es handelt sich um den Abschluss des Bündnisses Savoyens mit Bern zur Wiedereroberung des Unterwallis, das am 27. März in Bern abgeschlossen wurde.] Aber die sachen gefallen mier vast ubel u. gruset mier ouch ab der Sach; ich möchti wol erliden, hette Uw. Gn. etwas von juch

mit minen heren zuo handeln, es were beschechen. Mines heren von Diesbachs halb, der ist nuit zuo Bern, er ist uff sinem schloss zuo Worb [Wilh. von Diesbach, Schultheiss von Bern, Pensionär des römisichen Königs und des Herzogs von Mailand, sowie des französischen Königs] da vernim ich in geheimd, das dis vergangen tag Savoyisch botten heimlich zuo im und von im ritend: was sie aber handlent, mag ich nuid wissen. Doch gefallt es mir nuit, wenn man zu Bern das Rathus beschluist, da die 24 ratzheren sitzen. Dann ist guot zu merken was jedermann im Herzen hat, welcher wultz verstat oder die weld brucht hat, da vernimpt u. schmekt einer wol, weles da guot Safoyer oder Walliser sind, oder was die praktik ist. Daby lass ichs beliben. Man findet so geschite luit, die da können zwo senwem an eim armrest han, ob eine brech u. nuit verfieng, das ihnen doch die andre belib.

Nachschrift: Gnediger her, ich mag denocht nuit lasen, Uw. Gn. sol wissen, das ich vast wol an mim her von Diesbach bin u. mier alles das tuoet so mier lieb ist, desglichen an allen minen heren, den allein an Matter u. an dem Zuorkinden. Da hand uns min heren ret u. burger jetzt verricht u. hab ich denacht den glimpf u. die sach behalten. Aber der Safoyer u. Uw. Gn. halb sind min her v. Diesbach u. ich aneinander gsin do es not tet u. ich Uw. Gn. noturftig was in massen, es er mier vor einem ganzen rat zuom 3. Mal seit: Thoman, ich fürcht Du haltist zuo vil von den Wallisern u. sig nahhar nuit daran u. werdist betrogen.“ Was antwurtz ich daruf im u. anderen geb, wil ich Uw. Gn. etwas sagen.“

Das von den beiden Schiner und Supersaxo angestrebte Bündnis kam nicht zustande, weil die Eidgenossen, gestützt auf das Stanser Verkommnis, ein solches den Bernern geradezu verboten, und die Erneuerung geschah erst mit Matth. Schiner im Jahre 1500 und wiederum unter lebhafter Einwirkung Supersaxos.

Was aber sein eigenes Burgrecht betraf, so hatte es damit einen Haken oder vielmehr zwei. Schon zweimal waren die Berner seinetwegen in Verlegenheit gekommen. Das erstemal, als er 1487 als Zendenhauptmann zwei reiche Brüder, Antonin und Peter vom Bach (de Torrente) „so sich mit hexischer ketzeri verwirkt sölten haben“ hatte verbrennen und ihre Güter einziehen lassen ohne ihnen die Apelation an ein geistliches Gericht zu gestatten. Als er dafür vor der

Rota in Rom zur Verantwortung gezogen wurde, hatten sich die Berner auf seine Bitten durch ein Schreiben an Papst, Kardinäle, Bischof und Radrichter dafür verwendet, dass er vor einem einheimischen Gerichte Rede und Antwort stehen dürfe. Noch schlimmer war sein Verhalten im Jahre 1488, wo er in einem Prozess zwischen seinem Verwandten Hans auf der Flüe und dem Vogt Dietrich an der Halden von Schwyz, zugunsten des ersteren eine Kundschaft, d. h. eine Zeugenaussage von mehreren Mitgliedern des Bernerrates, darunter Urs Werder, fälschte und durch einen Lausanner Schreiber mit dem Stadtsiegel von Bern beglaubigen liess. Auf die Beschwerde von Schwyz bei den Eidgenossen kam es zu einem argen Skandal. Es gelang Supersaxo nicht, sich auf den Lausanner Schreiber auszureden, und es bedurfte von seiner Seite grosser Anstrengungen, den Zorn der Berner, welche ob dieser Sache bei den Miteidgenossen in Verruf gekommen waren, zu beschwichtigen. Erst 1496 gelang es dem „glückhaft unglücksman, Jörg uf der Flüe, von Bern entschlachungsbrief ires gefälschten sigels“ zu erlangen (vgl. Anm. 18), wodurch erst seine Aufnahme in das Burgrecht ermöglicht wurde.

Die schlimmste Erbschaft, die Jost v. Silenen seinen Nachfolgern im Amte, Niklaus und Matthäus Schiner, hinterliess, war der nicht erledigte Handel zwischen den Zenden und Bern, betreffend die Bergwerke im Bagnestal. Gleichzeitig mit dem Absetzungsprozess gegen ihn lief nämlich eine andere Prozedur, die ihn nur mittelbar anging, vor dem Appellationsgericht in Rom, betreffend den Besitzstand der Bergwerke in Bagnes. Wann dieser Prozess in Rom instruiert wurde, wissen wir nicht genau. Aber er lief noch 1499 weiter und wurde damals für den Bischof und die sieben Zenden vertreten von Aymon Cichonis und Nikolaus de Verina, welche instruiert waren, folgende Gesichtspunkte vorzubringen:

1. Dass der Bischof von Sitten als Landesherr (comes Vallesii) seit der Zeit, wo er das Unterwallis in seiner Gewalt hat, wie früher der Herzog von Savoyen, in diesem Landesteil die Bergwerke als Regalien besitze.
2. Dass der Bischof diese Hoheitsrechte niemals an irgendwen habe abtreten dürfen oder abgetreten habe.
3. Dass der Bischof diese Hoheitsrechte von keinem Uebergeordneten empfangen habe.

4. Dass der Herzog von Savoyen zu der Zeit, wo er die untern Zenden in seiner Gewalt gehabt habe, welcher sich der Bischof nicht widersetzen konnte, diese Regalien tatsächlich ausgeübt habe.

5. Dass seit der Zeit, wo Bischoff Walter II. Supersaxo diese okkupierten Landstriche dem Savoyer wieder abgenommen habe, seine Nachfolger dieses Hoheitsrecht daselbst ausgeübt hätten.

6. Dass dort seit unerdenklicher Zeit alle und jede Rechte und guten Regalien dem Bischof von Sitten zustehen.

7. Dass die Grafschaft Wallis, deren Haupt (perfectus et comes) der Bischof sei, sich erstrecke bis nach St. Maurice und den St. Bernhardsberg (perticam Montis Jovis).

Die Kläger, Peter Steiger und Werner Löubli, beziehungsweise deren Erben und Mithafte, machten geltend, dass der verstorbene Bischof Jost v. Silenen und der gegenwärtige Bischof Nikolaus Schiner sie aus dem Besitz der ihnen von dem Abt von St. Maurice verpachteten Erzgruben widerrechtlich verdrängt haben und der letztere diese Gruben der Landchaft Wallis (universitati septem desenorum) unter gewissen Bedingungen verpachtet habe, wogegen die Kläger durch Einspruch des Generalvikars von Novara und des Officials von Genf geschützt worden seien.

Auf Ersuchen der Beklagten, dass die Sache einem der Auditoren des apostolischen Hofes übertragen werde zum Entscheid, sei Wilhelm de Perreriis, doctor decretorum subdecano Pictavensis d. n. pape capellanus sacri palatii apostolici als Spezialauditor bestimmt worden. Für den Bischof von Sitten und die sieben Zenden Nicolaus de Rina und für die Kläger Alexander de Bononia. Nachdem der Gerichtshof sich konstituiert hatte unter Beisein von Aymon de Cichonis und Alexander de Bononia, stellte ersterer den Antrag, dass die Verlesung der Artikel ausserhalb der römischen Kurie zugelassen werde. ect.

Diesem Begehr entsprach der Auditor Wilhelm de Perreriis und verfügte, dass die Prozessakten den Kanonikern Bartholomäus Pensa und Michael de Cyriaco von Aosta und Lausanne übergeben würden, welche auf Begehr der Beklagten die Zeugen nach Aosta zitieren dürfen und dem Auditor Bericht erstatten sollten²⁰).

In diesem Stadium befand sich der Prozess, als er durch den Rücktritt des Bischofs Nikolaus Schiner von seinem Amte vorläufig gegenstandslos wurde. Eine Ergänzung zu dieser, den Standpunkt

der Walliser wiedergebenden Darstellung finden wir bei Anshelm²¹), der uns auch die Vorgeschichte dieses ärgerlichen Handels erzählt, welcher beinahe zu einem Krieg zwischen Bern und Wallis geführt hätte. Er berichtet darüber wie folgt:

Der Wallisser halb, so da zwischen burgrechtens beredter ufrichtung etlich namhaftige burger von Bern, fürnemlich Löblin und Steiger von erkouftem und erbuwnem silberrichen bergwerk in Banges mit gwalt vertriben, einer stat Bern ratsbotschaft schmälich heim wistend, item die söldner uss Bern herschaft so inen diss land hattend geholfen dem hus von Saffoy abgewinnen, ir söld nit bezaltend, hierum krieglich ufruor verhanden; ward da us mitlung der Eidgnos- sen und rechtsanrüefung der Walliser, krieglich ufruor abzestellen und güetlichen oder rechtlichen Bericht anzenemen, von einer Stat Bern zuugesagt, ouch hiemit ir ansprecher von ufruor abgewist. Doch sc fuor meister Löbli, kilcher zuo Signow, mit siner herren von Bern fürdernüss gon Rom, bracht bäbstlich inhibition und process uss, deren sich die Wallisser ein zit erklagen und erweren muostend.

Wie ernst es den Bernern bei der Unterstützung ihrer Burger gegen willkürliche Behandlung war, geht aus ihrer Verabredung mit Savoyen vom 29. Juli 1498 hervor, wonach im Fall eines Krieges beider mit Wallis Werner Löublins Erben, Peter Steiger und Mithafte eine der drei Silbergruben im Bagnestal erhalten sollten.

Aber während noch über diese Streitsache für Bischof Niklaus und die oberen Zenden in Rom gegen die Ansprüche der Berner plädiert wurde, überliess dieser Georg Supersaxo „capianeo nostro Sedunensi“ wegen der zahlreichen Dienste, die er ihm und der bischöflichen Tafel nicht ohne grosse eigene Unkosten erwiesen habe, alle und jede Gold-, Silber-, Blei-, Eisen- und andere Metallminen, welche vorhanden oder noch aufgedeckt werden in den Bezirken von Martinach und von Bovernier im Bagnetal und Vollèges im Entremonttal (in mandamentis castellanenarum Martigniaci intramontium ministralie Boverniaci et parrochia de Villugio), zugleich mit Gewässern, Wäldern, Weiden, Holzschlägen und anderen Rechten, welche den genannten Minen zustehen, als Erblehen für ihn und seine Mithaften (heredibus consortibus), mit der Vollmacht, dergleichen Minen aufzuschliessen und auszubeuten (perquirendi et fodendi). Gegeben am 6. Juni 1499 in Sitten²²).

Wir fassen zusammen, was wir aus Akten, Briefen und Chroniken über den Besitzstand an den Bergwerken von Bagnes und den bezüglichen Rechtsstreit, wie er auf Ende 1499 sich erwies in Vorhergehendem ermittelt haben.

Wie wir oben Seite 138 gesehen haben, waren die Minen von Bagnes seit der Eroberung des Unterwallis in den Machtbereich des Bischofs von Sitten beziehungsweise der sieben Zenden geraten. Diese übertrugen sie 1483 mittelbar oder unmittelbar an eine bernische Gesellschaft. Als Pächter erscheinen die oben Seite 140 genannten Werner Löubli, gestorben 1490, Peter Steiger, gestorben 1499, und neben ihnen Hans Krauchtaler, Anton Noll, Rudolf Nägeli und Meister Martin Goldschmid. An Werner Löublis Stelle trat nach dessen Tod sein Sohn Ludwig, Magister artium und Kilchherr zu Signau, später Propst des St. Vinzenzenstiftes in Bern. Diesen Pächtern versuchte Bischof Jost von Silenen ihre Konzession zu entreissen unter dem nichtigen Vorwand, dass er als Landesherr solche Lehen jederzeit an sich ziehen könne. Er bot ihnen als Entschädigung 4000 rheinische Gulden an, und da die Berner, deren Forderungen sich für Peter Steiger allein auf 11,000 Savoyergulden, für Hans Krauchtaler, Anton Noll, Rudolf Nägeli und Meister Martin Goldschmid zusammen auf 500 rheinische Gulden beliefen, darauf nicht eingehen wollten, brauchte er Gewalt und kehrte sich auch nicht an eine Berner Ratsbotschaft, welche im Wallis erschien, um für ihre geschädigten Burger Recht zu suchen und zugleich einige Anstände zu beheben, welche sich auf die Verpfändung der Herrschaften Saillon und Conthey bezogen. Da diese Intervention nichts half und ein kriegerisches Einschreiten der Berner am Widerstand der Eidgenossen scheiterte, erhoben die Geschädigten mit Unterstützung ihrer Regierung Klage gegen den Bischof und die Zenden vor der römischen Kurie.

Ueber den Rechtsstandpunkt der Berner erfahren wir, dass sich die Ansprecher darauf beriefen, sie hätten die Bergwerke vom Abt von St. Maurice zu Lehen empfangen. Die Walliser ihrerseits beriefen sich darauf, dass der Bischof ihnen zum Dank für geleistete Kriegshilfe bei der Eroberung des Unterwallis die Nutzung dieser Bergwerke abgetreten habe. Diese Streitfrage war noch nicht abgeklärt, als Bischof Niklaus Schiner kurz vor seinem Rücktritt seine Rechte auf die Bergwerke an Georg Supersaxo abtrat.

Dieser wiederum soll den Versuch gemacht haben, die Bergwerke an die Berner zu verschachern. Dies geschah bei Gelegenheit der von ihm geführten Verhandlungen um ein Burgrecht zwischen Bern und dem Bischof und Kapitel von Sitten in den Jahren 1497/98. Siehe oben Seite 154. Mit einer fast zynischen Offenheit schreibt er an seinen Vertrauten in Bern, Thomas Schöni, am 26. März 1498:

Isunders liber her u. guoter frund! Min gnediger her von Sitten kumpt uff disen tag; nun hat sin firstl. Gnaden vormalen minen heren, den botten, geschrieben uff die ding nach inhalt der briefen. Hierumb ist min frimtlich ersehlich bit, das min heren von Bern mit minen gnedigen heren von Sitten das Burgrecht ân uffzug annemen, das beschiessen; dan als mich dunkt, ist etwas meinung darin, die mir nit gefelt, sunder mit den dry Waltstetten ist ein grosser und merer Teil Trüw und gut, die andren sind müstreck für korn unter denen gemeinden. Nun, kann ich nit erdenken, das sy wol megen gestraft werden dan domit, das min gn. Hr., des fiend sy ouch sint, sin heimlich gestamt-nus mit minen heren haben u. uff dieselben des artikels halb des bergwerks und gelt von Freiburg ein lantschaft werd uff die wal gesetzt, den zuo halten oder das recht uffzunemen. So werdent sy sich verdenken zu den gemeinden und nement uff, das böser ist das recht. Wann sy dan ein stock werden gewist, dan wurd den fulen ratzgebern der lon, den sy verdienent und wurd die falsch sach allenthalben recht. Das dunk mich gut by den trüwen, so ich schuldig bin ect. Es wurd sich ouch begeben, wen min gnediger Herr sin Burgrecht ufnimpt und sy sechent, der ihr Gnad uff der Eidgenossen ort nicht mag gezogen werden, dan kumpt Capitel und Zechenden nach und wurd die sach gesterkt.

Ich hab uff disen tag nit wellen faren ursachen halb, die minem heren Dechen (M. Schiner) disem botten, wol kunt sint. Ob es uch nit misfellig weri, begert ich, das ir mir hundert guldin schicktent; dan ich bin in grosser geldtznot. Ich beger das ir dis brief lassent sechen min HH. die botten und sy dan verbrennet. Datum zu Sitten Lune post Letare 98. jar. Jörg uff der Flüe.

Adresse: Dem vesten, wisen Thomen Schöni, minem lieben frindt ²³⁾.

Aus diesem Schreiben geht hervor, dass bereits ein Entwurf ausgearbeitet war; der Vertrag ist aber nicht zustande gekommen, und damit wurde auch das Gaukelspiel mit den Bergwerken von Bagnes

hinfällig, und Supersaxo benutzte die Schwachheit seines Bischofs, um sich allein diese Pacht übertragen zu lassen. S. oben Seite 157. Aber bis zu seinem Lebensende ist ihm aus diesem Versuche ein Makel im Urteil seiner Landsleute geblieben.

Bevor wir auf die Weiterentwicklung dieser Dinge unter Bischof Matthäus Schiner eintreten, müssen wir noch zusehen, wie sich die Verhältnisse im Wallis vom Sturze Josts von Silenen bis zu M. Schiners Erhebung zum Bischof gestalteten und welche Rolle dabei die Berner und Supersaxo spielten.

Bischof Nikolaus, der wohl von Anbeginn an amtsmüde war und sich nach einem ruhigeren Altersposten sehnte, der ihn den Ausbrüchen leidenschaftlichen Volkswillens besser entzog, fasste schon im Juni 1498 den Entschluss, seinen Neffen Matthäus Schiner, welcher 1497 durch Resignation des Inhabers dieser Stelle, Vinzenz von May, zum Domdekan von Valeria aufgerückt war, zum Koadjutor von Sitten zu ernennen, und Georg Supersaxo begab sich zu diesem Zwecke zum Herzog von Mailand. Auch die Berner wurden von diesem Plane verständigt und erklärten sich damit einverstanden. Dies genügte aber nicht, um die Praktiken des französischen Königs zu hinterreiben, welcher den Herzog von Mailand von seiner Vereinigung mit den Eidgenossen am 16. März 1499 ausschloss und darauf ausging, hinter dem Rücken des Bischofs auch die Walliser zum Eintritt in dieses Bündnis zu verlocken. So wurde denn Domdekan Matthäus Schiner Ende April 1499 in Begleitung von Melchior Kapfer, der in Diensten des bernischen Propstes Johann Armbruster stand und vermutlich auch von Lux Courater, nach Rom gesandt, um selber seine Ernennung zum Bischof zu betreiben.

Wiederum entbrannte der Kampf um den Bischofsstuhl von Sitten, in welchem auf der einen Seite der französische König und Luzern für Peter von Hertenstein, einen Neffen Josts von Silenen, auf der andern der Kaiser, der Herzog von Mailand, die Berner und Georg Supersaxo für Mattäus Schiner auf das entschiedenste eintraten. Ludovico Moro und G. Supersaxo gingen sogar soweit, durch das Angebot einer Abfindungssumme, Peter von Hertenstein zur Aufgabe seiner Kandidatur zu bewegen, welchem Abkommen dann auch der König von Frankreich seine Zustimmung gab. So erfolgte am 20. September 1499 in einem geheimen Konsistorium die Wahl von Matthäus Schiner zum Bischof von Sitten an Stelle des abgedankten Nikolaus.

Alle Zensuren, welche er sich bei der Vertreibung des Jost von Sillen zugezogen hatte, wurden aufgehoben und ihm eine Servitientaxe von 2000 Gulden auferlegt, an welche offenbar aus dem Geld, das ihm Supersaxo mitgegeben hatte, am 10. Oktober eine erste Anzahlung mit 950 Gulden geleistet wurde. Aber auch für den Rest der Summe und die hohen aufgelaufenen Kosten in Rom, die 1400 Dukaten betrugen, musste Georg Supersaxo aufkommen, um seinen Schützling aus den Klauen seiner Gläubiger, denen dieser die Ernennungsbulle (!) verpfändet hatte, zu erlösen. Gegen Weihnachten 1499 traf er mit 17 Pferden und dem nötigen Gelde in Rom ein, und nachdem sämtliche Schulden beglichen waren, darunter auch die Auslagen, welche Schiner für seinen Oheim gehabt hatte, nämlich: 350 Dukaten für die Pensionsbulle und 38 Dukaten für die Ernennung zum Dekan, traten beide die Heimreise an.

Als die Zenden zu der ohne ihre Mitwirkung und entgegen der Wahlkapitulation erfolgten Abdankung des Bischofs Nikolaus nachträglich ihre Zustimmung gegeben hatten, wurde Nikolaus Schiner eine Jahrespension von 500 Dukaten, sowie Titel und Rang eines Bischofs und Anwartschaft auf das Dekanat von Valeria zuerkannt. Im Besitz dieser Pfründe und Stellung ist er bis zu seinem 1510 erfolgten Tode geblieben.

Gegen Ende Januar 1500 hielt Bischof Matthäus Schiner, von Volk und Klerus feierlich empfangen, seinen Einzug in Sitten und nahm auf der Planta vor der Stadt die Huldigung von Volk und Klerus als Landesherr entgegen, wobei er auf die Reliquien des hl. Theodul schwören musste, die Privilegien des Domkapitels und die Freiheiten des Landes zu halten.

Dieser Akt war das Ergebnis längerer Unterhandlungen, welche Georg Supersaxo mit den widerstrebenden Zenden zu Ende geführt hatte, bevor er im Dezember 1499 nach Rom aufbrach. Auf einem Landtag zu Sitten am 6. Dezember war durch den Vikar des Bischofs, Dr. Conrad Manlius, mit den Zenden und dem Kapitel folgendes verabredet worden: Der Bischof verpflichtet sich durch Brief und Siegel, die bisherigen Freiheiten von Kapitel und Landrat zu beobachten, die Landsatzungen nur mit Zustimmung von Kapitel und Landleuten abzuändern, und beim heiligen Stuhle eine Bulle auszuwirken, dass durch seine Ernennung zum Bischof ihrem Wahlrechte in Zukunft kein Eintrag geschehe. Er sollte also das Bistum mit denselben Rechten an-

treten, wie einst Walter auf der Flüe. Die Frage der Bergwerke in Bagnes sollte bis zu seiner Rückkehr aufgeschoben bleiben und dann durch ein besonderes Abkommen eine „gütige und gnädige“ Regelung finden. Dies alles entsprach den schriftlichen Erklärungen, welche der neu erwählte Bischof am 1. November 1499 in Rom ausgestellt hatte.

Unter den Bullen und Breven, welche Bischof Matthäus aus Rom mitbrachte, um seine Freunde zu belohnen und seine Widersacher einzuschüchtern oder zu bestrafen, sind zwei, welche uns besonders interessieren. Die eine verpflichtete den Bischof bei seinem Amtseid, jede Veräusserung, Belehnung und Aushingabe von beweglichem und unbeweglichem Vermögen der Sittener Kirche nicht mehr zu gestatten, und der Kirche widerrechtlich entzogenen Besitz wieder an sich zu ziehen, wenn nötig mit dem Beistand des hl. Stuhles. Es scheint sich unter anderem auch um Anstände wegen der Minen in Bagnes und wegen einiger deshalb mit dem Interdikt belegten Gemeinden des Visperzendens gehandelt zu haben. Das andere wendete sich in sehr schroffen Formen gegen die Anstifter der Matze, welche die Freiheit der Kirche beeinträchtigen und mit einem hölzernen Bild Abgötterei treiben. Die Abtrünnigen werden unter Androhung des Kirchenbananes und anderer geistlichen Zensuren aufgefordert, ihrem Treiben zu entsagen, in den Schoss der Kirche zurückzukehren und solche Bilder zu vernichten oder zu verbrennen.

Solche Verfügungen muten seltsam an, wenn man weiss, dass es Supersaxo und Schiner waren, welche die Matze gegen Jost von Sellen in Bewegung gesetzt hatten. Auch in Beziehung auf die Bergwerke von Bagnes sollte es sich zeigen, dass es schwierig war, einmal Geschehenes wieder rückgängig zu machen. Schiner hatte nämlich schon von Rom aus Supersaxo zu seinem Kanzler auf Lebenszeit ernannt mit einem Gehalt von 400 Gulden, und ihm die Silberminen von Bagnes in der Weise übertragen, dass er ihn zur Hälfte an dem Ertrag beteiligte auch für den Fall, dass das geförderte Metall nicht verkauft werde. Um den Schein zu wahren, solle er sagen, dass niemandem etwas gegeben noch verpachtet werde²⁴⁾.

Bei dem Misstrauen, welches die Vorgänge im Wallis bei den Bernern hervorgerufen haben mussten, begreift man, dass es Matth. Schiner, als er Bischof geworden war, daran lag, das gute Einvernehmen mit Bern wieder herzustellen, das alte Bündnis zu erneuern

und die Angelegenheit der Bergwerke von Bagnes ins reine zu bringen. In Begleitung von Abgeordneten des Kapitels und der sieben Zenden begab er sich selber nach Bern und erneuerte am 30. November 1500 das Bündnis, das Bischof Walter Supersaxo am 7. September 1475 mit Bern abgeschlossen hatte, wobei Kapitel und Zenden der spätere Eintritt offen gelassen wurde. Neu hinzugefügt wurde: „dass hinfür kein Teil wider den andern einige ansprach erkoufen oder annemen und um rechtlich erkannte kein ufrur, sunder recht bruchen sol.“ Der Eingang der Bündnisurkunde lautet²⁵⁾:

Wir Matheus Schiner, von gots gnaden bischof zu Sitten etc. an eim und wir der schulthes, ratt und burger von Bern dem andern teil thun kund offenlich mit dissem brief: Als den vor etwas kurz verloffnen jaren zwuschen unsren des jetz gemelten Matheo Schiner vorfaren, bischof Walthern söligen auch umb den genampten von Beren ein loblich und ewig puntnuss angenomen, volzogen und uffgericht, die uns beiden teilen zu glück und heil, und nit allein zum halt, sunder auch zu merung landen und lutten wol also erschossen ist, das wir desselbigen fruntschaft, puntnuss und lutrung furer begeren anzuhangen, und zu geloben. Harumb, dem folk und statt zu thund u. damit in die fusstapfen unser vordren zu trätten, haben wir, der genampt Bischof Matheus us sunder lieb und grosser früntschaft uns zu den genampten unsren lieben frunden u. puntgenossen gan Bern in eigner person gefugt u. alda in bywäsen unser capittel u. lantschaft von allen Zechenden botschaften solich puntniss dero datum wist den 7. tag September im 75. jar mit irem begriff u. inhalt u. hienach volgender zugesatzten lutrung angenomen, ernuwert u. mit uffnem eid, als sich unserer furstlichen würden u. eren nach geburt hat bevestnet und us daby erbotten, so sich die zitt begeben, das darumb an uns Ersuchung getan wurd alsdenn unser capittel u. landtschaft gemeinlich zu vernuyen, gliche ernuwerung u. annemung ze thund u. die mit eiden und über gebury brief und sigel zu bestatigen. Zu glicher wis wir die genampten, von Bern sodan begeren dem genampten unsrem gnädigen herren von Sitten und seiner gnaden lantschaft in aller fruntschaft und zimlikeit zu enthalten haben solich ob angezeigt puntnuss, vormals abgeredt und volzogen, fur uns und unser nachkomenden angenomen und truwent und wellen sie hinfür bekräftiget sin und gehalten werden, wie wir dan die mit unsren eiden öffentlich gethan auch bestät, bevestnest und angenommen haben, und alsdan solich puntnuss an iren

beschluss luter anzeigt das wir beid teil die mit einhellen willen lutren, mindren und meren mugen etc. . . .“

Bezeichnend ist der Zusatz, dass die Hilfe, die Bern dem Hause von Savoyen laut seinen früheren Bündnissen in den Bistümern Genf, Lausanne und Sitten schulde, sich nur auf jenen Teil der savoyischen Landschaften beziehe, „so dasselbig hus von Savoy jetzt u. in rüwiger besitzung inne hat.“

Dadurch gelangte der Bischof von Sitten in den unbeschwerten Besitz des Unterwallis, was nicht nur wegen der Bergwerke von Bagnes für ihn von Bedeutung war. So wurden unter anderem die alten Ansprüche der Berner auf die Herrschaft Gundis (Conthey, eine Stunde unterhalb Sitten), die 1476 bei dem zu Freiburg mit dem Hause Savoyen abgeschlossenen Frieden nicht geregelt worden waren, beseitigt. Anshelm drückt sich in seinem Bericht darüber folgendermassen aus: „uf das sind die unruewigen Ansprecher, so da den Wallisern besoldung heischen und je mit gwalt zereichen fürgenommen in Gundes innämen angesprochen, abgestelt.“ Ebenso wurde der Bischof frei, die freiburgischen Pfandrechte auf Saillon, von welchen Supersaxo noch 1499 einen so heimtückischen Gebrauch hatte machen wollen (siehe oben Seite 158) abzulösen.

Von den drei Waldstätten ist dagegen in dem Bündnisvertrag nicht mehr wie früher die Rede. Ihr Benehmen während der Absetzung des Josts von Silenen und der Regierungszeit des Nikolaus Schiner hatte sie bei Bern wie im Wallis unbeliebt gemacht.

Im gleichen Geiste vertraglicher Ordnung wurden nun auch die Ansprüche der Erben Löblins, Peter Steigers und ihrer Mithaften auf die Bergwerke in Bagnes, welche schon zwei Bischöfen von Sitten das Leben sauer gemacht hatten, dauernd geregelt.

Am 29. November 1500 erging folgender Rechtsspruch ²⁶⁾): Wir, der schulthes, der clein und gross rat, genannt die Burger zu Bern, thuon kundt allermengklich mit disem brief, alsdann etwas merklicher irrung, span und zweyung sind erwachsen zwischen dem hochwirdigen fursten und herren Mattheo Schiner, bischofen zu Sitten, Grafen und Prefekt in Wallis, unserm sonders gnedigen herren und getruwen pundtgnossen, ouch siner gnaden landschaft an einem, und wilent Wernhart Loublis und Petern Steygers seligen erben zusampt irn verwandten anhengern und mithaften, dero namen fur geluttert

wellen haben, dem andren teyl, darurend von des Bergwerks und silberertzes wegen, in dem tal Bagnies gelegen, darzu dann die jetz gemelten erben und ir mithaften vermeinten glimpft, fug und recht zu haben und inen durch herren Abbt zu Sant Moricien und ein Cappitel daselbs mit übergebungbrief und sigl uch erfolgter kunglicher bestatigung daruber beschehen, zu dem das durch die genannten Wernhart Loublin und Petern Steygern solich ertz besucht, funden und in wesen gebracht, die aber darvon durch wilent Bischof Josen von Silinen gewaltiklich getrengt syen, als sie das und anders zu irem guten glimpf dienend hofften zu erzougen und des alles im rechten, so vil zugemesen, dadurch si getruwten, solich silberertz und bergwerk sollen und mogen erfolgen; und war dawider der genannt unser gnediger herr von Sitten, in eygner person und in biwesen siner gnaden capittel und landschaft von allen zenden aber hatten auch allerley furwandt, dadurch er meint, solich silberertz und bergwerk allein in sin weltlich oberkeyt und beherrschung das gelegen sye, dienen und zustan, und deshalb die lichung des berurten herren abts zu Sant Moricien und us nachvollgung der genanten siner widerteyl ersuchen und furnemen deheinen grund noch bestand sollen und megen haben, als das sin gnad zu siner zit ferrer und der notdurft nach getruwet zu erzougen und also solich silberertz und bergwerk mit recht darin, das zu Rom hange, zu behalten, doch als geneigt uns und den unsern allen gunstigen guten willen zu erzougen, soferr die berurten ansprecher irs furnemens abstane welle, die, und zu eren und gevallen und us deheinern rechten den costen, in handlung der sachen erwachsen, abtragen und damit verhofften sich mer dann gnug erbotten, so wit, das wir etlich von uns, namlich vier unsres cleinen rats und so vil des grossen zu dem handel verordnet mit gewalt und bevelch, solichen furer zu heren und in guttikeyt zu betragen, das auch in allen triwen understanden und aber nit zu solichem erschossen kommen, dann das der handel wider fur uns gewisen und dennoch uf witer verharen beyderteyll anligends auch darlegen etlicher schrift und gevarsamen an si werbung beschechen, die furgenommen rechtsvertigung, dero vil beschwaerdt, cost, mug und unwillingts anhangen wurde, abzustellen und uns fruntlichen, guttigen litterung zu vertruwen, das auch zuletzt nach manger gehabter mug und arbeit erfolget und daruf durch uns in craft solichs vertruwens und übergebens und nachdem auch beydteyl unsers thunden usspruchs, underrichtung und

bescheid gehebt haben, gelutert, gemitlet und usgesprochen in wyss und form wie harnach volget: und namlichen so sol der vil gemelte unser gnediger herr von Sitten des genannten Wernhart Loublis und Peter Steygers seligen Erben, och allen iren verwandten, sachhabern und mithaften von solichs ob angezougten bergwerk und silberertzes wegen, im tal Bagnes gelegen, geben, bezalen, usrichten viertusend guldin rinsch, oder so vil muntz und werschaft in unser statt louffig, und namlich zu jetz kommender Vassnacht tusend Duggaten und demnach zu Unser Lieben Frouwentag im Augsten aber so vil und die letzten tusend Duggaten darnach zu St. Martinstag dem nechsten, alles har gen Bernn gewert in siner gnaden costen und ân der ansprecher Schaden und engeltnuss und sollen damit dieselben ansprecher fur sich, ir erben und nachkommen vergnugt, ussgericht und abtragen heissen und sin und wytter vordrung, gerechtigkeyt, gesuch noch ansprach an solich silberertz und bergwerk nit haben, noch furnemen, sondern sich dero gentzlich entzigen, begeben und deshalb inen selbs wytter nutzit ussbedingt noch behalten haben und in craft desselben all und jegklich ir brief und gewarsamen, es syen lechenbrief, bestattungsabschied und anders, des si sich haben wellen behelfen, harus zu handen der vil gemelten unsers gnedigen herren von Sitten uberantwurten, also das die craftlos, tod, hin und ab und hinfur niemand weder nutz noch schad sin sollen, und allso hiemit diser handel und span gericht, betragen und wol gelutert heissen und beliben und beydteyl fur sich und die iren und alle die, so zu der sach verwandt oder verdacht sind, solicher irrung halb nun und hienach versunt und gegen einander wol gelutert sin, disern unsern spruch uf ir vertruwen och mit irem wussen und willen beredt stett und vest zu halten, dem nachkommen und gung thun, als wir inen dann vertruwen und uns zu inen gentzlich wellen halten, alle geverd lutter usgesetzt und gemitten und des zu warem urkund so haben diesern brief mit unserm anhangenden sigell verwart, ufrichten und dem begehrend teyl geben lassen.

Beschechen uf Sonntag vor St. Andreas des heilgen zwelfbotten tag als man zalt von der geburt Christi funfzechenhundert jar.

Aus einer Notiz bei Anshelm²⁷⁾ und aus einem undatierten Blatt des Bürgerarchivs Sitten, ersehen wir, dass sich der Bischof ausserdem verpflichtete, an den Bau der Muttergottes-Kapelle im Sankt Vincenzmünster zu Bern 3000 rheinische Gulden und an die neue Orgel ebendaselbst 800 Pfund zu zahlen. Aus den nämlichen Quellen

erfahren wir, dass bis Juni 1505 in verschiedenen Raten zirka 2200 Gulden abbezahlt waren. Ueber den weiteren Verlauf werden wir später zum Jahr 1514 berichten. Bei der gleichen Gelegenheit muss Schiner sich auch gegenüber einflussreichen Privatpersonen in Bern verpflichtet haben. Denn 1519, am Mittwoch vor Palmsonntag klagten Jak. v. Wattenwyl, Schultheiss, Hans von Wingarten, Wilhelm Wishan, Ludwig von Büren, Meister Martin Müller, der Goldschmid, und Hans Sefrid, alle von Bern, vor dem Rate gegen Wilhelm von Diesbach, Rud. von Scharnachtal, Ludw. v. Diesbach, Barthol. May, welche seinerzeit (1500) „eine heimliche Gabe“ von 100 Gulden jährlich erhalten haben, und verlangen, dass diese Gelder unter alle geteilt werden. Die vier letztgenannten verteidigen sich, ihnen sei die Gabe erst gemacht worden, als der Streit zwischen Löublins und Steigers Erben und Schiner in der Hauptsache beigelegt gewesen sei. Der Rat entscheidet aber, es sollten alle an der Gabe teilhaben²⁸⁾.

Jedenfalls war also Schiner tief verschuldet und seinem Gönner Supersaxo, der nunmehr sein Günstling geworden war, in doppelter Hinsicht verpflichtet, was bei dem eigenwilligen Charakter beider auf die Länge nicht von Gutem sein konnte. Aber auch den Zenden gegenüber musste Schiner die Verpflichtung seines Oheims, ihnen jährlich 1000 Gulden aus den Erträgen der Bergwerke von Bagnes zu überlassen, als Entgelt für ihre Mühen und deren Erlangung und Behauptung, durch Vertrag vom 18. Oktober 1500 auf sich nehmen.

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts war das Kräfteverhältnis der drei im Wallis um die Vorherrschaft ringenden Mächte, dem Bischof, dem Zendenhauptmann und dem Landrat nach schwerer Störung wiederum normal geworden, und ihr Zusammenwirken in politischen Dingen blieb einige Jahre lang ein leidlich einträgliches.

Die Zenden gaben ihrer latenten Franzosenfreundlichkeit nur dadurch Ausdruck, dass sie den trotz Verboten der Tagsatzungen, an welche auch sie durch die Bündnisse gehalten waren, immer wieder vorkommenden Reisläuferzügen gegenüber ein Auge zudrückten. In dem wieder auftauchenden Streit mit Savoyen, hinter welchem Frankreich und gelegentlich auch der Kaiser standen, und der 1506 bis 1507 beinahe zu einem Kriege führte, hielten sie treu zu ihrem Landesherrn und leisteten ihm auch Heeresfolge, wenn er sie zugunsten der päpstlichen Vereinigung zu den Waffen rief. Der Bischof hatte zunächst alle Hände voll zu tun, um in seinem Bistum, zu welchem auch die

vier im Jahre 1475 in bernische Hände gefallenen Mandamente gehörten, die stark gesunkene Kirchenzucht wieder herzustellen, die Matzisten durch Drohung mit geistlichen Zensuren zu Paaren zu treiben, und die in den Wirren der neunziger Jahre der bischöflichen Tafel entfremdeten Eigengüter, Lehen und Einkünfte wieder beizubringen, und überhaupt die Administration seines Kirchenstaates durch Aufstellung von Normen gegenüber dem Kapitel und Landtag in richtige Form zu bringen. Supersaxo endlich entwickelte in diesen Jahren eine erstaunlich vielseitige Tätigkeit als diplomatischer Agent, Truppenführer und Geschäftsmann; zunächst durchaus im Einverständnis und Dienste seines Landesherrn, mit dem er auch durch persönliche Bande verknüpft war: Der Bruder des Bischofs, Hans Schiner, Kastellan von Ering, war vermählt mit Gilga, der Tochter von Walter Supersaxo, eines Bruders Jörgs; und eine Tochter von Jörg auf der Flüe, Stephanie, war verlobt mit Kaspar Schiner, einem Neffen des Bischofs.

Im Anfang des Jahres 1500 finden wir Supersaxo mit Hans am Hengart im Auftrage seines Bischofs in Luzern, wo er offiziell bei der Tagsatzung einen Frieden zwischen Frankreich und Mailand vermitteln sollte. Da er aber gleichzeitig in der Ost- und Urschweiz Söldner für den Herzog Lodovico Moro anzuwerben suchte, entgegen dem Verbot der Tagsatzung, wurde er auf Betreiben der französischen Partei in Luzern gefangen gesetzt, seiner Papiere beraubt und nur auf die energische Reklamation²⁹⁾ Schinners hin, gegen Urfehde freigelassen, worauf er nach Zürich entfloh. Dass sich Supersaxo für den Herzog von Mailand einsetzte, begreift man, denn er war dessen Pensionär. Anfänglich soll er 500 Dukaten Jahresgehalt bezogen haben, und noch auf einem Pensionenrodel von 1498 figuriert er mit 200 Dukaten.

Durch den Verrat von Novara vom 10. April 1500 und die Besetzung Mailands durch die Franzosen, hörte diese Geldquelle für ihn zu fliessen auf, und dies mag wohl bei ihm, wie übrigens auch bei seinen Wallisern, den Frontwechsel zugunsten der Franzosen mit veranlasst haben. Nach einer Zeugenaussage von 1510³⁰⁾ soll er schon 1502 in Mailand in nähere Beziehungen zu dem dortigen Regenten des Königs von Frankreich getreten und von demselben als Parteigänger des allerchristlichsten Königs bezeichnet worden sein. Er mag also wohl seinen Einfluss zugunsten Frankreichs ausgeübt haben bei dem Vertrag von Arona vom 11. April 1503, welcher unter Schinners per-

sönlicher Leitung zustande kam und den Franzosen die Lombardei überliess, den Eidgenossen Bellinzona, Lugano und Locarno mit Einschluss von Isone und Medeglia unter Vorbehalt der Belehnung durch den Kaiser. Zu Beginn des Jahres 1505 soll er in geheimen Besprechungen mit Trivulzio³¹⁾ in Mailand hinter dem Rücken seines Bischofs und entgegen dessen Politik eine Allianz der Berner mit Frankreich betrieben haben. In dem Savoyerhandel der Jahre 1506/07 finden wir ihn wiederum auf der Seite seines Landesherrn mit grossem Erfolg tätig. Von diesem Savoyerhandel müssen wir nun reden: Nach dem Ableben Philiberts des Schönen sammelte sein Nachfolger Herzog Karl III. von Savoyen, welchem Kaiser Maximilian im Vertrag von Ymbst 1503 den Titel eines Reichsvikars über das Bistum Sitten verliehen hatte, ein Heer zur Wiedereroberung des Unterwallis. Im April 1506 stand es unter dem Befehl des Franz v. Luxemburg, welcher Louise von Savoyen geheiratet und damit den Anspruch auf Monthey erworben hatte, in Evian zum Einfall bereit. Aber auch die Walliser, welche durch Uebergriffe der Savoyer in das Herrschaftsgebiet des Abtes von St. Maurice herausgefordert waren, dachten an Krieg und wollten über den grossen St. Bernhard in das Augsttal einfallen. Sie hofften dabei auf Unterstützung durch die seit langem mit ihnen verbündeten Orte Uri, Unterwalden, Luzern und Bern. Zu diesem Zwecke erschien Supersaxo, welcher sich schon in den vorhergehenden Konferenzen mit dem Abt von St. Maurice, dem Bischof von Lausanne und den Vertretern des Herzogs von Savoyen, durch seine energische Haltung hervorgetan hatte, in Begleitung von alt-Landeshauptmann Hans Rymen in Bern vor Rät und Burgern, um sie zu getreuem Aufsehen zu mahnen. Aber die Berner waren nicht gesonnen, für die hitzköpfigen Walliser ihr altes Bündnis mit Savoyen und damit auch ihre Hypotheken in savoyischen Landen aufs Spiel zu setzen. Da auch die Tagsatzung, Solothurn und Freiburg und die Waldstätte abmahnten, kam es zunächst zu einem Waffenstillstand. Um die Berner, welche unter der Leitung des Schultheissen Wilhelm von Diesbach immer deutlicher für Savoyen eintraten, zu umgehen, wurde Supersaxo mit andern Abgeordneten der Zenden zum Herzog geschickt, um sich hinter dem Rücken Berns, und über den Kopf der vermittelnden Eidgenossen hinweg, direkt mit diesem zu verständigen. Bei dieser Gelegenheit soll er auf dem grossen St. Bernhard durch einen Abgeordneten des Herzogs 100 scudi zu einer goldenen Kette für

seine Frau erhalten haben³²⁾; auch vom Abt von St. Maurice soll er 100 savoyische Silberkronen erhalten haben. Anderseits wollte Schiner während seiner Verhandlungen mit dem Bischof von Lausanne zu Leuk im Mai 1506 Wilhelm von Diesbach zu einer Besprechung dorthin kommen lassen unter dem Vorwand, es handle sich um die Erzgruben von Bagnes.

Es ist nicht uninteressant, diese Dinge im einzelnen zu verfolgen, weil dabei die Verhältnisse und Verwicklungen von 1493 in ganz ähnlicher Weise wiederkehren und wiederum Aymon von Montfaucon als Vertreter des Herzogs von Savoyen und Altschultheiss Wilhelm von Diesbach eine Rolle spielen, während Georg Supersaxo neben Matthäus Schiner im Hintergrunde bleibt. Wir sind über diese Dinge vollkommen unterrichtet durch Schreiben der savoyischen Agenten an ihren Auftraggeber³³⁾. Sie umfassen die Zeit vom 19. Februar bis 8. Mai 1506, während welcher der reiselustige und trinkfeste Bischof von Sitten den kränklichen Kollegen von Lausanne von einem Ort zum andern hinter sich her zog, um ihn mürbe zu machen und inter pocula auszunutzen, was Aymon von Montfaucon durch Ausweichen und Auskünfte in Bern zu parieren suchte. Wir geben die für uns beweiskräftigsten Stellen in gekürzter Form wieder.

Am 19. Februar 1506 schreibt Du Rosey an den Herzog von Savoyen über die kriegerischen Vorbereitungen der Walliser: „Yl se asembleront dimanche prochaine pour entreprendre lour commencement de vous guerre faire. Item yl sont delibere de aler vers mess. rs de Berne pour les solliciter et requerir destre lieul, comme lour sont. Item a ce que jay entendu de George desus le Saix, yl sont certains vos subjects deserant estre a eux, veu que vous offences les rugent et tormentent telement, que il ne peuverent reverdi (?).“ Auf die Unterstützung Berns möge sich der Herzog nicht allzusehr verlassen, auch solle er sie nicht unterschätzen, „car ce sont fort valiens puissante gens et ayront une grande consequence....“ Ferner seien sie wohl verproviantiert und vorbereitet. Er gehe direkt nach Bern, um diese in der Sache anzurufen. Jeudi gras.

Aus dem nur im Brouillon erhaltenen Bericht Aymons v. Montfaucon entnehmen wir folgende Daten und facta³⁴⁾:

„.... Mercredi (29. April) apres que fus desparti de vous, le chevalier Mssr. Albi et moy chevauxchames contre Syon, ainssi que saves... Et quant nous fumes de soubs Conthey nous trouvames

Monsr de Syon, le quel me estoit venu au devant et mavoit deja bien actendu unque heure come il me dist. Si me demandast de vous et me fit ses escuses de ce que ne vous estoit alle trouver. Et aussi je fis vous recommandascions et luy dit comme vous le ussies voulleutiers venu pour fere bonne cheire avecque lui. Et lung de mes gens luy balliast votre lettre et puis vyumes a Syon et me menast tout droit dessendre a la Mayorie et mes gens fure tous anchie. Aus Esperlin. Je souppais et dormys anchie luy et me fit bonne chiere. Et par ce soier ne parlames guere de notre matiere si non quelque chose le-gierement.“

Wir müssen es uns versagen, im einzelnen darzustellen, wie die Verhandlungen in den folgenden Tagen in Sitten, auf dem Ritt von Sitten nach Stadt Leuk und wiederum von da bis zum Bad Leuk fortgesetzt oder vielmehr verschleppt wurden. Vom Bad Leuk aus berichtet das Brouillon weiter:

Le Mardi (5. Mai) nous fumes ensamble touste laprediner car au matin naves je peu jouir de luy, a cause de certains chappuis et massons quil avoit pour quelque edifice qui fait ici: reantrames en notre dite matiere et me dist par effait que ne me pourroit fere response de ce si, sans premier avoier nouvelles de messgrs des Lygues et sans avoier parler a ses paisans, pour quoy fus en propos de men venir. Mais il ne me laissat et me dist que avant que je partisse que je pourrais avoier autre responce de luy que a presant il ne me pouvoit fere. Ce jour mesmes il despecha ung homme, le quel il en voiaст par les montagnes a Berne de vers Messr Vueillieme de Dispach ancien advoie quest for conducteur de son affere comme il me senble. Et mest avis, que me vont tousiours entretenant en actendans de ses nouvelles. Jais trouve ung autre homme bien seur qui alloit a Berne, par lequel jais rescript a Jacob, garde de ma maison de Berne, et dedans ses lettres jeu ais mis ung nes que je rescripvais audit messr. Vueillieme de Diespar et luy recipriais comme vous vous en esties alle en Piemont et que je vous aves fait compagnie jusques a Martignie, et de la vous esties tire en Oste (Aosta) devers monr. de Hoste votre cousin que vous attendait pour vous faeire bonne chier et je mestoirs ici venu bagnie. Et pour ce que je saves que ledit Mons. de Sion le tonoit bien pour son amy et aussi que je suis seur que Madame a grand confiance en luy et en Mrrs de Berne, que je puis prier que pour le bien dudit Mons. de Sion, il voulst fere les

remonstrances tielles, que bien il seroit fere en ceste matiere, pour obirer a tous les esclandes qui en suyvre se pourroie tant de ung conste que d'autre et que senbloit bon que pour appoincter ceste matiere il seroit de besoing de prolongnier les treves pour ung an, et que ce pendant a sa bonne aide lon pourroit appoincter ceste matiere et tout ce que jais rescript audit advoier *de Dispar* doubtent que Monr. de Sion ne leust advertir de quelque chose plus avant, et aussi affin que luy ne ceux de Berne ne prince quelque yimaginastion que lon ne ce deffiat deus. Et aussi affin qui cogneusse que je fais que je le fai's de moy mesmes et non pas par le commendement de Ma-dame, comme cely qui desire le bien de monsieur de Sion.

Mercredi en reparlant de ceste matiere ledit Monsr. de Sion me dist que tous ceux des Lygues se estoie demys de ceste matiere et lavoient commise a ceux de Berne et de Fribourg, pour ce qui se estoie fait fors de fere afferre a MaDame et ala maison de Savoye ce qui vouldroie touchant ceste matiere et le me dist comme chose bien secrete.

Le vendredi (8. Mai) est arrive lomme de mon dit Sr. de Sion le quel estoit alle a Berne, et a appourte audit Monsr de Sion des lettres aussi ayl (?) a moy les quelles jen veie a Madame toutes deus; le dit Monsr lAdvoie ma rescript que je me fissoe montre les lettres de mon dit Sr. de Sion laquelle chose jais fait et il les ma montre tres vollentiers. Mais elles son escriptes en allamant et je ny scais riens entendre. Il ma dist la substance mais je ne scais si ilia riens laisse ou avance. Nous parlames ce jour de ceste affere et en effait il ne me veult fere nulle responce, qui ne ait congregate son conseil general et aussi il a desir de fere venir ici Messr Vullieme de Diesparch soub couleur de la acommune a ses mynes, quil a trouve a Bagnies pour se quil a les ouvriers a sa mayn et aussi que pourtera la moitie de la despence. Il ne veul point que ceux de Berne ne aussi ses paisans sachet qui vienne pour ceste matiere. Si ais varie de men aller ou de demoure venu que je suis ici a grans fres et despence et aussi ne scais ce ledit Messr de Diesparch pourroit venir si toust a cause de sa femme qui acouchast avant jier et aussi je ne scais si nous besognierons riens au principal affere, ne touchant les treves avec; toustes foies je me suis resollu de actendre et ce pendant davise Madame de ce que avoit este fait jusque a ceste heure

et pour prendre a tout le main les treves pour ung an les quelles je espere que nous aurons.

Je vous promets que jais affere a ung homme peu raisonnable et qui est malaise a conduire combien que je nen ais encour nulle surte.“

Wir haben diesem Bericht nur weniges zur Erklärung beizufügen. Madame de Savoy ist Margareta von Savoyen, Wittwe Philiberts II. und Regentin-Mutter des Herzogs Karl III. Die Bäder von Leuk hatten unter Bischof Matthäus, der oft dort weilte und grosse Bauten ausführen liess, einen erneuten Aufschwung genommen und waren auch vom Berner Oberland und von Unterwalden her stark besucht. Das Sässhaus des Bischofs von Lausanne in Bern, welches von seinem Diener Jacob verwaltet wurde, ist das der Gesellschaft zum Mittellöwen gehörende Doppelhaus Marktgasse Nr. 11 und Amtshausgasse Nr. 6, welches bis zu dem Umbau von 1911 an seiner hinteren Fassade das Wappentier Aymons v. Montfaucon, einen Falken, als Wirtshausschild zeigte.

Die Verhandlungen zogen sich dann noch eine Weile hin mit mancherlei Aufregungen, und dass es schliesslich zum Frieden von Ivrea vom 8. März 1507 gekommen ist, war ein Triumph der Politik Schiners und der Geschicklichkeit seines diplomatischen Agenten Supersaxo. In diesem Frieden wurden alle gegenseitigen Beschwerden, auch die des Abtes von St. Maurice, als abgetan und erledigt erklärt, die Kosten wettgeschlagen und der Waffenstillstand auf weitere 15 Jahre verlängert. Von diesem Frieden, der ohne ihre Mitwirkung zustande gekommen war, wurde den Eidgenossen Kenntnis gegeben und sie um ihre Zustimmung ersucht, die Bern nur nach einem Zögern und etwas misslaunig gab. Den Wallisern wurde für ihre Aufwendung eine Entschädigung von 16,000 Gulden zugesprochen. Supersaxo soll diese in Empfang genommen, seinen Landsleuten aber nur 12,000 Gulden abgeliefert, den Rest mit Joh. Roten für sich zurückbehalten haben³⁵⁾). Auch für seine Bemühungen um die Romfahrt Maximilians liess er sich 1507 auf dem Reichstag zu Konstanz honorieren, obschon er schon damals im Solde Frankreichs stand.

Bis anhin war das Verhältnis zwischen Schiner und Supersaxo ein freundliches gewesen, aber zum offenen Zerwürfnis kam es, als der beiden Politik sich schroff trennte in der Angelegenheit der päpst-

lichen Vereinigung. Schon während Schiner in Bern mit dem Jetzerprozess beschäftigt war (Juli 1508 bis Mai 1509) waren Gesandte des Papstes Julius II. bei den Eidgenossen eingetroffen, um mit Schiners Hilfe ein Bündnis zwischen den Eidgenossen und dem hl. Stuhle anzubahnen. Unterdessen kam die Liga von Cambrai am 10. Dezember 1508 zustande, welche den Franzosen den Besitz von Mailand garantierte, und in ihren geheimen Artikeln Kaiser, Papst, Frankreich und Aragonien zu einem grösseren, gegen Venedig gerichteten Unternehmen zu vereinigen suchte. Dieses Bündnis war nicht nach dem Geschmack Schiners, der von einer Annäherung des römischen Hofes an den französischen König die Zertrümmerung der Eidgenossenschaft befürchtete. Er hatte dasselbe zu hintertreiben gesucht, und es war dabei zu einem ärgerlichen Zwiste gekommen. Um einen Geleitsbruch zu rächen, den die Franzosen an einem Boten seines Bischofs mit Briefen für den römischen König in Luzern verübt hatten, liess Supersaxo dem Bischof v. Rieux und dem Herrn v. Roquebertin durch gedungene Knechte auflauern und sie mit Rüdenbändern fesseln und berauben, so dass sie mit leeren Taschen von Bern nach Frankreich heimkehren mussten³⁶⁾.

Die Sache, welche Reklamationen von beiden Seiten hervorrief, wurde schliesslich beschwichtigt oder niedergeschlagen, vermehrte aber doch das Sündenregister Supersaxos, welches sich in den Händen des Berner Stadtschreibers zu füllen begann.

Schiner betrieb leidenschaftlich das Projekt des Papstes, Italien von den Franzosen zu befreien und suchte dafür ausser seinen Landsleuten auch die Eidgenossen zu gewinnen. Auf der Tagsatzung zu Bern im Mai 1509 sehen wir Supersaxo im Dienste seines Bischofs, welcher mit dem ihm vom Jetzerprozess her befreundeten Nuntius Achilles de Grassis die Eidgenossen für ein Bündnis mit dem Papste zum Schutze der heiligen Kirche und zur Wiedereroberung ihres verlorenen Gebietes zu gewinnen suchte. Die Sache kam weder in Bern noch an der darauffolgenden Tagsatzung in Luzern zustande. Immerhin gelang es dem päpstlichen Nuntius, 8000 Söldner in der Eidgenossenschaft und im Wallis zu werben, die nun mit ihm durch das Rhonetal und über die Alpen nach Italien zogen. Auf ausdrücklichen Wunsch Schiners wurde Georg Supersaxo als Hauptmann an deren Spitze gestellt. In Italien stiess er zum päpstlichen Heere des Herzogs von Urbino und half mit bei der Eroberung von Ravenna und

Faenza nach der Niederlage der Venezianer bei Agnadello am 14. Mai 1509. Da es an Geld fehlte und die Söldner grosse Not litten, wurde Supersaxo mit zwei andern Hauptleuten nach Rom gesandt, um beim Papst Zahlung oder neue Anstellung zu erlangen. Er scheint aber dort mehr seine persönlichen Angelegenheiten, die Ausstattung seines Sohnes Franz, des Domdekans von Sitten, mit Benefizien im Werte von 3000 florentinischen Dukaten, als die Aufträge seines Bischofs und die Interessen der Söldner betrieben zu haben. So kehrte er nach Castel San Pietro nur mit dem Versprechen des Papstes zurück, dass ein Monatsgeld ausgerichtet werde, und dass es jedem frei stehe, nach Hause zu ziehen oder weiter zu dienen. Zu diesem Zwecke sollten sie als Besatzung nach Bologna verlegt werden, wo sie gehalten würden wie die Knechte des Königs von Frankreich. Bei der Auszahlung der Lohnung erhob sich ein Zwist, indem die Hauptleute nur 3 Franken per Mann bezahlen wollten, was die Söldner ablehnten und von Supersaxo den päpstlichen Bestellbrief vorgewiesen haben wollten. Dieser war aber schon vorher ohne Urlaub und ohne einen Stellvertreter zu hinterlassen, heimlich fortgeritten. Das erbitterte die Leute aus den Waldstätten gegen ihn, welche ihm vorwarfen, den empfangenen Monatssold ihnen unterschlagen zu haben. Diese Forderung spielt später in den Prozessen gegen ihn eine grosse Rolle, aber der Unwille richtete sich auch gegen Schiner als seinen Auftraggeber und gegen den Papst. Um diesen Unwillen zu dämpfen, ergriff Schiner die Partei der geschädigten Leute aus den Waldstätten, welche die Einsetzung eines Rechtstages forderten, wo ihre Klagen gegen Supersaxo gehört werden sollten. Bereits im November 1509 forderte Landeshauptmann Clavoz im Auftrag des Bischofs alle Geschädigten auf, ihre Klagen bei ihm anzubringen. Aber Supersaxo weigerte sich, im Wallis Recht zu nehmen, und erbot sich statt dessen, sich vor den Herren der Geschädigten zu verantworten. Nachdem ein Kompromiss zwischen Supersaxo und dem Bischof, welcher die Kläger mit 300 bis 400 rheinischen Gulden schadlos halten wollte, nicht zustande gekommen war, entschloss sich Schiner, nach Rom zu reisen, um die päpstliche Vereinigung zustande zu bringen. Vor seiner Abreise hatte er in Naters eine Besprechung mit den Vertretern von zwei Zenden, wobei er die Erwartung aussprach, dass in seiner Abwesenheit keine Neuerungen vorgenommen würden. Dann reiste er in Gesellschaft des Chorherrn Konstanz Keller und des

Meiers von Leuk, Johannes Werra, über den Simplon nach Rom, wo er am 12. Dezember 1509 ankam. Unterwegs hatte er den Nachstellungen Supersaxos und der Franzosen, welche ihm auflauerten, nur durch List zu entrinnen vermocht. Vom Papst mit Gnaden überhäuft, mit einem Entwurf für die päpstliche Vereinigung, 20,000 Dukaten in bar, der Zusicherung von Jahrespensionen für die eidgenössischen Orte und ihre Häupter, Empfehlungen, Ablassbriefen und ähnlichen Lockmitteln in der Tasche, trat Schiner im Januar 1510 den Rückweg an und gelangte, den Nachstellungen der Franzosen zum trotz, in die Eidgenossenschaft zurück, wo am 27. Februar in Luzern das in seinen Einzelheiten hier nicht weiter zu berührende Bündnis der XII alten Orte und der zugewandten St. Gallen und Appenzell, abgeschlossen wurde. Ueber diesem Bündnis mit dem Papste bzw. dem Beitritt des Wallis zu demselben kam es nun zum offenen Bruche zwischen Schiner und Supersaxo. Der letztere hatte die Abwesenheit des Bischofs benutzt, um seit Weihnachten 1509 mit seinen Anhängern, seinem Sohn, dem Domdekan Franz, sowie Anton, Theodor und Domherr Heinrich Kalbermatter, für das französische Bündnis Stimmung zu machen. Schon im Januar wurde ein Versuch gemacht, einen Landtag in den oberen Zenden in Gegenwart französischer Gesandten abzuhalten, scheiterte aber an dem Einspruch des Landeshauptmanns, welcher das Geleite verweigerte. Trotzdem ging die Sache weiter. Schon am 10. Februar nahm der Zenden Siten das französische Bündnis an. Auf den 12. bis 13. Februar 1510 setzten Supersaxo und seine Anhänger, trotz der Abmahnung des Bischofs, der mittlerweile ins Land zurückgekehrt war, einen Landtag in Brig an. Auf diesem erschienen ausser den Abgeordneten der Zenden und den Gesandten des Königs von Frankreich: Jacques de Gingins, Herr von Châtelard und Geoffroy de Grangis, eine grosse Menge Volkes, an die 2000. Der Bischof erschien nicht selbst vor der aufgeregten Menge, sondern liess nur mitteilen, dass er als Fürst und Landesherr den Abschluss des französischen Bündnisses unter den schwersten Strafen verbiete und wollte durch seine Domherren Walter Herren und Peter Grand das päpstliche Breve an die Walliser verlesen lassen, welches Schiner zum Boten des heiligen Stuhles bei den Wallisern und Eidgenossen ernannte, und sie zu einem Bündnis mit dem Papste einlud. Die Verlesung wurde nicht gestattet und am 13. Februar das französische Bündnis von den Zenden Goms, Brig und Visp in der Kirche zu Glis

angenommen. Zugleich verpflichteten sich die Zenden zur gegenseitigen Hilfe gegen jeden Versuch des Landesherrn, sie für ihren Abfall zu strafen. Die Bedingungen des Bündnisses waren ähnlich wie die im Jahre 1500 verabredeten: Die VII Zenden erhalten die früher vom Herzog von Mailand gewährten Privilegien und Rechte. Der König verspricht ihnen eine jährliche Pension von 2000 Franken und seinen Beistand gegen ihre Feinde, beziehungsweise eine angemessene Geldentschädigung, ferner Gleichstellung der Walliser mit den Eidgenossen, falls es auch zu einem Bündnis mit diesen kommt, und ihren Einschluss in seine Friedensverträge. Dafür gewähren die Zenden dem König freie Werbung auf seine Kosten, soviel als der König von ihnen verlangt und das Wallis ihm stellen kann, ferner Oeffnung der Pässe für den Durchzug anderweitig vom König erworbener Söldner. Verboten ist ihnen, den Feinden des Königs ihre Mannschaft zugehen zu lassen und umgekehrt. Dem Bischof von Sitten war freigestellt, innerhalb der nächsten drei Monate ebenfalls der Vereinigung beizutreten. Schiner hat dies niemals getan, und es kam darüber zu einem tiefen und dauernden Zerwürfnis zwischen ihm und seinem Volke. Supersaxo soll für das Zustandekommen des Bündnisses von den französischen Anwälten mit 1000 Franken, nach andern Angaben sogar mit 3000 scudi entschädigt worden sein, wobei auch für seine Gemahlin 100 scudi abgefallen seien. Als am 14. Februar der Bischof mit dem Landeshauptmann sich nach Sitten begeben wollte, wurde er an der Rhonebrücke bei Naters von einer grossen Volksmenge aufgehalten, am Leben bedroht und gezwungen, wieder umzukehren und in seinem Schloss zu Naters Zuflucht zu suchen. Dort wurde er regelrecht belagert und genötigt, um sich sein Leben zu sichern, dem Landeshauptmann die Besiegelung des eben geschlossenen französischen Bündnisses zu gestatten.

Schiner gab nicht nach; kaum war er wieder in Sicherheit, so liess er durch einen allgemeinen Landtag in Sitten das französische Bündnis kassieren und den Beitritt zu demselben neuerdings unter den schwersten weltlichen und geistlichen Strafen verbieten³⁷⁾. Er forderte Supersaxo vor sein Gericht, um sich sowohl wegen seines Ungehorsams, als wegen der Anforderungen der eidgenössischen Söldner zu verantworten. In letzterer Beziehung kam es schliesslich zu einem Vergleich auf der Tagsatzung zu Luzern zwischen dem Bischof und Supersaxo einerseits, den Ansprechern aus den Waldstät-

ten anderseits, wonach Supersaxo zu einer Entschädigung von 3000 Gulden an die Söldner verpflichtet wurde (Oktober 1510).

Viel schwieriger, ja unmöglich war die Wiederherstellung des Einvernehmens zwischen dem Landesherrn und dem Zendenhauptmann mit seinem Anhang. Nach dem Ableben des Nikolaus Schiner im Frühjahr 1510 betrieb Georg Supersaxo fast unverhüllt die Erhebung seines Sohnes Franz zum Bischof von Sitten, an Stelle des abzusetzenden Matthäus Schiner, der ja nicht von Kapitel und Zenden gewählt worden sei, und die seines Anhängers, Heinrich Kalbermutter, zum Domdekan von Valeria. Der Bischof anderseits hetzte seinen Gegner von einem Landtag zum andern, ohne auf dessen Einsprachen durch „Gewalthaber“ Rücksicht zu nehmen, und brachte es schliesslich durch Anwendung von Gewalt und Bruch des Landesrechtes dazu, dass die Landboten den Georg Supersaxo als einen Rebellen und Landesfeind verurteilten, seine Ergreifung durch den Landeshauptmann verfügten und die Konfiskation seiner Güter beschlossen (11. Mai 1510 zu Sitten). Supersaxo wehrte sich energisch und geschickt. Gegen seine Verurteilung und die Konfiskation seiner Güter appellierte er an den Metropolitan von Sitten, den Erzbischof von Tarentaise, der diesem Begehren Folge gab und diejenigen mit geistlichen Zensuren bedrohte, welche sich am Gute Supersaxos vergreifen würden. Da dies sich auch auf die Forderungen der Söldner bezog, deren Abrechnung zwischen dem Bischof und Supersaxo streitig war, so fand sich die Tagsatzung genötigt, sich bei Supersaxo und Schiner dafür zu verwenden, dass das Verbot aufgehoben werde, was wiederum zu längeren Verhandlungen führte und zum Aufschub der Vollstreckung des Urteils gegen Supersaxo. Schon zu Ostern 1510 erregte er einen Aufstand der Matze gegen die päpstliche Vereinigung und für das französische Bündnis. Von der Rhonebrücke bei Brig, wo das Matzenbild aufgepflanzt war, talabwärts über Siders gegen Sitten hinunter, wälzte sich der Aufstand, und nur mit Mühe konnte Blutvergiessen verhindert werden. Dagegen gelang es den Abgeordneten der Zenden Raron, Leuk und Siders nicht, bei ihren Verhandlungen auf dem alten Friedhof in Sitten die Anhänger des Bischofs auf ihre Seite zu bringen. Eine vorübergehende Erleichterung seiner Lage brachte Supersaxo auch das Misslingen des Chiasserzuges im Sommer 1510, welcher Schiner bei den Eidgenossen in Misskredit und auch beim Papst in eine schiefe Lage brachte.

Wir benützen eine Pause in unserer Darstellung des Streites zwischen Matthäus Schiner und Georg Supersaxo, um über einige Parteigänger des letzteren die nötigsten Aufklärungen zu geben. Der rücksichtsloseste derselben war sicherlich Jörgs ältester Sohn Franz. Geboren unter 1482 erhielt er die Tonsur unter Jost v. Silenen zirka 1491 und wurde damit Kleriker. Es ist für die Verwilderung der Kirchenzucht am Ende des 15. Jahrhunderts charakteristisch, dass dieser Mann, von dem wir nicht wissen, ob und wann er die niedern, geschweige denn die höhern Weihen empfangen habe, es im Jahre 1499 unter Bischof Nikolaus Schiner zur Würde eines Dekans von Sitten brachte. Das Dekanat von Sitten, d. h. das Amt an der Kathedrale der Hauptstadt, welches im Range dem von Valeria nur wenig nachstand, war sehr gesucht wegen seiner reichen Dotations. Vom 13. Juni 1466 bis 1496 bekleidete es Rudolf Asperlin von Raron. Er hatte in den Jahren 1478—1481 um diese Würde mit Johann Armbruster von Bern einen Prozess zu führen, welcher von den Offizialen des Bischofs von Lausanne zu seinen Gunsten entschieden wurde.

Dennoch finden wir Joh. Armbruster noch 1490 als Dekan von Sitten erwähnt. Nach dem Tode von Rudolf Asperlin bekleidete das Amt Stephan de Cabanis, ein Anhänger der Schiner vom 27. Februar 1497 bis 31. Januar 1499, wo Franz auf de Flüe von Ernen vom Domkapitel gewählt wurde. Er bekleidete dieses Amt, dem er nicht gerade mit Eifer und Würde vorstand; denn es wurde ihm vorgeworfen, er trage Rapi und zeche in offenen Wirtshäusern, sei auch häufig abwesend, bis zum Februar 1511, wo er durch Schiner aller seiner Würden entsetzt wurde. Neben dem Dekanat versah er auch die Pfarrei St. Severin in Gundis und von 1502 an die Pfarreien in Gundis und Ayent. Zwischenhinein studierte er mit Urlaubsdispens des Papstes an den Universitäten von Freiburg im Breisgau, Padua und Pavia, zwischen 1501 und 1507. Heinrich Kalbermatter treffen wir 1484 als Priester und Zeugen in Sitten. Seine Brüder Johann und Peter werden 1523 als Pfister und Bürger von Sitten bezeichnet. Heinrich K. unterzeichnet 1504 und 1505 als Prokurator des niedern Klerus von Sitten eine Jahresrechnung. 1506 erscheint er als Rektor des heiligen Theodul in der obern Kirche, 1508 als Domherr. 1510 wird er wegen seiner französischen Gesinnung seiner Pfründe entsetzt und verlässt mit Franz Supersaxo flüchtig das Land, um in dessen Gesellschaft in Pavia wieder aufzutauchen. Auch später hat

er seine Geschicke an die der Supersaxo angehängt. Anton Theodor stellt sich 1517 neben Jakob Kalbermatter und Niklaus z'Baden, Bannerherr von Brig als Bürge für den wieder in sein Amt eingesetzten Heinrich Kalbermatter.

Sehen wir nun zu, wie sich die Berner in diesem Stadium des Konfliktes zwischen Supersaxo und Schiner verhielten. Die Stimmung in Bern war zunächst eine geteilte, indem auch nach der päpstlichen Vereinigung dort eine starke, franzosenfreundliche Partei existierte, an deren Spitze die von Diesbach standen. Um diese zu gewinnen, schlug Schiner dem Papste vor, an Stelle des kränklichen und beim Papst in Ungnade gefallenen Aymon de Montfaucon den Nikolaus von Diesbach, Propst von Solothurn, den Neffen des Wilhelms und Sohn des Ludwigs von Diesbach, zum Bischof von Lausanne zu ernennen. Schon vorher aber hatte sich die Mehrheit des Rates für den Bischof entschieden. In der schroffsten Form und ohne ihm Gelegenheit zur Verantwortung über die wider ihn erhobenen Klagen zu geben, kündigte Bern Supersaxo das Burgrecht, sandte ihm den Burgerbrief zurück und forderte von ihm die Herausgabe seines Doppels. Der bezügliche Beschluss wurde am 7. März 1510 der Landschaft Wallis mitgeteilt und sie aufgefordert, die Sache an Supersaxo, dessen gegenwärtigen Aufenthalt man nicht wisse, weiterzuleiten³⁸⁾). Ueber diesen unterrichtet war offenbar *Michael Glaser*, welcher in einem undatierten Briefe³⁹⁾ „seinem lieben Gevatter Jörg uff der Flüe“ unter anderem folgendes schreibt: „Wüssent, das der artiklen als vil sin, das ich sy nit weiss und mir und minen mitgsellen nit zu wüssen ist. Aber der erst ist von einem brief zu siglen, das sönt ir falsch mit umbgangen sin..... Aber so het er gseit, ir sigint schuldig, das er von dem bergwerch in Bangyes heig müssen jecklichem zenden tüsent güldin gen, das sig der kilchen ein abbruch und wo ir nit weren gsin, so hett er das gelt nit dörfen zu gen. Der artiklen sin so vil, das ich und min mitgsellen nit wüssen den vierden teile. Unser statschriber der het es als in gschrift, aber ich darf ihn nit darum fragen; den er het es mit dem Bischof. Aber was ich witer mag mich besinnen mit minen mitgsellen, das will ich üch lassen wüssen an eim guten gsellen in VIII tagen.... Gott sig mit üch und grüssen mir Anton Gerwer, und Joder Kalbermatter und min mitgsellen lant üch auch grüssen....“ Dass Michael Glaser alle Ursache hatte, sich vor dem Bischof in acht zu nehmen, geht aus der Tatsache

hervor, dass der Bischof im Jahre 1506 bei Bern Klage wider ihn erhob, weil er trotz Mahnung die Schulden nicht bezahlt und sogar die hinterlegten Pfänder veräussert habe; die Schuld sei erwachsen, „als er unser Münzmeister und Hintersäss war“. Bern solle ihn antreiben, dem Bischof endgültige Rechnung abzulegen. Eine ähnliche Geschichte sollte dem Münzmeister Michael Glaser beim Könizer Aufstand von 1513 den Kopf kosten.

Supersaxo aber hatte es nicht eilig, seinen Burgrechtsbrief herauszugeben. Er antwortete in folgendem Schreiben⁴⁰⁾:

Sitten, uff Zinstag vor Palmarum
19. März 1510.

Grossmächtige, streng, vesten, wisen, heren, min alzit gehorsam dienste vor. Üwer schriben an stathalter, ratt, lantlüt zu Wallis meldende, wie ich dann allerley handels U. G. widerwertig geprucht und uss sölicher Ursach burgrecht mir abkiendet sig, hab ich vernomen, beschwärt mich ser U. G. abwill, in sunders so doch durch mich einer stat Bern abzug oder widerwertigkeit nie zu gefüget, dann min geflissner will gewesen und noch ist, in der trüw, so min G. H., dem got verzüch, zwüschen einer stat Bern och diser fromen lantschaft gestifft hat nach miner wisen wol mögen geniessen. Nu begegnet mir U. G. unwill on das ich zu redt bin gestossen oder verhoert sig unbedacht, das got Adam nach siner sündt ruofft: Adam, Adam, wo bist du und sin urteyl nüt wider inn fallen wollt, ob er verhört wurdt, hatt och U. G. allenthalben geschriben andr punten wurde an mir nid gehalten, sondern uff anzug miner widerwertigen ist U. G. bewegt und das böser ist, ich nut mag wissen ursach, warumb dann allein als mir in landsmären zugetragen wurdt, ich sig verklagt in vier stucken, das erst die savoieste letste uffrur, das ander minen herren von Chastellard, das dritt die jetzigen französischen handel, das viert etliche uffrügung beruerende.

Des ersten berurend den savoyschen handel nach dem und ein lantschaft Walles oder sunder persunen von Savoyschen merklichen beladen, des glichter min G. H. schwör klagt furt uff sunder vertruwien, so sin F. G. und ein frome lantschafft hat zu üwern G., bin ich init sampt dem wisen Hans Rymen althouptmann zu Bern vor klein und grossen ratt erschienen, mine bevelch dargethan, üwern G. mit frintlicher byt ankert, jr wollit gevellig sin in dem handel, ein trüw

uffsechen zu haben in sölicher gestalt, das einer stat Bern, als ich meint, nützlichen were erschossen, was geantwurt wurt, ist U. G. wol in denken. Nachdem die ding wolten üwer G. unlüstig sin, ist mir begegnet früntlicher handel von Savoyschen. Das hab ich verkündet der zyt dem hoptman und lantvogt in Wallis, mit denn ich als liebliaber des fridens kerte han zu unserem G. H. von Sitten. Sin F. G. ankert und gebetten, derselb wölt gefallen fridlichen zu leben und unruow abzustellen. Wo nun soelichs gewendet oder nüt erfunden werden moecht, lass ich reden die doby und mit gewesen sindt. Witer nach der uffruor bin ich in die sach mit andren minen guoten fründen geschickt in gestalt, das kosten und arbeit zu verminden, och U. G. und andere zu ruowigen, die zwitacht früntlich ist betragen, hoff domit; ich hab mich in dem handel unverwisenlich geprucht.

Die ietzigen franz. handel berurende, hatt sich begeben, nach dem ich und uss bapstlicher S. diensten und wider zu land kommen bin in hoffnung, ich sölt dank erlangt haben, haben sich etlich knecht erklagt umb geprust solds, wie wol als ich mein, sy nach gestalt des zits, so sy gedient haben, erlichen bezahlt sind. Hat min G. H. nüt bedacht, das sin F. G. mich den knechten zugeben und mir deshalb schirm schuldig war, sonders als vil erenlüt gloubend oder die knecht selber redent, hat sin gnad, do ich meint ein trüwen herrn und vatter an derselben zu haben, ungewarneter sach und on das ich keines unwillens warten were, froemdt und heymisch kriegsknecht uff mich gewiglet, mir abzuog zu thuon und sold zu erfordern, den ich nie han ingenomen, des glichter sin F. G. den hoptman zuo richter bestimpt und sy selbe vordnung, redt, nachredt und schlussredt minen widerwertigen gerichtet und schriftlichen jun übergeben mit mancherley unfrüntlichen inspieken, desglichter sonder person geratten, das sy mich unruwigten allwegen mit zusatz, sin G. wölt jnen erlich richten, damit ouch miner lehenrechten, so ich erkoufft und bezahlt han, uff die sin F. G., als witt mir zu wüssen ist, kein eygenschaft oder recht nüt hat, entwert, minen eygen lüten verbotten lehenrecht zu bezalen. — — — — —

Demnach ein frome lantschaft, die lang mit worten ist umgezogen, ouch mit dem könig in ein früntschaft kommen, die doch nüt witer vergrift, als ich gloub, dan unser alte vereinung, so ein herr, capitel und lantschafft Walles hat mit dem durchluchten huss Meyland, bevestiget mit bischofflichem, capitels und aller siben zehnen

siglen, uffgericht in die ewigkeit. Sölichs einer lantschafft notwendig war uss unser gelegne landen und lüten; was dann ein könig von Frankrich nit witer nachlass, dann vergriff der alten punten ist gesin. — — —

— — — Als dann geredt wurdt, ich söl gelt usgeben oder knecht uffwiglen in der Fran.(zosen) namen, ist inen antwurt, das sölichs kein biderman, dem got und die warhet lieb ist, nüt mag reden, und ob gott wil, sol es in die ewikeit niemer erfunden werden, das ich eynichere widerwertige uffwiglung einer frommen eydgno-schaft zufügen wöll, damit wil ich den stuck och verredt haben. Ob aber yemands reden wölt, das die obgeschriben handel anders sigen, demselben will ich eines rechten sin aller stucken halben, das mit redt war ist und mine händel in keiner ander gestalt sindt beschechen, dann wie ob. Ich wil auch dise schrifft nitt in willen, klagt zu furen gegen minen G. H. oder andern, sunder uss notdurft zu entladung miner er und domit ich also unverschuld allenthalben nüt verkürzt werdt. Uff sölichs G. H. bin ich in hoffnung nach verhörung obgeschribner abredt söl U. G. iren zorn milttern, mich in gnedigen bevelch haben und geniessen lassen mines G. G. herrn Walthers, der doch ein truwer liebhaber war uwer statt Bern. Bitt domit diemutentlich U. G. wöll ein begnügen von mir haben und mich lassen beliben wie byshar, wo aber das nüt mag erfunden werden, das ich je nüt hoff, will ich U. G. willens pflegen, die brieff mines burgrechtes fürderlich ussgeben, doch in gestalt, das U. G. erkent, sölich ussgeben mir an minen eren und glimpf unschadlich geschetz werden söl, sunder so ich urbütig bin allen den, so mir fürhalten wöllent, das ich U. G. einicherley abzug oder schaden je habe zugefuegt an zimlichen enden und stetten, eines rechten zu sin und liden, was recht erkendt. Hie-mit befil ich mich U. G., die got in hochen eren langwirig uffenthalt.“

Man wird zugeben müssen, und dieser Eindruck gewinnt noch bei der Lektüre des ganzen Textes, dass dieses Schreiben sehr geschickt abgefasst ist. S. vermeidet es, auf die heiklen Punkte, die ihm Michael Glaser mitgeteilt hat, einzutreten, macht auch der Landschaft Wallis keine Vorwürfe und schiebt alle Schuld für die Ungnade, in die er gefallen ist, auf seinen Landesherrn, den er unter Anführung bestimmter Tatsachen des gröbsten Undankes zeiht.

Die Berner aber gingen auf seine Einwände nicht ein und verlangten wiederholt in Schreiben an Wallis⁴¹⁾ die Herausgabe des

Burgrechtbriefes (12. April 1510). Sollte dieser aber nicht zu erlangen sein, so erklären sie ihn nichts desto weniger für erloschen. Anderseits schrieben sie an den Bischof, um ihn aufzufordern, den Leuten, welche aus ihren Landen den Franzosen zuliefen, den Durchpass nicht zu gestatten und bemühten sich auch, die Zenden von dem französischen Bündnis abzubringen und zur Unterwerfung unter ihren Landesherrn zu veranlassen. In einem Sendschreiben an sämtliche kirchlichen Behörden des Landes Wallis, welches der Stiftspropst von St. Vinzenzen, Johannes Murer, am 6. Juli 1510 von Bern aus ergehen liess und welches von dem päpstlichen Notar Johannes Dübi⁴²⁾ mitunterzeichnet ist, werden die Aufständischen von Aernen, von Simpeln, Brig, Visp, in den Pfarreien U. L. F. und St. Martin der Stadt Visp und ihren Filialen Stalden, Grenchen und Terminen, ebenso von St. Moritz (soll heißen St. Bartholomäus) in Saas und ebenso von St. Niklaus und Täsch im genannten Zenden Visp, von Savièse im Zenden Sitten, kraft eines Breves des Papstes Julius II. an Propst Murer als apostolischen Richter und unter Androhung der schwersten Kirchenstrafen, ermahnt, binnen sechs Tagen nach Verkündigung dieses Spruches, zum Gehorsam gegen ihren Landes- und Kirchenfürsten zurückzukehren und allen Schaden, welchen sie an Kirchengut verübt haben, zu vergüten. Unter diesem Druck, dem sich auch die drei verbündeten Waldstätte anschlossen, gaben die Zenden nach, zuerst der Zenden Visp am 23. Juli 1510; dann Brig am 16. Februar 1511 und zuletzt Goms vor 1513.

Aber auch Supersaxo musste weichen. Mitte Mai 1510 verabschiede er sich von seiner Gemeinde Glis und zog mit vielen Anhängern über das Gebirge in französische Dienste.

Mit ihm gingen sein Sohn Franz und Heinrich Kalbermatter, Anton Gerwer und zirka 1000 Walliser zum Kampf gegen Venedig. Schon vor Ablauf der fünfmonatlichen Frist nach seiner Verurteilung, wurden seine Güter im Wallis durch den Landeshauptmann konfisziert und versteigert, während die Landleute für die Forderung in Ripailles im Betrag von 2800 savoyischen Pfund sich seiner Güter in Saillon und Riddes bemächtigten. Die Schergen drangen in Jörgs Haus in Sitten und plünderten die reichlichen Vorräte. Dies führte später zu einer Reklamation Supersaxos gegen die Erben Schiners⁴³⁾. Als sein Sohn Franz ins Wallis zurückkehrte, wurde er in Sitten eingekerkert, trotz seiner Immunität als Domdekan, und ihm der

Prozess gemacht. Nach 40tägiger Haft gelang es ihm zu entweichen, worauf er in contumaciam verurteilt wurde. In feierlicher Weise und mit den fürchterlichsten Formeln wurde im Juli 1510 die Exkommunikation über Georg Supersaxo und seine Anhänger ausgesprochen (vgl. Büchi I, 212 ff.). Als Gegenspiel dazu hatten Georg und Franz Supersaxo bei dem Erzbischof von Tarentaise, Claude v. Castelvecchio, Appellation eingereicht; dieser lud nun den Bischof von Sitten und dessen Fiskalprokurator Zentriegen vor sein Gericht, und als sie nicht erschienen, kassierte er die Urteile Schiners und drohte ihnen, falls sie sich nicht unterziehen würden, mit Bann und Interdikt. Trotzdem ging der Prozess gegen Supersaxo weiter, und in den Schlussverhandlungen vom 13. und 14. August 1510 wurden er und seine Anhänger als Rebellen erklärt und die Weiterziehung der Sache an ein geistliches oder weltliches Gericht mit Strafe bedroht. Am 20. September 1510 lud der Propst Manz Georg Supersaxo und den Erzbischof von Tarentaise vor den Richterstuhl der Stadt Zürich, um sich dort auf die Beschwerden des Bischofs von Sitten zu rechtfertigen. Nach Beendigung des Feldzuges in Italien kam Supersaxo in Begleitung der französischen Boten nach Genf, in der Hoffnung, von der Tagsatzung zu Bern ein besseres Urteil zu erwirken. Von hier reiste er nach Freiburg, wo er im September in der Krone bei seinem Anhänger Krummenstoll Einkehr hielt. Am 22. September dort durch den Rat verhaftet, wurde er in den Schelmenturm gelegt. Veranlassung zu der Verhaftung gaben wahrscheinlich das Misslingen des Bologneser- und Chiasserzuges und dahерige Soldforderungen. Hauptanstifter und tätiger Agent des Bischofs Schiner im Prozess gegen Supersaxo war Peter Falk. Dieser hochgebildete Humanist war damals Venner in Freiburg und strebte wohl nach dem Posten des Schultheissen, welcher von Franz Arsent, dem Schwiegersohn Wilhelms von Diesbach, bekleidet wurde. Zugunsten Supersaxos intervenierte der Rat von Luzern im Oktober 1510 durch seine Abgesandten, Schultheiss J. Hertenstein und Jakob von Wil. Es begann nun um die Person des Verhafteten ein Ringen von weltgeschichtlicher Bedeutung zwischen der durch Schiner vertretenen päpstlichen und der für Supersaxo kämpfenden französischen Partei, welche gleichzeitig auch auf den Schlachtfeldern Oberitaliens und auf den Tagsatzungen der Eidgenossen um die Vorherrschaft kämpften. Auf die Nachricht von der Verhaftung Supersaxos erschien Schiner, der

von der Tagsatzung in Luzern zurückkehrte, in Begleitung von Peter Egg, Meier von Goms, und Wilhelm von Tavelli, Herrn von Gradtetsch, am 7. Oktober in der Sitzung von Rat und Zweiundhundert in Freiburg. Auf die Widerklage Supersaxos, der sich anerbot, 1000 rheinische Gulden an den Kirchenbau von St. Niklaus zu bezahlen, wenn ihm vergönnt würde, mit seinem Ankläger vor Rat und Bürgern konfrontiert zu werden, liess sich Schiner nicht ein, und wollte ihm nur vor Papst oder Kaiser Rede stehen. Während der Anwesenheit Schiners in Freiburg und später wurde Supersaxo zu dreien Malen hart gefoltert und nachher 30 Tage im Turm in strenger Winterkälte liegen gelassen. Vergeblich verwendete sich die Tagsatzung in Luzern auf Betreiben der Gattin Supersaxos und seiner Tochter Christina dafür, dass Supersaxo gegen Bürgschaft freigelassen und ihm Gelegenheit gegeben würde, die Appellation an den Erzbischof von Tarentaise zurückzuziehen und sich mit den Soldansprechern gütlich oder auf dem Rechtswege zu verständigen. Dabei wurde Schiner auch vorgeworfen, dass Jörg sein Anteil an den Silberminen in Bagnes auf seine Veranlassung hin vorenthalten werde; Schiner wollte Supersaxo unschädlich machen, und er instruierte auch die Freiburger, insbesondere Peter Falk, wie sie vorzugehen hätten, wobei er ihnen empfahl, sie sollten zusehen, dass er ihnen nicht entkomme. Im gleichen Sinne instruierte er seinen Vertreter in Freiburg, Johann Roten, Meier von Raron, und seinen Bruder Kaspar, Kastlan von Einfisch. Jedermann, der wider Jörg zu klagen hatte, wurde aufgefordert, dies beim Freiburger Gericht zu tun. Der Freiburgerrat dürfte in Mehrheit eher für Supersaxo günstig gestimmt gewesen sein. Es wurde diesem Schultheiss Franz Arsent als Beistand gegeben. Unterdessen versuchten seine Anhänger, Michael Glaser, Joh. Dietzig von Brig, Martin Steffilen und Simon Inalbon, im Wallis ihm durch Erhebung der Matze Luft zu machen, aber Schiner verstand es, auch dieser Bewegung Herr zu werden, wobei er besonders gegen die Familie Supersaxos mit rücksichtslosester Strenge vorging. Um diese Zeit hatten sich auf Bitten der Gattin Supersaxos zahlreiche Freunde in Freiburg eingefunden, um zur Befreiung des Gefangenen behilflich zu sein, wobei Frau Margareta weder Geld noch Versprechungen sparte, um Richter und Wächter zu bestechen. Es gelang ihnen, nach einem ersten Misserfolge, in der Nacht vom 10./11. Januar 1511 unter Mithilfe Arsents, des Stadtpfar-

fers Ludwig Löubli, des Stadtknechtes Peter Jenni und Jörgens Tochter Christina, diesem zur Flucht zu verhelfen, in einem Moment, wo der Prozess für ihn eine schlimme Wendung genommen hatte. Der Stadtläufer Helbling brachte ihn vom Rathaus durch den Grabensaal an die Saane, auf einem Weidling über dieselbe und weiter zur Sensebrücke bei Flamatt, von wo Michael Glaser seinen Gevatter zu Pferd über Laupen nach Neuenburg geleitete. Als die Flucht ruchbar wurde, erhob sich gewaltiger Aufruhr in der Stadt. Frau und Tochter Jörgs und die Wächter wurden festgenommen, während gegen die Flüchtigen Steckbriefe erlassen wurden. Auf Ansuchen der Berner wurde die Untersuchung über die Helfer bei der Flucht vor dem Rate unter Ausschluss der verdächtigen Mitglieder heimlich durchgeführt. Arsent und Krummenstoll wurden auf Betreiben einer bernischen Gesandtschaft gegen Kaution und Bürgschaft aus der vorläufigen Haft befreit. Kaum waren aber die Berner fort, als es Peter Falk durchsetzte, dass Arsent in den Schelmenturm gesperrt werde. Umsonst versuchte Bern durch eine neue Gesandtschaft am 25. Januar dessen Lage zu mildern. Es gelang dieser nur, einen Aufschub der Verhandlungen bis zum Badener Tage (2. Februar 1511) zu erwirken. Am 13. Januar schon hatte Freiburg durch den Schultheissen von Murten, Simon Schöni, von Neuenburg die Auslieferung Supersaxos und Helblings verlangt. Auf Befehl des Herzogs Ludwig von Orléans wurde diese vom Rate verweigert, worauf sich ein Fähnlein von 326 Mann unter Dietrich von Englisberg als Hauptmann und Peter Falk als Vener aufmachte, um Supersaxo mit Gewalt zu holen. Dieser war in Neuenburg von der Herberge aufs Schloss verbracht worden. Eine Gesandtschaft Berns forderte die Neuenburger auf, die beiden Gefangenen den Freiburgern zu übergeben, was wieder abgeschlagen wurde. Darüber kam es in Bern vor dem grossen Rat am 17. Januar zu Verhandlungen, worauf dann am 21. Januar Supersaxo nicht an Freiburg, wohl aber an Bern ausgeliefert wurde. In der Herberge zur Sonne, neben dem Zeitglocken, wurde er in Eisen gelegt. Die Berner erliessen die Aufforderung, wie vorher die Freiburger, alle Klagen wider Jörg bei ihnen anzubringen. Supersaxo versprach einen Beitrag von 1000 Gulden an den St. Vinzenzenbau, wenn Schiner nach Bern komme, um die Klage gegen ihn vorzubringen. Unterdessen vermittelten die Eidgenossen in Freiburg unter der Führung von Magister Winkler, Zunftmeister in Zürich, Rudolf von Schar-

nachtal und Hans von Erlach von Bern, zugunsten von Löubli, Arsent, Frau und Tochter Supersaxos. Die Schlussverhandlungen gegen diesen fanden in Freiburg am 11. Februar 1511 statt, wobei an Stelle Arsents als Vorsitzender alt Schultheiss Petermann von Faucigny amtete. Vertreter Jörgs war Hans Techtermann. Das Kontumazialurteil lautete: Supersaxo ist schuldig der Felonie gegen den Bischof; seine Güter sollen beschlagnahmt werden, und er selbst die aufgelau-fenen Kosten tragen. Das Urteil soll in drei Exemplaren ausgefertigt werden, wovon eines für den Berner Rat, ein anderes für den Kaplan des Bischofs von Sitten, und das dritte für die Anhänger Schiners in Bern bestimmt war. Deutlich lässt sich erkennen, wie zwei einflussreiche Gruppen in Bern und Freiburg einander gegenüberstanden, in Anlehnung an ihre Häupter, auf der Flüe einerseits und Schiner anderseits, vertreten durch Arsent und Wilhelm von Diesbach als Führer der französischen Partei, und Peter Falk als solcher der päpstlichen Partei. Um Arsent und Wilhelm von Diesbach gruppierten sich: Stadtpfarrer Löubli, Abt Speglon von Altenryf, Hans Taverney, Petermann Bugniet, Hans Krummenstoll, des Rats, Niklaus Lombard, Stadtschreiber, und Jost Zimmermann, Gerichtsschreiber in Freiburg; Hans von Diesbach, Ludwig von Diesbach, Bartholomäus May, Ludwig Michel, Anton Brückler in Bern. Wer sich um Falk gruppierte, ist weniger leicht zu sagen, indem die Protokolle darüber keinen Aufschluss geben. Nach der Freisprechung Supersaxos in Bern, die dank der starken französischen Partei durchgesetzt worden war, wurden in Freiburg auch seine Frau und seine Tochter freigelassen gegen eine Entschädigung von 2000 Gulden samt Vergütung ihrer Zehrung während des dreimonatigen Aufenthaltes bei den Augustinern. Sie nahmen den Heimweg über Bern und den Lötschenpass, wo sie von geworbenen und gutbezahlten Mannschaften abgeholt und in das väterliche Haus nach Brig geführt wurden. Auf Verlangen Supersaxos hatten die Berner auf den 26. März 1511 einen Rechtstag angesetzt, wozu auch der Bischof von Sitten und die Landschaft Wallis eingeladen wurden, um ihre Klagen vorzubringen. Freiburg ordnete zu diesem Rechtstage Peter Falk und Peter Taverney ab. Peter Falk ging nur ungern nach Bern, aus Furcht vor den von Diesbach, denn, wie er Schiner schrieb, hatte Arsent gestanden, dass Wilhelm von Diesbach anlässlich des Chiasserguges seinen Sohn Hans bei den Franzosen gehabt hätte, der ihm auch von ihnen Briefe über-

bracht habe. Den Freiburgern war es darum zu tun, dass der Schelm nicht wieder entkomme, mit Rücksicht auf das ergangene Urteil und das Breve des Papstes. Auch der Bischof, der sich vertreten liess, weigerte sich, Supersaxo anderswo als in Rom oder vor dem Kaiser Recht zu stehen und verlangte, dass es entweder bei den früher ergangenen Urteilen sein Bewenden haben sollte, oder dass man ihm den Gefangenen ausliefere. Nach dreitägigen Verhandlungen beschloss der Rat, da kein weiterer Kläger aufgetreten war, Supersaxo aus der Haft zu entlassen gegen Urfehde und Kostenvergütung. Auch wurde ihm verboten, seine Ansprachen gegen irgendwen, insbesondere die Freiburger, anders als mit Wissen und Rat der Eidgenossen geltend zu machen. Am 5. April schwor er die Urfehde, und nach weitern 14 Tagen, nachdem Herr Sebastian v. Stein sich für die in Freiburg und Neuenburg aufgelaufenen Kosten verbürgt hatte, wurden Supersaxo und Helbling aus der Haft entlassen, in der sie 13 Wochen gesessen hatten. Auf weiten Umwegen über Savoyen, die Lombardei und den Simplon kam Supersaxo mit zwei Dienern nach Brig. Für einmal war er also der Rache des Bischofs entronnen, und es war für diesen ein geringer Trost, dass die Helfershelfer Supersaxos in Freiburg für die von ihnen begünstigte Entweichung büßen mussten.

Die Mühe lohnt sich, bei dieser Gelegenheit näher einzutreten auf die Rolle, welche die von Diesbach in dieser Angelegenheit spielten und auf die Motive, welche sie zu einer so eifrigen Intervention veranlassten. In erster Linie waren es wohl ihre verwandtschaftlichen Beziehungen zu Arsent und Löubli, an welche sie dabei dachten. Sie hatten aber auch politische Gründe. Während wir sie im Jahre 1506 als Freunde des Herzogs von Savoyen und Vermittler in dessen Streitsache mit dem Bischof von Sitten und der Landschaft Wallis antreffen (S. 169), segelten sie nun im französischen Fahrwasser. Ihr Benehmen dabei war nicht einwandfrei, wie aus folgendem Bericht⁴⁴⁾ Peter Falks an Matthäus Schiner vom 17. März 1511 hervorgeht: „..... Das, so ich jetzunt lang U. Fl. G. verhalten und nit hab dörfen entdecken, ist, das herr W. von Diespach zu der zytt als miner herrn der Eydgrossen knecht uff den zug und da innen im land gewesen sind, sinen sun Hansen by den Franzosen gehept, der hett im och brief harus von den Franzosen brächt. Das hett herr Frantz verjächen, das Hans sin swager zu im uff dem sloss Zattelar

derselben zyt yllendz harus gezogen und kommen syg, hab im ouch gesagt, das er sinem herrn brief brächt von den Franzosen. Sunst haben wir die 4 vännner darumb ouch kuntschaft ufgenommen, die zur sach dienet, verkünd ich U. Fl. G. doch mit bitt, mich nit zu melden, bis es wytter geofnet wird, wiewol ich offenlich vor Rätten und Burgern geredt hab, ich well es nit mer heimlich halten, und also würt es die wuchen gar geofnet von andern den von mir. Will sich herr W. von Diespach mit recht in die sach schicken, so müss man in gesetzen. Ich mein dannocht, es werd minen herrn den Eydtgnossen nit gefallen, das er sovyl gespräch mit den Franzosen (der zyt unsern vyenden) gehept hatt, würt ouch U. Fl. G. zu grosser entladnuss dienen, doch das ich nit gemelt werd, wann ich gegen inen von Dyespach in grosser vientschaft ouch sorg lybs und läbens stan, als ich warlich gewarnet bin. Tund ouch minem wappen, wo sie es finden, vil schmachheit, als ich es gefunden hab. Ich hab aber darumb fursetzung gethan gegen minen g. herrn von Bern etc. Hiemit bewar der almechtig gott U. Fl. G. mir allezyt gebietende. U. Fl. G. demütiger williger diener Petter Falk.“

Bevor er diesen Bericht erhielt, der ihm zugleich anzeigen sollte, dass das Urteil über Arsent schon gesprochen sei und demnächst vollstreckt werden solle, hatte Schiner offenbar in Beantwortung einer dringenden Bitte Wilhelms von Diesbach folgenden denkwürdigen Brief geschrieben⁴⁵⁾:

Sitten, Samstag nach Invocavit (15. III.) 1511.

„Lieber herr und bruder, euer liebes schryben haben wir empfangen und vernohmen und ist uns sehr leydt alles euer liebe unmach. Diss seindt herr Jörgen uf der Flüe wunderzeichen, dass wer sich siner annimpt, zu solchem kummer kumpt. Er hat verlassen den stamm Juda in disem landt und da die landtschaft fridtsamb was, seindt unser landtslidt kommen als die kindter gottes und sindt sie in grosse zwytracht kehrt zu dem andern stamm. Goht es zu Fryburg übel, wols gott, dass zu eüch nit käm die plag: dann er ist der lasterlichest. Es seindt zwentzig yahr, dass er von aller welt ein schelm gehalten worden ist, und ietzt by eüch ein heilig der heiligen. O blindheit und unbeständigkeit der welt! Sie sagen guet bös und das bös guet, aber es steht geschryben, wee denen, die recht sagen den unmilten, und wiederumb, seelig, die gerecht und recht

thuent zu allerzyt, dann die dürstet nach der gerechtigkeit, werden ersetziget werden.

Lieber herr, es bedarff nit des nöthens einich mittel zwischen uns und herr Jörgen zu suchen, obschon künftig were, sa sie Jesum verlieren und Barabam ledigen wolten, denn es ist kein fridt mit den unmilten, spricht der herr. Wir haben aber euer liebe zu lieb gan Fryburg geschryben mit bitt, dass mit herr Frantz nit werde geylet, bis dass unser botten, die wir uf den bestimpten tag werden senden, mit ihnen zu reden, dohin kommen. Also wirdt noch etwass fürgenohmen, zu besuchen, dass ihm sein recht gescheche, der da brieff der Stadt Beren hat verfälschet, als wir gueten schein thuen werden und ist nit guet, wider ein rat von Fryburg und uns zu schmach den lasterlichesten menschen zu ledigen. Ob sich dan befinden mag dass unbillichen mannes handlung zu strafen, werden alle andre sachen geschlichdet und eüwer dochtermann gelediget, hiemit wol eüwer lieb heyts beytag helfen und rathen als ihm wirdt gesagt, so mag eüwer lieb ein heimlichen botten uff Mittwochen nächstkünftig schicken, mit dem unser botten werdent reden, dass der sach wirdt dienen. Syge E. L. hiemit dem almächtigen bevohlen.“

Trotz diesen Bemühungen der Berner und einer in letzter Stunde erfolgten Intervention der Savoyer, vertreten durch Amadeus Bonivard und Gabriel de Laudes, wurden Franz Arsent und Peter Jenny am 18. März 1511 vom Rate zum Tode verurteilt und bald darauf enthauptet.

Der Leutpriester und Stadtpfarrer Löublin entging einem ähnlichen Schicksal durch die Flucht. Weil er auf seine Pfründe nicht verzichten und in seine Absetzung nicht einwilligen wollte, verfiel er der Exkommunikation, welche Schiner 1512 und 1513 in Rom bestätigen liess. Nach dem Tode Schiners kam er wieder zu Ansehen, war wieder Dekan in Bern, wurde 1527 Chorherr und Stiftspropst zu Solothurn und starb daselbst 1537.

Kaum war Supersaxo im Wallis zurück, so stellte er an den Landeshauptmann Johann Walker das Gesuch, ihm seine konfiszirten Güter zurückzugeben, sammelte seine ehemaligen Anhänger im Zenden Sitten, um sich gegen das Mandat Schiners, welches seine Verhaftung befahl, zu schützen.

Der französische Agent, Herr von Cudrée, versprach ihm, dabei mit 600 bis 1000 Söldnern zu helfen. Supersaxo bot Leute in den Zenden Brig, Visp und Siders zu seiner Hilfe auf. Allein am

12. Mai 1511 trat ihm der Landeshauptmann Walker bei der Brücke von Visp entgegen mit der Aufforderung, seine Leute zu entlassen. Trotzdem zog Supersaxo mit seiner Schar nach Sitten, besetzte die Schlösser Majoria und Tourbillon und zwang den Landeshauptmann, auf den 4. Juni einen Landrat nach Sitten einzuberufen. Die Vermittlung der Eidgenossen in Sitten blieb erfolglos. Deswegen beriefen sie die streitenden Parteien vor die Tagsatzung zu Luzern, wo sich von beiden Seiten einige hundert Bewaffnete einfanden. Die Verhandlungen zerschlugen sich, weil der Bischof nur Kaiser oder Papst als Schiedsrichter anerkennen wollte. Auf dem Landtag in Sitten wurden die gegen Jörg ergangenen Urteile widerrufen und ihm seine Güter zurückgegeben. Eine Relation Supersaxos vom 22. Mai an die Tagsatzung und die Gegenschrift Schiners in Solothurn vorgelesen, wurden auf eine weitere Tagsatzung in Luzern zurückgelegt, 12. Juni 1511.

Soldansprüche gegen Supersaxo sollten am 8. März 1512 zu Luzern verhandelt werden, doch wurden die diesbezüglichen Verhandlungen auf den 19. März verschoben. Dort wurden sie zugunsten der Kläger entschieden und Jörg zu einer Hinterlegung von 350 Gulden verurteilt zuhanden gemeiner Eidgenossen. Für die übrigen Forderungen sollte er einstweilen mit seinen Gütern im Wallis haften. Nicht so glatt ging es mit dem persönlichen Streit zwischen Schiner und Supersaxo. Die beiden einst durch so manche Heimlichkeit Vertrauten trennte jetzt ein nur zu begründetes Misstrauen und offene Feindschaft. Jeder wusste, was mit seiner Person für die von ihm vertretene Sache auf dem Spiele stand und war auf seiner Hut. Selbst auf den unter dem Landfrieden stehenden Landtagen, die sich mit ihrer Streitsache beschäftigen sollten, erschienen sie nur umgeben von bewaffneten Wachen und suchten sich auch auf Weg und Steg vor Ueberfällen und lebensgefährlichen Nachstellungen zu schützen. Beide strengten ihre Kräfte und die Hilfsmittel ihrer Partei gegeneinander auf das äusserste an. Schiner, welcher unterdessen zum Kardinal und apostolischen Nuntius aufgerückt war, bediente sich, da seine weltliche Fürstengewalt nicht ausreichte, schonungslos des geistlichen Rüstzeuges. Es war ihm gelungen, ein Breve zu erlangen, welches zunächst auf seine Lebenszeit das Bistum Sitten aus dem Metropolitanverband löste. Damit wurden auch die geistlichen Zensuren, welche der Erzbischof von Tarentaise über

ihn und seine Beamten verhängt hatte, hinfällig und ausdrücklich aufgehoben. Georg und Franz Supersaxo wurden nach Rom zitiert, und da sie nicht erschienen, noch sich vertreten liessen, durch Urteil in contumaciam mit dem kleinen Kirchenbann belegt (2. April 1512). Dieses Urteil wurde in Sitten am 28. Juni und in Naters am 21. Juli verkündet. Unter den Exkommunizierten werden neben den beiden Supersaxo genannt: Die Domherren Christian am Hengart und Heinrich Kalbermatter, alt Landeshauptmann Johann Theiler, Aegidius de Cabanis, alt Meier von Leuk, Johann Dietzig von Brig und andere. Auf deren Protest wurde zur Erledigung ein Landtag nach Raron auf den 13. Juli angesagt. Die Tagsatzung suchte zwischen dem Kardinal und den Gebannten zu vermitteln. Das geschah durch eine Gesandtschaft aller Orte, die im August 1512 in Mailand ankam. Der Kardinal ging auf ihre Bitte nicht ein und versprach nur, wenn er ins Wallis zurückgekehrt sei und sie sich unterwerfen würden, als Landesherr glimpflich und nach Recht mit ihnen zu verfahren.

Anderseits benutzten Georg und Franz Supersaxo die häufigen Abwesenheiten des Kardinals, um das Landvolk gegen ihn und die päpstliche Vereinigung aufzuhetzen und die Matze anzurufen. Auf der durch so manche peinliche Vorfälle berüchtigten Rhonebrücke zwischen Brig und Naters kam es am 11. Juni 1512 beinahe zum Bürgerkrieg, da sich auf beiden Seiten 3000 bis 4000 Bewaffnete gegenüberstanden. Der Führer der Aufständischen, Jost Kalbermatter, hoffte den Kardinal zu fangen, um ihn den Franzosen auszuliefern. Und dieser, der es nicht auf das Aeusserste ankommen lassen wollte, musste froh sein, freien Abzug von Naters zu erhalten. Er konnte so mit seinen Leuten zu seinen Verbündeten von Luzern und Unterwalden stossen, welche im Unterwallis erschienen waren. Klugeweise zog er es aber vor, sich dieser Hilfe nicht gegen seine Unterthanen zu bedienen, sondern begab sich auf Umwegen nach Rom, wo er nun gegen Supersaxo Klage vor dem päpstlichen Tribunal erhab. Auf dies hin wurde Supersaxo mit 22 seiner Anhänger nach Rom zitiert. Als sie dort im September 1512 ankamen, wurden sie auf Betreiben des päpstlichen Fiskals in ihrer Herberge überfallen und als Gefangene in die Engelsburg geführt. Während die 22 Anhänger durch einen Vergleich mit dem Kardinal Absolution erwirkten und in die Heimat zurückkehren durften, um vor ein dortiges Gericht gestellt zu werden, blieb Supersaxo in harter Gefangenschaft,

und es wurde ihm ein regelrechter Prozess gemacht. Die Prozessschriften, welche uns sämtlich erhalten sind⁴⁶), geben uns ein interessantes Bild über den ganzen Verlauf des Streites zwischen Schiner und Supersaxo und ihre gegenseitigen Ansprüche, wobei auch wiederholt von den Bergwerken in Bagnes die Rede ist. Für Supersaxo verwendete sich der Kardinal von San Severino im Auftrage des Königs von Frankreich. Gegen ihn traten ausser Schiner auch der Kaiser, die Könige von Spanien und England und der Herzog von Mailand als Kläger auf. Nachdem Supersaxo 2 Jahre und 2 Monate in Rom in schärfster Haft geschmachtet hatte, ohne dass es zu einer Entscheidung in seinem Prozess gekommen wäre, während seine Anhänger im Wallis von dem dorthin zurückgekehrten Kardinal mit den härtesten Strafen (Todesurteile und Konfiskation der Güter) gezüchtigt wurden (Januar 1514), schlug auch ihm die Stunde seiner Befreiung, als Folge des Umschwunges nach der Schlacht von Marignano, durch welche das Ansehen Schinners bei den Eidgenossen einen verhängnisvollen Stoss erhielt. Während einer Zusammenkunft Franz I. mit Leo X. in Bologna am 11. Dezember 1515, drang der französische König in den Papst um Freilassung Jörgs auf der Flüe, und dem Papst war damals mehr an einer Aussöhnung mit Frankreich, als an dem Kardinal von Sitten gelegen. Auch mochte Leo X. sich daran erinnern, dass ihm einst, da er noch der Kardinal Giovanni de Medici war, Supersaxo einen grossen Dienst erwiesen hatte, indem er ihn aus der Gewalt der Franzosen befreite. So schlug er die Bitte nicht ab und gab Supersaxo nicht nur frei, sondern rüstete ihn mit Kleidern, Pferden und Geld aus und erwies ihm Ehren und Gnaden. So rehabilitiert, kehrte Supersaxo in die Heimat zurück und stand bald wieder furchtbarer denn je in Gegensatz zu Schiner.

Bevor wir auf diesen erneuten Kampf, der mit der Niederlage von Matthäus und Kaspar Schiner und deren Vertreibung aus dem Wallis endete, eintreten können, müssen wir uns noch nach der Haltung der Berner in den Jahren 1512 bis 1515 umsehen. Wir finden sie durchaus auf der Seite Schinners und wiederholt als Ankläger Supersaxos. Bei dem Triumphaleinzug des Kardinals in Cremona im Juni 1512 erlaubte er nur den Hauptleuten von Bern und Freiburg, vor ihm hinter dem Kreuz zu reiten, und dies mahnte den darüber berichtenden Peter Falk an „das Vassnacht, ja göukelspyl, so die

von Diessbach zu Bern und ir anhang mit obgemelten unsern Gn. Herrn getrieben haben.“ Auch in der Schlacht von Novara, 7. Juni 1513, wo zugunsten des Papstes und gegen die Franzosen entschieden wurde, finden wir die Berner Hauptleute Johannes Wingarten und Bartholomäus May mit dem Feldprediger Johannes Dübi an der Seite Schiners, während Supersaxo heimlich für die Franzosen agierte und sogar einen Zuzug seiner Landsleute zu diesen vermittelte.

Ueber die auf 1515 folgenden Jahre müssen wir nun im Fluge hingleiten, und wir können dies um so eher, da für unsere These dabei weniger abfällt als in den vorhergehenden Dezennien. Zuvor müssen wir uns aber noch vergegenwärtigen, was wir über die Ausbeutung der Bergwerke von Bagnes und die Verteilung der Erträge aus den Jahren 1500 bis 1515 wissen. Wir haben oben Seite 162 gesehen, dass der Bischof Matthäus Schiner die Verpflichtung seines Oheims, der Landschaft Wallis jährlich 1000 Gulden Erlös zuzuwenden, hatte übernehmen müssen. Ferner hatte er sich verpflichtet, Georg Supersaxo als Partner zur Hälfte anzunehmen. Ausserdem war er durch den Schiedsspruch von 1501 gehalten, die Ansprüche der Berner Unternehmer mit 4000 rhein. Gulden abzufinden, und in einem heimlichen Vertrag war er auch andern Ratsmitgliedern aus der gleichen Sache jährlich 100 Gulden schuldig geworden. Es ist begreiflich, dass er in Verlegenheit kommen musste, wenn sich die auf die Bergwerke gesetzten Hoffnungen nicht erfüllten, und dies trat sehr bald ein. Dies war um so schlimmer, weil er auch seinen Verpflichtungen für die Muttergottes-Kapelle und die neue Orgel im St. Vinzenzenmünster zu Bern im Betrag von 3000 Gulden und 800 Pfund aus diesen Einnahmen gerecht zu werden hatte.

Aus der langen Reihe der Dokumente, die vorliegen, heben wir nur die wichtigsten Punkte heraus. In seiner Replik auf die Forderung der Landschaft, dass ihr die Bergwerke von Bagnes gemäss der Uebereinkunft mit Bischof Nikolaus Schiner herausgegeben würden, datiert vom 1. Juli 1500⁴⁷), hebt Bischof Matthäus hervor: „Wie den der erwidig hochgelert her Nicalaus de Parma, procur, durch sin brief merklich warnung hat gethan, wie den die vorgenannten herren von Beren mit grossem erist die sach des Bergwerks in Bangnyes wider angezogen und deshalb viel zugues furgebrach, die er

nit ken,“ besorge er, „es möcht wider unser lieben landlyt geurteilt werden, damit sie des berg werchs empfromdet wurdin, und er kein arest us solichem rechten erlangen mochte.“ Anderseits die Landleute an uns das Begehrten stellen, dass wir das Täglig auf uns nehmen und das Bergwerk für unser liebes Land beschirmen, so antworten wir, dass es uns unmöglich ist „edel leinschaften“ von der hohen Herrschaft, die uns nid der Mors zusteht, zu lassen, aus Ursachen wie hienach steht: Ersten haben wir in die Hand des Hl. Vaters einen Eid schwören müssen, die Rechte der Kirche nicht zu schwechren kein edel len darvon zu lassen und wenn etwas verändert würde, es an ihn zu bringen.“ Dann erinnert der Bischof daran, dass er diesen Entschluss schon von Rom aus kund gegeben und nur unter diesem Vorbehalt die Herrschaft und die Bischofswürde angetreten habe; ferner dass sein Vorgänger, weil er der Landschaft etliche Lehen im Bergwerk nachgelassen habe, zur Verantwortung nach Rom zitiert worden sei. „Ouch desglich personlich betag warend gan Rom zwen Herren der Obresten unsers capitels und zwen der mechtigesten von jetlichem zenden, auch die schriber so solich Kapitel und Lenschaft empfangen ... hetten in Rom personlich zu erschinen.

Und wo wir zu Rom nit gewesen werend und solich handel mit unsren grossen kosten und schaden abgestellt hettend, wär darus uns und unser frommen lantschaft gross kumer und arbeit entsprungen, die wir mit der hilf Gotts abgewendet haben.“ Bei dieser Sachlage schlägt der Bischof einen Vergleich vor. „Wir sehen, dass unserer Landleute Boten ... meinen, was für Nutzbarkeit einer Landschaft aus dem Bergwerk erschiesse, da wir aber doch Gewalt haben, „die royb und nutzung zu bescheiden“ und dass es andrerseits auch billig ist, dass unsere lieben Landleute, die doch in allen unsren Nöten Leib und Gut treulich zusetzen, etwas Nutzen daraus empfangen, so erbieten wir uns auf ein neues, wie dies unsere Briefe von Rom aus gemeldet, dass wir von den Früchten des Bergwerks jährlich „allen zenden zweihundert guldin alle fronfasten ergeben und die fur ein uffrischung und reys gelte einer lantschaft, die aber lant und leut in iren eigenen kosten schuldig ist ze beschirmen.“ Dagegen wollen wir den ganzen Handel des Tägligs von Bern auf uns nehmen und darin Treu und Ernst brauchen, damit uns und der Landschaft geholfen werde.

Des dritten wollen wir auf uns nehmen und bezahlen alle hinterstelligen Schulden, so denn Herr Jost in Bagnes „gegen den armen luiten aufgeschlagen“.

Dagegen will sich der Bischof nicht auf eine weitere Forderung der Zenden einlassen, ihnen zu den 800 Gulden noch jährlich 200 dazuzugeben und sie zu ledigen von einer Schuld von 600 Rh. Gulden an die von Freiburg. Er schlägt in dieser Sache ein Schiedsgericht vor und will auch im übrigen nicht behaftet sein, wenn die Zenden nicht auf Montag nach S. Trinitatis endgültige Antwort geben.

Vom gleichen Tage wie diese Replik datiert eine Eingabe der Knappen des Bergwerkes von Bagnes an Bischof und Landrat, die uns über den Betrieb der Bergwerke einige Auskunft gibt ⁴⁸⁾). Der erste Artikel lautet: „... wenn wir pfeunwerttyn türe halb komlich by unserm sold nit bestan und beharen mogen, das bergwerch zu arweitten, ist unser bitt und beger, das in Bängy und Intremondt verschlagen werdi und verbotten fleiss, käss, ancken und unsllit, ouch fech feist oder anders, das uf den herbst zu metzgen bruchlich und nützlich sin wurd, dass nieman sotäne pffamberd oder derglich üss dem land verkoffe oder in dheine weg empfremde. Item dass uns versechen werd ein tütschen briester, damit wir in nöten und sünst versorgt werden zu lib und zu sell. Item solle ihnen Gelegenheit gegeben werden, sich auf dem Wochenmarkt zu Bagnes mit Lebensmitteln zu versehn. Item das uns all manat gantze bezalnüss bestättet werdt, jedem nach siner zugehörden. Item ob es sich begäwe, das gott gnädiglichen wenden begnad, yeman fil oder mer in der arbeit dens bergwerks sich hüwe oder in andren weg sich würsete, ouch in der schmeltzhütten von der arbeit lamb oder krangk würde und im von der arbeit geschechen wer, das demselbigen nit dester minder ir lon sich bezallen soll und nit ufheben, angesehen, das es gar ein ungesündt bergwerch zu arbeiten ist. Item wen einem gutten arbeiter not ist, im zu versechen um notwendig libs narung und ob er darum ein halben tag verfiren müst, dass im das zugelassen werd, dass doch dass er das hernach mit siner arbeit erfülle und gütt mache, er thuw dan dass tags ald nachtz. Zu dem lest, das uns bestattet werd und vergonnen zu fier mal im jar ein trillmal nach gestalt und mass, wie man die gemeinglich an andren Bergwerkken übe und bruchen stan, gevert.“ Von der Bewilligung dieser Artikel

versprechen sich die Bergknappen einen ebenso grossen Nutzen wie anderwärts.

Am 19. Juli 1500 wurde von der Gemeinde Naters der Schiedsspruch der Domherrn des Kapitels Sitten im Streit des Bischofs mit den Zenden wegen des Bergwerks in Bagnes angenommen und bestätigt. Die Urkunde ist lateinisch abgefasst, es wird aber erklärt, dass der Spruch der vor dem Hause des Anshelm Jossen versammelten Gemeinde in deutscher Sprache (lingua alamania) erläutert worden sei. Als Zeugen gelten Nikolaus Wala, Kastlan, Johann Koufmann, Anshelm Binvinam (?) sautier und der urkundende Notar Balthasar Asper.

Auf die leidige Erbschaft Josts von Silenen und auf die Klage von dessen Bruder Kaspar beziehen sich folgende Verhandlungen vom 16. Dezember 1500⁴⁹⁾:

Vor dem Landtag zu Sitten ist erschienen Kaspar von Sillinon, „hat begehrt in die gütter und ander ding, ihm durch rechtlich spruch durch die 5 orth zugesprochen zu Hasle und hernach geschehenen vertrag und abkauf genug geschehe, oder das er in apell könne fortfahren. Auch in anschau, dass alle häuser und gütter in Bagnies des h. abts von St. Morizen sein eygne mannlehn seyen, wie auch ist aufgewisen, das die schmelzhütten in solchem mannlehn auch vergriffen.“ — Auf dem gleichen Landtag wurde auch mit Bern verhandelt. „Bern vermeint ansprach zu haben an ein landschaft wegen geleisteter hilf wider Savoyen. Die landschaft gibt in einem schreiben, so bey disem abscheidt ligt, anwort, das wahr seye, das die Berner vom Oberland zu hilf gezogen und das 1000 hilfsvölker zu Erdes by Gundis gelegen, haben sie sold begehrt, welches dann dazumahl ist abgeschlagen worden, und wann sie in solcher meinung kommen, können sie zurückziehen, als vermeint man, nichts schuldig zu seyn als reciprocierung in occasione und der gethat in dem pundt zu Bern.“

Auf die nämliche Angelegenheit beziehen sich die Verhandlungen vom 9. Februar 1501⁵⁰⁾: „Kaspar zem Stein, Ritter Barth. Mey von Bern mit vielen Boten von Thun, Hasli und Saanen, Frutigen, Ober- und Niedersimmental, bringen vor, wie ihre Knechte in verlaufenen savoyschen Kriegen in guter, treuer Nachbarschaft dem Wallis „zu drost und hilff gezogen“ sind und langen an um den ihnen verspro-

chenen Sold. Es waren ihrer 700 Mann, die 7 Wochen in dem Dienste der Landschaft gewesen. U. G. H. und die Landschaft versprechen ihnen 400 rh. Gulden zu entrichten, womit die Knechte zufrieden sind. Hievon bezahlt die Landschaft $\frac{2}{3}$ und U. G. H. $\frac{1}{3}$.

Die nämlichen Berner Ratsherren dienten auch als Schiedsrichter in dem Span zwischen Kaspar von Silinen, obgenannt, und der Landschaft Wallis, bzw. einzelnen Personen und Gemeinden, und erzielten folgenden Vergleich: Kaspar und sein Bruder verzichten um 2400 Gulden auf all ihre Forderungen, ... einzig vorbehalten die Fahrnisse, die Kaspars Frau zugehörten. Jörg auf der Flüe erhebt verschiedene Ansprachen auf die Güter des Kaspar von Sillinon, dieser wendet vor, diese Ansprachen seien von der Landschaft zu berichtigen. Es wird vereinbart, dass diese Ansprachen U. G. H. abtragen soll. Hierauf tritt die Landschaft Um. G. H. ab ihre Ansprüche „uf etlichem bly in Bagnes, das noch nit abtriben ist, das etlich meinent, es geburre by sex oder siben hundert gulden“.

Aus dem folgenden Jahre datiert eine Verhandlung zwischen Bischof Matthäus und Bern. Der Erstere schrieb am 27. Dezember 1502⁵¹⁾:

„Grosmechtigen H. — Wir haben in verlüffnen tagen uwer briefen, meldend 400 gl. zugehörend Unser lieben Frowen brüderschaft, in Sant Vinzenzen kilchen ufgericht, empfangen und darin vermerkt, Uw. G. W. habe verstanden, durch uns derzit den bericht, durch sy duzemal zwüschen uns in person zue Bern erschinen und Uw. G. W. ratzfründen und burgern gemacht, obgemelten 400 gl. der brüderschaft, wie ob, geben sigen und nit dieselbigen begriffen in der summ der 3000 gl. an Sant Vinzensen buw, das warlich wier nit also verstanden, sunder bed summen in den 3000 gl. sigen inbeschlossen, und vermeinen, Uw. G. W. sol den dingen, wie ouch wir und ander da zegegen waren, ingedenk sin und wo noth erheische, truweten wir Uw. G. ratzfründ und sust wurden es also erläuteren. Nun möcht Uw. L. uns sölichs fürnemens hinderdenken, daz wir nun 400 gl. wegen sölich erfahrung thuen wöltten. Warlich, günstigen, lieben herrer, unser bergwerk ist gar zuo nüt kommen; sind aber nüt dester minder allenthalben noch gross gelt schuldig, darum wir genötiget werden, über unsern willen, ersuechen und zuesamen samlen, uns zue entnötigen. Wo sölichs nit wer, sollte wenig red darum gebrucht sin, den wir der uwer sind und beliben wöllen, diewil uns got der

herr leben lasst, bittend, ir die ding im besten bedenken und von Michel Glaser, dem uwern, witer der warheit erkunden weltend; den wir es nit alles schriben kunnen. — Uf Johannis Evangelisten.“

Belege über diese sehr verzwickte Abrechnung finden wir auf einem Zeddel, der diesem Schreiben Schiners im Berner Staats-Archiv beigehetet ist⁵²).

[1505, Sommer]

Dis ist, das ich, Jörg Friburger (Baumeister zu St. Vinzenz in Bern, ein Berner und Mitglied des Rates) han ingenommen von des bischofz von Wallis wegen von Sant Vincenzen wegen

Posten von Barthol. May, 7. Mai 1500	200 Pf.
Michel Glasers mutter, Mittfasten 1501	200 Pf.
" " " Dienstag vor Pfingsten 1501	200.—
" " " St. Peter und Paul Abend 1501	180.—
Niklaus Tarm von Michael Glasers wegen	20.—
Löwenstein	20.—
Michael Glaser, Dienstag vor Martini 1501	180.—
Meister Marty, Goldschmied von Michael Glasers wegen, Mittwoch vor Katharina	200.—
Michael Glaser, St. Scholastica 1503	200.—
" " "	200.—
Michael Glaser, s. Meister und Knecht	250 fl.
	1050 fl.

Item han ich, Michael Glaser, gerechnet in namen mins gnedigen herrn von Sitten mit junker Jörg Friberger uf 19. tag Martz 1503 und alles abzogen, also hett er empfangen von vornacher 1050 fl. Rhin.

Item aber gewert Mittwoch nach Ostern 1504	100 fl.
von H. von Scharnachtal, Mittwoch vor Allerh. 1504	300 fl.
von Jakob, dem alten Stadtschreiber, Montag nach Palmtag 1505	100 fl.
von Schultheiss von Diesbach, 1. Brachmonat 1505	300 fl.
von M. H. H.	350 fl.

Summa 2400 Fl., restat 600 Fl.

(Aus obiger Ausrechnung ergeben sich nur 2200 Fl.)

Dass und warum Michael Glaser später das Zutrauen seines Auftraggebers verlor, haben wir oben Seite 180 angedeutet.

Im Jahre 1506 waren also von der Schuld des Bischofs an den St. Vinzenzenbau abgetragen 2400 Fl. oder nach richtiger Zusammenzählung 2200 fl. Er blieb also schuldig 600, bzw. 800 fl. Eine andere Angabe macht Anshelm, der sich folgendermassen ausdrückt ⁵³⁾:

„Damit aber den bischof diser bericht verlangte, zuon heimlichen vast dicken pfennigen, us der richen erzgruob gezogen, gab er an S. Vincensen buw, an unser Frowen cappel in S. Vincensen kilchen, und an die köstlichen nüwen orgel im kor herliche gaben, mit sinem wappen zuo ewiger gedaechtnüss verzeichnet — nemlich S. Vincensen 3000 Rynschen gulden; wurden biss an 650 gulden bezalt, und unser Frowen und an d'orgel 800 pfund bar, in der cappel fenstren und an der orglen Das erz ertruog anfangs vil, nachmalen ersass es, do ersass auch die bezalung.“

Wir werden später sehen, dass die Ansprüche der Berner-Pächter an den Bischof erst nach dessen Tode und dann auch nur zum Teil befriedigt werden konnten. Im Jahre 1510 hören wir wieder etwas über die Bergwerke in Bagnes.

In seiner Klage bei den Bernern machte der Bischof geltend, dass Supersaxo ihn dazu veranlasst habe, den Zenden einen übermässigen Erlös zu versprechen. (S. oben S. 179.)

Dagegen schreibt Supersaxo am 8. August 1510 an Wallis, er habe Rechte in Bagnes auf das Bergwerk und „wolle den Bischof zum zihl bringen“ ⁵⁴⁾. Nach der Sachlage, die aus der grossen Abrechnung zwischen Schiner und Supersaxo über ihre beidseitigen Verpflichtungen vom 29. Mai 1503 hervorgeht, müssen wir zugeben, dass Supersaxo im Rechte war, was den Bischof nur um so mehr gegen ihn aufbringen musste. Bei dem Vergleich ⁵⁵⁾, welcher am 29. Mai 1503 auf der Majorie in Sitten im Beisein der Parteien, der Zeugen Martin Holzer, alias Valentini de Conches, ballivus; Hans Walker, gubernator; Jacob Bosoni de Magy, clericus not. pub., abgeschlossen wurde, erklärt Artikel 2: Georg Supersaxo kassiert und annulliert alle Pacht- und Lehensverträge, welche er von den Bischöfen Nikolaus und Matthäus Schiner teils gemeinsam teils einzeln über gewisse Erzgruben im Wallis je empfangen hat.

Desgleichen verzichtet Georg Supersaxo auf alle seine Rechte, Eigengüter und Lehen im Bezirk von Boveyre im Bagnestal, gleichviel ob er sie selber erworben oder ob er sie von den Bischöfen Ni-

kolaus und Matthäus Schiner gemeinsam oder einzeln empfangen habe. Andrerseits verleiht Bischof Matthäus dem Georg Supersaxo und seinen Kindern ein allgemeines Schürfrecht und eine Ausbeutungskonzession für Gold-, Silber- und andere Metalle im ganzen Gebiet sowohl aufwärts als abwärts der Morges von Conthey, insfern als er zur Ausbeutung der Erze im Val de Bagnes vom Bischof zugelassen ist und dies nicht gegen den Willen der Walliserpatrioten verstösst. Und zwar solle er dieses Ausbeutungsrecht haben als Lehen von dem Bischof in der Weise, dass er dem Bischof auf dessen Lebenszeit jährlich den Zehnten und nicht mehr entrichtet, unter dem Vorbehalt, dass nach dem Tode des Bischofs Matthaeus das Lehen an die Kirche zurückfällt; ferner dass Supersaxo und seine Kinder nicht in den Gruben arbeiten dürfen, in welchen der Bischof arbeitet.

Ebenso verspricht der Bischof, auf seine Lebenszeit an Georg Supersaxo jährlich eine Gratifikation von 400 G. rh. auszurichten, zahlbar auf Weihnachten, immerhin so, dass für die nächsten zwei Termine Supersaxo sich mit dem begnügen muss, was ihm der Bischof geben wird. Dabei wird zwischen den Parteien vorbehalten, dass, wenn der Ertrag der Minen, die Supersaxo betreibt, die Jahrespension von 400 Gulden rheinisch übersteigt, der Bischof zur Ausrichtung nicht verpflichtet ist. Für den Fall, dass der Bischof diese Minen nicht weiter betreibt, soll auch die Pension aufhören.

Unter demselben Datum bekennt Matth. Schiner, Georg Supersaxo über Obgenanntes hinaus zu schulden 1900 fl. Ren.

Dann hören wir über diese Bergwerke nichts weiter bis zum Jahre 1514, wo die Notlage den Bischof wieder zu einem Vergleiche mit der Landschaft zwang. Schon 1503 versuchte er auf die Versprechungen, die er in der Wahlkapitulation von 1500 seiner Landschaft gemacht hatte, zurückzukommen, weil der Ertrag der Bergwerke zu wünschen übrig liess. Wir lesen darüber in dem „Abscheid uff gehaltnen lantag, gemacht uf Sant Sebastians abend in dem jar 1500 und dri zu Naters“⁵⁶⁾:

„Ist also des ersten U.s G. H. beger und heysch an die obgemelten botten gewessen, dass sii sinen gnaden söltin und weltin antwürtt geben entlich uff den abscheid vormalen uff gehaltnem tag zu Sitten vor nechst wienacht verliffen, usstrückt und gemacht nach lütt

und sag desselbigen berierent mit namen von wegen des bergwerchs in Bagnes zwei stück, des ersten die betzalniss und gelt vergangner wienacht U. G. H. und landschaft der siben Zenden, da U. G. H. um ursachen, vilfertig gemeldett, in demselbigen abscheid begert und vermeint, man sin gnad nit witer ersuchen sölte noch sölch bezahlung zu tun erfordrün. Dass ander begert U. G. H. glicher mass anwirt uff das frintlich erbieten sin gnad einer gemeinen lantschaft gethan hatt verscheidenlich, so dass bergwerch in Banges solchen abbruch erzeucht, dass nüt me möglich ist obgeschribnen frintlichen spruch und sum geltz, darin genempt, jerlich statt noch betzalung zu thun uff ein offen, wo man mit dem schmelzti uff die zwen oeffen oder uff di dri und mer, nach dem es den gott der her erheischtzen wurd, wie dass alles obgemelter abscheid von wort zu wort usstrückt, daran volkommen zuflücht und gethechniss gehept sol sin.“ Die versammelten Landboten wollten zunächst auf einen solchen Nachlassvertrag bzw. die Einschränkung oder Abstellung des Betriebs nicht eingehen, sondern beschlossen, durch Vertrauensmänner eine Kundschaft aufzunehmen. Es wurden dazu bestimmt: Georg Meyer, alt-Hauptmann, Johann Rubini, Kastlan von Sitten, und Füllin, dieselben sollten ihren Bericht abgeben. Die aufzunehmende Kundschaft betraf folgende Punkte: „Der erst, was nutz und frucht an selbem sit verliffnen Sant Johannestag sie und habe mügen erschiessen ungefarlich Um. G. H. von Sitten bis uf verliffen wienacht, darzu abgang desselbigen bergwerks sid eim jar har, gegen den vergangnen jaren. Der ander, was kost, müge, arbeit, gelt und lon sithar uf und daruber gangen sii im berg mit suchen und buwen, nüw schirpf und fund, in der hütt schmelzen und hütt chnechten, im rost, mit holtz, mit kol, mit flötzen, ertz, kol und holtz füren, rechen zu machen, schmelzisen, stal und andre ding, auch schmid und schmidzüg darzu hörend, und notwendig gebrücht werden und mit andrer noturft und angestald. Der trit, das der berg, alt und nüw gruben und alle buw schrepf uf brochen, von eim zu dem andren beschawett und ersucht werden flissige und abgang nach aller angestald triwlich, alle gefert hin weg gelegt. Daruf gefragt werden verweser, schmeltzer, huttman, schriber, bergknecht und ander triwlich und angefert.“

Da auf den angesetzten Termin, St. Peterstag, keine Einigung zustande kam, blieb es zunächst bei dem Angebot des Bischofs, sich mit den Zenden gütlich zu verständigen.

Diese Verständigung gelang 1514 am 21. September⁵⁷⁾: An diesem Tage traten vor der Richterbank zu Visp zusammen Adrian von Riedmatten, Kanzler von Sitten, und Paul Perren, gewesener Kastlan, im Namen des Matthäus, Kardinals und lebenslänglichen Verwesers der Kirche von Novara, Markgrafen von Vigevano, Präfekten und Grafen von Wallis, und Antonius Lochmutter, Kastlan von Visp, und die Vorsteher der andern Gemeinden des nämlichen Zendens anderseits, und bestimmten: Da die Silberminen von Bagnes schon seit 10 Jahren keinen Ertrag mehr gebracht hätten, so sei die Verpflichtung des Kardinals, den Zenden laut Vertrag von 1500 1000 fl. zu bezahlen, aufgehoben und kassiert.

Wir kehren nun wieder zurück zu dem Streit zwischen Schiner und Supersaxo. Nach der Rückkehr des letzteren von Rom im Jahre 1515, während der Kardinal Schiner verzweifelte Anstrengungen machte, das durch die Niederlage von Marignano bei den Eidgenossen erschütterte Zutrauen wieder zu gewinnen und sie neuerdings zu einer antifranzösischen, beziehungsweise kaiserlichen und päpstlichen Politik zu veranlassen, worüber er notgedrungen seine eigenen Interessen im Wallis vernachlässigte, gelang es seinem Gegner Supersaxo, die Missgunst, welche das System Schiner durch die Ungeschicklichkeit seiner Vertreter Peter und Kaspar Schiner im Wallis sich zugezogen hatte, weidlich auszunützen.

Es wird geraten sein, hier über den Familienanhang des Kardinals, der seine Stellung im Wallis mehr erschwerte als förderte, das Nötige zu sagen. Mattäus hatte drei Brüder, Peter, Kaspar und Hans, und eine Schwester unbekannten Namens, welche einen Andreas Kretz von Sarnen heiratete. Peter wurde von dem Bischof als Kastellan von Martinach, welches zu den Tafelgütern des Bischofs gehörte, eingesetzt. Als solcher hatte er, wie wir sehen werden, die Angriffe der Patrioten unter Georg und Franz Supersaxo abzuwehren. Kaspar Schiner, der uns aus dem Freiburgerprozess als rühriger Agent seines Bruders bekannt ist (siehe oben S. 183), war Kastlan von Einfisch und besass auch im Bagnestal eigene Güter und Lehen des Bischofs. Er war dreimal verheiratet. Am 20. Dezember 1512 verwendet sich Kardinal Schiner von Rom aus dafür, dass das seinem Neffen Martin Schiner, dem Sohn des Johann, zugeschaffte Praeceptorat des Johanniterspitals zu Cremona seinem Neffen Peter, dem Sohne Kaspars, oder einem andern, dem Kardinal genehmen Kandi-

daten, zugewendet werde. Peter scheint diesen Posten auch wirklich erhalten zu haben, denn 1517 erscheint er als Praeceptor S. Johannis Hierosolomytami in Cremona. 1515 begleitet er Peter Falk auf dessen Pilgerreise von Lodi bis Rhodus. Im Februar 1517 beschwert er sich, dass er vom Grossmeister keine Erlaubnis zu der vom Kardinal gewünschten Rückkehr erhalte. Er bittet den Oheim, ihm vom Kaiser, den Königen von Spanien und England, sowie dem Papste, Drohbriefe an das Kapitel zu verschaffen und Geld zu senden. Ferner stellt er das Gesuch an den Kaiser um die Verleihung einer frei werdenden Komturei. Weitere Söhne Kaspars waren Stephan, der um 1505 die Universität Köln besuchte, 1517 seinem Vater Vollmacht gab, ihn auf dem Tage zu Luzern zu vertreten, Notar war und 1519 gestorben ist, und Andreas, welchem der Herzog Maximilian 1515 die Stelle eines Generalsteuereinnehmers von Mailand verschaffte.

Johann Schiner war Kastlan von Viesch und Ering. Er hatte drei Söhne, Martin, den Obengenannten, späteren Dekan von Valeria; Kaspar, welcher mit Stephanie auf der Flüe, der Tochter Georgs, verlobt war, und Matthaeus, der um 1519 in Zürich studierte. Die Verlobung wurde, nachdem sie mehrere Jahre gedauert hatte, aufgehoben, als der Vater der Braut in Bann gefallen war, und der Bischof behielt widerrechtlich den Brautschatz zurück, was ihm später zu schwerem Vorwurf gereichen sollte.

Kaum war Georg Supersaxo in die Heimat zurückgekehrt, so bemühte er sich um die Aufhebung der wider ihn erlassenen Urteile und die Wiedererstattung seiner Güter. Am 22. Februar 1516 stellte er an den Landeshauptmann Gilg Venez das Verlangen, dass ihm Recht gehalten werde gegen den Kardinal und dessen Brüder Kaspar und Peter, und dass dazu die Herren von Bern, Luzern, Uri, Unterwalden und Wallis bestimmt werden⁵⁸⁾). Darauf wurde am 2. März 1516 beschlossen⁵⁹⁾): „Georg uf der Flüe begehrt durch brieff, das man ihm recht erstatte. H. Ihn. solle ihm antworten, er seye zu Rom im recht gestanden, man nit wisse, wie er von dannen geschidet, sondern bannig geoffenbahret und geachtet ist und kein absolution nit aufgewisen, seye nit gebürlich in in rechten zu verheren; dann wo er persönlich erscheinen wurde, seind die herren vom capitel geordnet, den cess und interdickt zu halten, wann er aber absolvirt sein wird, gescheche was recht ist.“

Im gleichen Abschied finden wir folgende Notiz: „U. G. H. hat das bergwerk nun übergeben wollen und die brieff des spruchs aus begehrt salvis juribus alti dominii ecclesiae fed. desuper competen- tibus; dieweil es nun mit den ertz gar gering seye, ist geraten, er solle doch fortfahren, man lasse an seiner conscienz die bezalung.“

Noch im gleichen Jahr wurde der Appellation Folge gegeben und vor einem Gericht, bestehend aus den Gesandten von Bern, Luzern, Unterwalden und Zug, dem Landeshauptmann und den Ratsboten der sieben Zenden wurde eine Klageschrift eingereicht, die sich in einem Bande gleichzeitiger eidgenössischer Abschiede des Staatsarchivs Freiburg erhalten hat⁶⁰). Die Parteischrift ist in bedeutend schärferem Tone gehalten, als dies im römischen Prozess von 1513 der Fall war (siehe oben S. 191). Wir heben aus den Klagepunkten nur solche hervor, von denen schon früher die Rede war, oder die auf den Freiburgerprozess und die Haltung der Berner Licht werfen. Supersaxo macht darauf aufmerksam, der Kardinal sei schuld daran, dass ihm von Bern der früher erlangte Schirm abgekündet worden sei. Was den Prozess in Freiburg betrifft, so will Supersaxo für die üble Behandlung, die ihm daselbst widerfahren, einen frommen Rat von Freiburg, der mit ihm merklich Mitleid hatte, nicht beladen. Dann erzählt er Greuelgeschichten von Verleumdungen, die der Kardinal über ihn verbreitet habe und berichtet von einem wahrhaft teuflischen Anschlag seines Gegners, wie er zum Geständnis zu bringen sei. Höchst bedenklich, wenn auch nicht unbedingt glaubwürdig, ist die weitere Erzählung Supersaxos: „Da er nun mit seinem Anbringen keinen Erfolg hatte, so hat er durch ehrliche Mittelpersonen, geistliche und weltliche, langen lassen an Herrn Franz Arsent, Ritter, meinen Fürsprecher, wo er Urteil spreche gegen mein Leben, so wolle der Herr Bischof seinen Sohn „pfründen“ für 1000 Dukaten jährlicher Nutzung. Hierauf hat ihm der fromme Ritter geantwortet: „Macht er min sun bast und mich keyser, sol doch durch min urteil kein unschuldig blut niemer vergossen werden.“ Nachdem hat er inen gefasset in tetlich vientschaft, doch geschrieben etlichen her Franczen frinden, sin eigen handschrift, mit hochem anzug vermanende, das sy daran werin, damit ich wurt übergeben, so solt her Franz ledig und al sachen gefridet, das aber dieselben nit wolten thun.“ (Vergl. oben S. 182.) Unter den Plünderungen, denen Supersaxo und seine Familie noch vor ergangenem Urteil durch die Diener des Bischofs

ausgesetzt waren, wird genannt das „Brautgut meiner Tochter, 1000 Gulden an Gold, das er mir dieser Zeit gewaltsam vorenthalt samt anderer kostlicher Habe“. (Vergl. oben S. 205.) Er berichtet ferner, dass er zu Bern versprochen habe, 1000 Gulden an den St. Vinzenzenbau zu steuern, wenn der Bischof persönlich vor versammeltem Rate ihm gegenüber trete.

Auf eine alte Geschichte, von der wir oben S. 154 erzählt haben, kommt folgender Bericht Supersaxos aus seiner Haft in der Engelsburg zurück: „Daselbs bin ich verklagt, wie ich Biren Torrentz [Peter Torrent von Eifisch] gietter, XX tusend ducaten werd, und die frucht, auch als vil schastin gewaltenklichen inhielt und genutzt hette XXX jar, wiewol die, so mich verklagten, wussten, das ich der gietern nit hat und söllich red lasterlich erdichtet war.“ In der sehr geschickten, wenn auch demagogisch gefärbten Schlussformel lesen wir in dem Sündenregister des Kardinals auch den Satz: „Uch ist zu wissen wie er gehandlet hat mit dem bergwerk, was nutzes oder schades der cardinal uch zugefigt hat, da er bast, keyser und ander fursten vermögen hat und rych macht menchen, wie oder welchen er welt.“ Aus dem Schlußsatz der Klageschrift sollte man schliessen, dass dem Begehr auf Klageeröffnung von dem Landtag Gehör gegeben worden sei, aber der betreffende Abschied ist nicht vorhanden.

Ueber den weitern Verlauf des Prozesses sind wir nur durch vereinzelte Daten unterrichtet. Am 27. Dezember 1516 erklärt Gilg Venetz, dass er auf Bitten der Boten die Stelle des Landeshauptmanns wieder angenommen habe und bittet den Bischof, ins Wallis zurückzukehren.

Am 29. Dezember 1516 schreibt der Dekan Walter Stellae dem Kardinal⁶¹⁾, Georg Supersaxo verkünde überall, er habe von seiner Heiligkeit, dem Papst, vollständige Absolution erlangt, er habe aber die betreffende Urkunde bisher nicht vorlegen können und fahre fort, sich bei den Fürstlichkeiten in Italien um Intervention zu bemühen. Zugleich halte er mit seinen Anhängern heimliche Zusammenkünfte ab, wobei Eingaben an den Landtag fabriziert würden. Durch einen seiner Anhänger habe er Beziehungen mit Bern angeknüpft zur Förderung des Bündnisses mit dem König von Frankreich und zur Auszahlung von Geldern.

Da der Kardinal trotz aller Mahnungen nicht ins Land zurückkehrte, so griffen die erst in Martinach, dann am 26. Januar 1517 zu Sitten auf der Märitmatte versammelten Landboten aller Zenden zu Zwangsmassregeln. Sie setzten den Kaspar Schiner, „der ein lei ist, kein schrift nit kan und doch fürstes gwalt sich hat zu üben un-terstanden“ als Kastlan ab, legten eine Besatzung auf Schloss Majorie und liessen ein Inventar aufnehmen über alles, was der bischöflichen Tafel zugehöre. Auch Peter Schiner, der das Schloss zu Martinach inne hatte, wurde aufgefordert, dasselbe der Landschaft zu über-geben; als er sich dessen weigerte und vorgab, die Befehle seines Bruders abwarten zu müssen, wurde er durch ein starkes Aufgebot von Bewaffneten unter einem besondern Hauptmann belagert. Den Leuten von Bagnes und Entremont wurde verboten, ihm Zuzug zu leisten oder Lebensmittel zu liefern. Um für die beträchtlichen Kosten Deckung zu finden, verfiel man wieder auf die Bergwerke von Bagnes. Die bezüglichen Stellen des Landratabschiedes lauten: „Item so nü in merklicher kost ufgangen ist in disem handel, ist ein-helig gemeret, dabi zu bliben, wie obstat, diewil man die silbergruben und ander gerechtikeit, so ein frome ldscht. mit grossem krieg ge-walteklich hat erubert, aber mit arbet hat müssen eriagen, das dan vorob als vil das silber werd ist, so sunderlüt, der namen sich fin-dend in der offnung, hand ingenomen, einer ldschf. hinderrugks nach-dem und das bergwerch ist wieder übergeben mit sampt der straf, so uf sii wurd gelegt, ankert werd an disen kosten. Item dero gieter, so in dem schloss sind zu Martinach, und ander nit der Mors, die dan gehandlet hettin sachen, die si mit recht und eren nit möchten versprechen, sollen usgeteild werden in bezalnis dis kostens; und ob dieselben nit genugsam weren, wellend die gmeinden, so harum hand gelitten, die silbergruben, die jetz erlanget ist, nutzen bis uf die stund, das der gmein man sölichs kostens entschediget und gelediget wurd Item als dan in disem handel ein ldscht. erkundet hat um das bergwerch in Bangis durch boten, so darzu us allen zenden sind gesand, hat sich erfunden bi den gnaden gottes gut nutzlich an-zeig und spör darus zu hoffen ist, der gmein man in Wallis werde erfröwet, uf sölichs hat man des bergwerchs gewerd ingenomen und diewil unser lieben landlüt von Visp von der gruben wegen fil hand erlitten, ist zu verweser gesetzt Peter-Meyer in gestalt, das im U. H. Hn. ein liplichen eid zu got und den heiligen gebe, darin trü-

lichen zu handen, den gmeinen nutz zu furdren und schaden zu wenden nach sinem vermegen ⁶²).“

Kaspar Schiner zog mit den Seinen nach erfolgter Kapitulation an Ehren und persönlicher Habe ungekränkt ab, und an seiner Stelle wurde Anton Kalbermutter von Visp Kastlan. Bei diesen Verhandlungen ist weder von Georg noch von Franz Supersaxo die Rede. Sie waren immer noch gebannt. Auf Verwendung des Kanonikers Heinr. Kalbermutter versprach dem ersten Gaston de Foix, Regent in Mailand, seinen Schutz, und übermachte ihm vorläufig 1000 fl.

Am 15. Februar 1517 meldet Kaspar Schiner dem Kardinal, dass Leuk und Raron den Abscheid von Sitten und Martenacht nicht angenommen hätten. „Zu Münster steht es gut, ausgenommen etlich in der Grafschaft. Die Saaser und Matter sind auch gut, Naters und Underbech auch, wie auch Urens und Ayent.“ In Sitten herrsche Mangel, unterhalb der Morsch sogar Hungersnot. Peter Schiner aber sei wohl verproviantiert.

Niklaus Furer meldet am 13. Februar 1517 dem Kardinal: „Witer han ich vernomen, das der vogg und Georg dem bastard von Savoyen haben versprochen das schloss zu Martinach inzugeben, damit vermeint der vogg (d. i. der gewesene Ballif Franz Chevron) sein ranziung zu überkommen vom konig von Frankreich, die dann nit klein ist.“

Am 21. Februar 1517 erhabt Georg Supersaxo vor dem Landeshauptmann Aegidius Venetz auf der grossen Brücke zu Sitten Klage wider Kaspar Schiner auf Ersetzung des ihm von diesem und dem Kardinal zugefügten Schadens im Betrag von 4000 rhein. Gulden. Da der Beklagte nicht erschien, wurde wider ihn ein Contumazurteil gefällt.

Durch Bulle des Papstes Leo X. vom 22. Februar 1517 wurden Georg Supersaxo und seine Anhänger wegen widerrechtlicher Aneignung von Kirchengut und Aufruhr gegen ihren Bischof mit Exkommunikation und einer Busse von 1000 Dukaten bedroht, wofern sie nicht binnen drei Tagen zum Gehorsam zurückkehren.

Mit anderen Waffen gingen Georg Supersaxo und seine Frau gegen Kaspar Schiner vor, den sie sowohl persönlich als solidarisch für den Kardinal ins Recht forderten. Margaretha Supersaxo stellte eine Forderung von 1200 Sonnenkronen in Gold, Georg verlangte eine ähnlich hohe Summe ⁶³).

Sehr geschickt war auch die Anforderung Georg Supersaxos an Kaspar Schiner, dass er mit den Akten des Freiburgerprozesses herausrücken solle. Die Stimmung der Landschaft gegen den Kardinal wurde immer gefährlicher wegen des Interdiktes, das auch auf den getreuen Gemeinden lastete und allmählich zu unerträglichen Zuständen führte. Auch die eidgenössischen Stände Unterwalden, Luzern, Bern und Zug wurden von beiden Seiten zu getreuem Aufsehen ermahnt und bemühten sich, zu intervenieren.

Mehrere Orte verfolgten dabei auch Sonderinteressen, indem Soldansprüche ihrer Leute zwischen dem Kardinal und Supersaxo streitig waren.

Zu wiederholten Malen erschienen Boten der Eidgenossen oder einzelner Orte auf Begehren der Parteien im Wallis, um den Streit zu schlichten, und es wurden auch Landratsabschiede abgefasst, die aber aus formellen Gründen oder wegen der Praktiken der Parteien nie zur rechtlichen Auswirkung gelangten. Auch hier wieder ist gelegentlich von den Bergwerken die Rede. So heisst es in dem Abschied vom 31. März 1517 zu Martinach: „Der Erzgrube und anderer Sachen wegen, woran der Landshaft gelegen ist, haben sie einhellig beschlossen, der Sache im Wege Rechtens nachzugehen.“

Ein Gegenstand des Streites, den die Eidgenossen vergeblich zu schlichten suchten, war auch das noch auf dem Lande Wallis haftende Interdikt, für das sich der Kardinal und Supersaxo gegenseitig die Schuld zuschoben. Die Sache wurde dadurch nicht gebessert, dass Leo X., wie das seine Art war, eine schwankende Haltung einnahm.

In einem Schreiben vom 4. Juli 1517 verwahrt sich der Papst dagegen, dass eidgenössische Boten die Brüder Kaspar und Peter Schiner wegen schlechter Verwaltung von Kirchengütern zur Verantwortung ziehen wollten, weil solche Sachen vor sein Forum gehören; im übrigen aber desavouiert er Georg Supersaxo, dem er nur bedingungsweise die Absolution erteilt habe.

Um die gleiche Zeit schrieb der Dekan Walter Sterren an den Kardinal von Sitten⁶⁴⁾:

7. Juli 1517. Sitten.

Er berichtet über die im Wallis herrschende Verwirrung und die Verfolgung Auf der Flües gegen die Brüder und Freunde Schinners, die, wenn ihnen Schiner nicht helfen könne, unterliegen müssten.

Die kirchlichen Zensuren genügen nicht, um die Rebellen zum Gehorsam zu zwingen, „quia variabilis est Pontifex et levior stipula, que ad levissimum flatum huc et illuc impellitur: nunc dat, nunc revocat, nulla equitatis aut iustitie habita ratione concessa aut concedenda ponderat“. Durch den vorzeitigen Tod des Dekans von Valeria sei nach Meinung Jörgs das Bistum ledig geworden, so dass er einen neuen Aufstand errege, um einen andern Bischof zu wählen. Schiner möge sich deshalb vorsehen, da auch die Eidgenossen in den hl. Vater dringen, damit Schiner als Bischof abgesetzt werde. Widrigenfalls drohen sie sogar, Leo X. vom Stuhle Petri zu vertreiben.

Auf dem Tag zu Luzern am 28. Juli 1517, wo sich der Kardinal erst im letzten Augenblick und auf Umwegen, weil ihm die Berner das sichere Geleit abgeschlagen hatten, einfand, während der Vogt von Siders, die Prokuratoren und Sendboten etlicher Zenden sowie Jörg auf der Flüe rechtzeitig eingetroffen waren, bestritt Schiner die Kompetenz der eidgenössischen Orte, ihn ins Recht zu fordern, „wann er ein cardinal der helgen kilchen und bischof gesalbet sye, ein fürst des richs, hab ouch kein herrn dann bäbstlichen H. t. und kaiserlichen M. t.“ In seiner Erwiderung auf die Anklagen erklärt der Kardinal, dass das Schloss von Martinach von jeher ihm und dem Tisch von Sitten gehört habe; die Erzgruben gehörten ihm als Landesherrn; wegen anderer Artikel, es sei der toten Hand und einiger Geldansprachen Stephan Schiners wegen, legen der Bischof und das Kapitel Verwahrung ein und meinen, sie hätten darüber niemandem Recht zu stehn. Da anderseits die Walliser auch auf ihrem Rechtsstandpunkte beharrten, so kam eine Einigung nicht zustande.

So drohte wiederum ein Bürgerkrieg im Wallis auszubrechen. Die Patrioten bemächtigten sich der Person Kaspar Schiners und gaben ihn dem Thomas v. Schalen, Notar und Meier von Gasen (St. Niklaus) in Verwahrung.

Auf diese Nachricht hin kam der Kardinal am 22. August von Altdorf her über die Furka nach Münster, wo er einen Landtag abzuhalten gedachte, zu dessen Besichtigung er die Zenden durch den Landeshauptmann Egidius Venetz auffordern liess. Dagegen rüsteten sich Supersaxo und seine Anhänger, um Gewalt mit Gewalt abzutreiben und die eidgenössischen Boten, welche ins Wallis gekommen waren, um dem Abschied von Luzern Nachachtung zu verschaffen, hatten alle Mühe, Blutvergiessen zu verhindern. Ein interessan-

tes Bild der Parteiverhältnisse gibt nachstehendes Schreiben⁶⁵⁾ von Hauptmann Clawoz, Lvt. Werra, Peter Schiner und andern an den Kardinal vom 28. August 1517:

„Hochwerdiger ect. Manigfaltigkeit des handels und lange uwers abwesens höschete vil scribens, U. Fl. G. mags aber vil bas verstan, dan wir kumen luteren. U. Fl. G. bruder halb weis U. Fl. G. wol, das uns nun ein kumer ist, gnädiger her, nachdem U. Fl. G. ins land ist kommen, hand wir verstanden, U. Fl. G. beleit und ein volk zu Ernen versamlet, hand etlich von Sitten, Leuk, Raren zu Raren uns in guter hut und sicherheit. Hat uns in den worten dünkt, U. Fl. G. wer vil- licht hinder sich verrucht. Uf Donstag hand sy uns gescriben der Eidgnoschaft botten, U. Fl. G. sig an sin sicherheit und söl ruwig sin uf die wort und sind abzogen und hand inen gescriben, wir wellend U. Fl. G. bruder wider han oder es mus gerochen werden an mitel. Do wir gan Turtman sind kommen, ist kommen U. Fl. G. bruder von Martinach mit einer grossen zal luten, sind wir da by einander beliben. Uf Frytag sind kommen unser liben Eidgnoschaft botten, hand uns bracht ein abscheid, bestimpt ein landtag uf Suntag zBryg us jeden mit fier mannen ze halten und denen fry geleit zgeben dar und danen zfaren, hand wir geantwurt, das zyl sig uns zlang und Bryg sig uns nit gfellig, wir wellend mit keim geleit tagen, aber uf mitel zwischen Visp und Raren wellend wir tagen, red und antwurt geben als uf molen, hand sy vermeint, es sig zu schnel, hand wir den tag abgeschlagen ansehen, das wir nit an unsrem herrn tagen wel- len. So hand wir unser lieben Eidgnoschaft botten erbetten, das sy durch ir diener disen brief U. Fl. G. und uns von U. Fl. G. ein ant- wurt brechten, U. Fl. G. begeren wir ein ilentz antwurt von U. Fl. G., wie die sach zum besten zerleit wurde, das die landlüt nit aneinan- der kommen. Unser ist vil, sin 2000 und find man nit wol ze koufen.“

In dieser Lage wollte es Schiner nicht auf das Aeusserste ankommen lassen. In der Nacht vom 30./31. August 1517 verliess er flüchtig die Heimat, welche er nicht wiedersehen sollte. Nun über- stürzten sich die Ereignisse, welche wir nicht mehr im einzelnen ver- folgen können.

Die Partei Supersaxo nützte die Flucht des Kardinals aus, um sich seiner Güter zu bemächtigen und ihren Anhängern einflussreiche Stellen zu verschaffen. Dabei war es besonders Franz Supersaxo, der sich durch Gewalttaten auszeichnete.

In Sitten soll er dem Sigrist der Kathedrale die Schlüssel entrisse und einen Wächter in der Kirche blutig geschlagen haben. In Glis überfiel er mit seinem Bruder Johann einige Läufer des Kardinals und verwundete einen derselben. Als die aufrührerischen Landleute sich in Sitten versammelten, um den sog. Landfrieden abzuschliessen, drang den 10. September 1517 eine Rotte derselben unter Führung Jörgs auf der Flüe in die Kirche von Valeria und verlangte mit Ungestüm, das Kapitel solle Franz wieder in seine Würden und Aemter einsetzen. Die Domherren mit Ausnahme von Martin Schiner und Petrus Magni fügten sich dem Zwange, und unter den üblichen Zeremonien installierten sie Franz, der persönlich gegenwärtig war, als Dekan von Sitten.

In dem Prozess, den sein Vater und Wallis gegen den Kardinal in der Eidgenossenschaft sowohl als in Rom führten, wird natürlich sein Name immer wieder genannt; so z. B. in der Exkommunikationsbulle vom 11. Juli 1519. Urkundlich tritt Franz auf der Flüe als Dekan von Sitten zum letztenmal den 28. Juni 1520 auf, an welchem Tage er an der Spitze des Kapitels dem päpstlichen Kommissär B. Arnolphini das Regalienschwert der Landschaft Wallis überantwortete. Wir schliessen hier das Leben dieses merkwürdigen Mannes ab. Im Jahre 1523 treffen wir ihn als Hauptmann der Walliser in französischen Diensten. Im Juni desselben Jahres vermählte er sich mit Franziska, der Tochter des Georg de Rive und der Isabella von Bauvara. 1524 verzichtete er auf seine Präbende zugunsten seines jüngeren Bruders Jörg. Er starb am 15. Juni 1528 auf dem Schlosse Prangins in der Waadt.

Wir kehren nun wieder ins Wallis und zu dem Streit zwischen Supersaxo und den Schiner, bzw. zu der Haltung der Berner während desselben zurück.

In dem diese Revolution abschliessenden Landfrieden⁶⁶⁾ lautet Artikel 15: „Item welcher landtmann den anderen mit ausländischen rechten und bäbstlichen briefen oder bannen beladen welt, und wer darzue hilf oder rath gebe, soll verfallen sein der landschaft umb leib und guet, und wer ihn darumb straft an seinem leben, hat geantwortet vor dem richter und seinen Freunden für geistlich und weltlich. Artikel 21. Item wan ein herr zue Sitten abstirbt, hat das ehrwürdig capitel mit sampt der landschaft vollmächtigen gewalt,

ein andren herren zu erwählen. Artikel 23. Item soll dan kein herr von Wallis reiten ohn einer landtschaft gunst, wissen und willen, und wan das geschäche, ob der herr weiter aus ist, dann dry tag und sechs wochen, mag ein capitel und landtschaft ein anderen herren erwehlen. Artikel 24. Item so der hochwürdige herr Matthaeus Schiner, cardinal auf dem gehaltenen tag zue Lucern ein gemeine landtschaft, sonder zenden und unsere fromen altfordern, die vor 200 jahren haben gelebt, schwerlichen an ihr glimpf und ehr hat verklagt, gewaltiklich und wider recht, wie das die artikel meldend, dessen er sich nit entschlachen mögen oder entschuldiget hat, sol derselb Herr cardinal in die landtschaft nit wider kommen, sonder sich auslendisch enthalten, bis dass er eins rechtens darumb ist, was dan mit urtheil erkennt wirdt.“

In den Erläuterungen zu diesem Artikel lesen wir unter c: „Item haben gemeine landtleüth von Wallis dem tisch von Sitten mit der matzen und mit gewalt das landt nid der Mors mit sambt derselbigen silbergrueben und aller nutzung, die ihme zugehörig, abgenomen und herr Jost möcht die rechnung nit thuen, dan der pabst habe seinen willen nit darein geben.“ Artikel 39: „Soll auch nun forthin kein priester oder geistlicher person instrument oder einicherlei contructen in weltlichen hendlen nit empfangen noch schreiben, sonder soll geistlichs in geistlichem, weltlichs in weltlichem bleiben und gehandlet werden.“

Datum und versiglet zue Sitten in der rathstuben auf den 12. tag Herbstmonats, da man zelt nach der geburt Christi 1517.“

Wie demütigend diese unnachgiebige Haltung seiner Untertanen für Schiner war, zeigt folgender Brief vom 11. September 1517⁶⁷): Schwyz. „Wür, Matthaeus, cardinalis etc., versprechen, das wür Thomam von Schalen us Gasen, schriber, umb alles, so er wider unsrer person, kilchen von Sitten oder wider unser brieder gewürckt bis auf den heutigen tag, nachlassen und verzeichen, und wyter weil unsrer bruder Caspar Schiner in sein handen hat gefangen hahltent, wo er in ledig last und erlediget thuet und verschaffet, das derselb Caspar ledig aus Wallis und ân andre entgeltnus frey bis in die Eydgno- schaft mag kommen in drei tagen, wür geben und bezahlen wollen 500 reinsch gulden und ihm danken, alle freundschaft und gnad bewysen denen, so seines zunamens und gebluts seind von Schalen.“

Der Plan scheint fehlgeschlagen zu haben, und auch von einer Aufhebung der Belagerung Peter Schiners im Schloss zu Martinach wollten die Walliser trotz der Intervention mehrerer eidgenössischer Orte nichts wissen, solange der Prozess zwischen Supersaxo und den Brüdern Schiners nicht erledigt sei. Während sich die Eidgenossen, namentlich auch Zürich, für die Rückkehr Schiners ins Wallis verwendeten, zogen sich die Berner von ihrem Mitburger mehr und mehr zurück. Zwar ermahnten sie noch am 30. August 1517 ihre Amtsleute im Oberland, jeglichen Zuzug zu den Aufständischen unter Jörg auf der Flüe aus M. G. H. Gebiet zu verhindern und diese zwei ihre Händel selbst ausfechten zu lassen. Aber sie motivieren dieses Verbot in nicht misszuverstehender Weise mit folgenden Worten: „..... Dan nachdem beid teil vil anhangs haben und besonders unser lieben Eidgnossen von den lendern dem cardinal söllend zustan, achten wir das best und fruchtbarst für uns, solicher ir unruwen ganz nicht anzunämen dem wöllest nachkommen, daran beschicht uns gut gefallen.“

Sie wiederholten dies Verbot am 11. September 1517 unter Androhung strenger Bestrafung und Einziehung der Güter der Ausgezogenen.

Die Stellung der Berner wurde delikat, als sich Anhänger des vertriebenen Bischofs in den Ormond-Tälern niederliessen, die zur Diözöse Sitten, aber zum Hoheitsgebiete Berns gehörten. Auf eine diesbezügliche Reklamation Schiners schrieben sie ihm am 23. Dezember 1517⁶⁸⁾: „Wir haben Ihr Schreiben empfangen und an dem Handel und Vornehmen der Unsern von Ormond und Ollon kein Gefallen gehabt. Wir haben schon vorher unserm Landvogt von Aelen befohlen, den Unsern nicht zu gestatten, sich des Handels und des Spans E. Fl. G. und einer Landschaft zu beladen und anzunehmen, „wiewol darum widerwärtig ersuchung an uns ist beschächen.“ Um Ihnen zu zeigen, dass die Unsern ohne unsere Gunst, Wissen und Willen gehandelt haben, schreiben wir unserm Landvogt, diejenigen der Unsern, so in Eidespflicht genommen sind, derselben ledig zu sprechen „und ihnen ir antwert gold und geld und anders an entgeltnis wider zu bekeren und hinfür die iren an beschwörd und beleidigung faren und wandlen zu lassen, besunder wo dieselben deheinen handel üben und bruchen, dadurch die unsern beschwärdt und beladen möchten werden, dann jedem sins rechtens zu gönnen und das

mit gewalt nutzit furgenommen werde, ist allzit unsers willens gewäsen und noch unser meinung.“

Noch verwickelter wurden diese Dinge im Jahre 1518, als der Kardinal die Walliser für weltliche Dinge an das Reichskammergericht, für geistliche an den päpstlichen Gerichtshof in Rom zu ziehen unternahm und seine Anhänger sich an den Grenzen des Wallis festsetzten und den Verkehr störten. Am 18. Januar 1518 schreiben⁶⁹⁾ „Kaspar Schiner und knecht, so zu Aiglen sich hinderziehen miessen, an stand Bern, das sie die Kaufmanschaz und anders ungehindert fahren lassen, bitten derhalben sie weiter in ihrem gebiet zu lassen, ohngeacht des angekundten gebohts, von da auszuziechen und das gebieht zu verlassen, sie haben kein ursach dazu gegeben, wann das recht wird gesetzt sein, wird sich finden.“ Glänzend bewährte sich die staatsmännische Klugheit der Berner in Kirchensachen, als der Kardinal vom Papste neuerdings Bann und Interdikt über Georg und Franz Supersaxo und deren Anhänger, seien es nun Gemeinden oder Einzelpersonen, ausgewirkt hatte und die betreffende Bulle von einem päpstlichen Legaten in die Eidgenossenschaft gebracht worden war mit dem Befehl, dass sie überall in den Kirchen verkündet würden.

Mit einem Schreiben vom 3. Februar 1518 übersendet der Kardinal die Kopie der Urteile des Herrn Legaten und bittet in beweglichen Worten, dass es ihm wie früher gestattet werde, dieses Urteil auf bernischem Gebiet verkünden zu lassen. Man möge sich nicht an den Einwand der Walliser kehren, dass der päpstliche Legat durch einen eigenen Kommissar aufgefordert worden sei, die Sache einstweilen stille stehen zu lassen. Weniger schroff, als er dies früher zu tun pflegte, macht er auf die Gefahr aufmerksam, welche aus der Nichtbeachtung der päpstlichen Bulle auch für bernische Untertanen entstehen könnte. „Ist och sorgklich, bapstlich brief verhindren in welicherlei weg solichs geschicht, als die bull Coena domini genant, notruckt, des och etlich U. L. unterthan in der herschaft Aelen empfunden und entgolten hant. Uns zwifelt och nit, U. G. W. um jemantz wegen uf erden wollte in sölchem verflecken u. s. w.“ Die Berner antworteten am 8. Februar höflich, aber abweisend. Sie hätten an dem Benehmen der Walliser wider ihren Bischof und Landesherrn kein Gefallen gehabt und wären immer der Meinung gewesen, in Sachen von Bann und Interdikt dem Rechte seinen Lauf

zu lassen und sich „dewäders teils sachen nützt zu beladen und in solichem niemands zu fürdern noch zu hindren; haben auch daruf die unsern in unserm Oberland allenthalbe lassen warnen, mit denen, so also in die beschwärd des banns und interdikts gefallen sind, deheim gemeinschaft zu haben, sunder ob sy zu inen wurden komen, derselben fürer und hinweg zu wisen, als auch jetz etlich von der landschaft Wallis zu erfolg französischer Besoldung har in unser statt sind kommen, haben wir dieselben ermandt, ir zalung angends zu empfachen und sich dannathin ab und heim zu fügen. Wir wellen aber daby U. Fl. Hochwürd ermant haben, nachdem sich etlich derselben underthan und anhänger in unser landschaft Aellen enthalten und so die von der landschaft Wallis harüber kommen, dieselben anfallen und an lib und gut schädigen, dass dieselben auch abgewist, damit wir nitt for die geachtot werden, so einem teil fürer dann dem andern zustan und dem inhalt des punds nit welten geläben.“

Viel freundlicher lautet der nachstehende Brief an die Walliser vom 3. März 1518⁷⁰): „.... Uwer schriben uns jetz gethan, mit anzoig etwas wundrens und beschwerd, das die üwern so nächstmals hie by uns gewäsen, für bännig geachtet sin sollen, haben wir mit langem innhalt verstanden und ist nitt an, uns sye ein process mit gefelter urteil des bans von herrn legaten jetz Zürich ergangen, zu kommen, der meinung sollichen hie an unser kilchen ufzuschlachen, das wir aber nitt haben wellen thun noch gestatten, sunders gemeint, diewil sollicher bann zu Losann ufgeschlagen, das es damit gnug sye und wiewol auch die Priesterschaft hie by uns uns gewarnot und sich haben lassen merken, wo die üwern in die kilchen gan, das aldann si die heiligen ämpter still stellen und daher verrer beschwerden, so sust uf si und uns möchten wachsen, nitt welten erwarten. Nitt desterminder so haben wir des nitt zum höchsten geachtet, sunder darüber den üwern ufenthalt und wandel hie by uns gestattet, unangesächen das zu dem bann die acht von kaiserlicher mayestät über und wider üch ist usgangen, in welicher üwer lib und gut menklichem erlaubt wird. Deshalb und in ansächen das in allen pünden unser heiliger vatter der bapst und das hl. römisch rich vorbehalten ist, wir wol witter hätten mogen handlen. Es ist aber alles in betrachten unser beidersits loblichem harkommens und erwägen bliben, das sich auch ein priester in unser herrschaft Aelen enthalten und

üwer priesterschaft für sich sölle zittieren, verstan wir das solichs uss gutem grund und der meinung beschäche, ob sich jemand under üch gehorsam erzoigen und zu absolvieren begeren wurde, das der-selb in solichem gewalt moge finden, soliche absolucion zu erlangen. Sust ob jemand von den üwern hinder uns kommen, der üch und den üwern schaden oder kumber zufügen welte, hatt unser gubernator zu Aellen von uns bevelch, den und dieselben fürer zu wisen und im deheins ufenthalts noch wandels zu gestatten. Und so wir nu nitt wellen geachtet werden, das wir ützit gehandlot noch zuge lassen haben, das unfründlich oder unser beidersit püntniss abbrüchig sye, wolten wir üch grund der warheit berichten, üch darnach wüs sen zu halten. Sodann schriben wir unserm gubernator von Aellen, die gefangen by imm, so uss üwer landschaft entwichen und uf üwer anrufen durch denselben gubernatoren angenommen sind, üch zu übergäben als die so geneigt und gutwillig sind, dem vergriff und innhalt unser beidersicht punds zu geläben und anzuhangen.“

Im gleichen Sinne wurde auch einigen nichtgenannten Anhängern Schiners in der Herrschaft Aelen bedeutet, dass sie daselbst geduldet würden, solange sie nicht von da aus die Gegenpartei schädigen oder den Verkehr stören. Aber schroffer traten die Berner auf, als der Kardinal Miene machte, die päpstlichen Urteile auch auf bernischem Gebiet zu vollstrecken. Sie schrieben an ihre Amtleute im Oberland: „Wir haben Bericht «wie her cardinal von Sitten mit siner parthy uf die von der landschaft Wallis und namlich Jörgen uf der Flüe anhang understande zu griffen, si an lib und gut zu schädigen und solichs ze tund in unsren landen und gebieten» kraft von Acht und Bann, was uns misfällt, «dann wir und unser vordern sind solicher unruw und beschwärden bisshär vertragen beliben, wil uns och nitt geburen, solich nuwerungen, die ein ingang und ursach verrer wider wertigkeiten wurde ertragen, zu gestatten». Beiden Parteien solle längerer Aufenthalt verweigert und nur freier Durchzug gestattet werden. Mit den Wallisern, die in Acht und Bann gefallen seien, solle keine Gemeinschaft gehalten, ihnen aber der freie Durchzug gestattet werden.

Da sich aber Bewaffnete von beiden Seiten in dem Grenzgebiete häuften, so befürchteten die Berner eine Kriegsgefahr und bedrohten Kaspar Schiner und seine Knechte mit Ausweisung. Derselbe schreibt darüber am 7. Mai an den Kardinal ⁷¹⁾:

„Am Frytag den 7. Meyen ist kommen ein bott von Bern, hat gebracht brieff dem statthalter des landvogts, das er uns allen soll lassen brichten, aus ihrem gebieth ze gehn. Wür bitten, das ihr Fi. G. wolle schreiben an Bern, damit die Knecht nit von da vertrieben werden, dann si fast arm sind und niena anderst megen ufenthalt han, weil allenthalben thür und die knecht kein geld hand.“

Ob der Kardinal dieser Bitte Folge gab, wissen wir nicht.

Am 9. Mai schrieben die Berner an ihren Mitrat Hans Krauchtaler: „Auf das Schreiben an die Amtsleute der Herrschaft Aelen sind wir insbesondere von Kaspar Schiner und seinem Anhange gebeten worden, „unser lantschaft nit abzuschlachen“ sondern ihnen darin Wohnung und Aufenthalt zu gönnen, während die aus der Landschaft Wallis uns ermahnen, kraft ihres Bündnisses, ihre Feinde zu ihrem Schaden nicht zu „enthalten“. Da wir beiden Teilen verwandt und nicht gesonnen sind, in ihren Zwist anders als vermittelnd einzugreifen, haben wir beide Teile aufgefordert, das Land zu verlassen und sich mit blossem Durchzug zu begnügen. Da wir vernommen haben, dass auf diesem Tage deswegen gegen uns geklagt werde, so wollten wir zu unserer Verantwortung Dich über den Sachverhalt aufklären.“

Auf der Tagsatzung zu Zürich wurde auf das mit Drohungen vermischt Drängen des Kardinals beschlossen, eine Abordnung der eidgenössischen Orte auf den 23. Mai nach St. Maurice zu schicken, um dort mit den Wallisern zu verhandeln, damit dann auf einem weiteren Landtag in Sitten, der auf den 25. Mai anberaumt wurde, Beschluss gefasst werden könnte. Auf die Bitte Kaspar Schiners um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, antworteten die Berner abschlägig, weil sie in diesem Streit absolut neutral bleiben wollten. „Wir schreiben daher auch dem Ldrt. von St. Maurice, sich durch unser Land eines „schlechten Durchgangs“ zu begnügen und nirgends in unserer Herrschaft Aelen oder sonst Aufenthalt zu suchen. Das Gleiche fordern wir auch von Euch.“

Kaspar Schiner musste also weichen und begab sich von Aelen nach Saanen, von wo er am 10. Juni 1518 dem Kardinal Mitteilung machte von der grossen Not, in der er sich befindet, weil ihm längerer Aufenthalt nur gegen Verbürgung der Kosten gestattet sei. Er macht dann über die allgemeine Lage folgende Mitteilung ⁷³⁾:

„.... Sittmalen der handel lang geschwept noch witter wurd uffzogen, bämpstl. Heil.keit und die Eidgnossen erlanget recht wider-ruft, hindernt und abschlachent, als auch die botten von Sanen jetz in Wallis uf den tag gewesen meldent, die 4 orter Bern, Luzern, Uri, Unterwalden einer lantschaft Wallis, wo jemantz sy gwaltenklich überfallen welte, sich erlutert hand, inen bistand thun und sölichs nit lassen bschechen.“ Diese Haltung wurde den Bernern um so leichter, als der päpstliche Kommissär Dondolo direkt gegen den Legaten und damit gegen den Kardinal agierte und den Wallisern Gelegenheit bot, ihre Klagen wider den Kardinal auch vor ihm anzubringen. Dagegen verschlug es nun nicht viel, dass der Kaiser Georg Supersaxo und seinen Anhang in des Reiches Acht verfällt und die Eidgenossen aufgefordert wurden, die Acht anzuschlagen und ihr ihren Gang zu lassen. Die Berner begnügten sich damit, diese Mitteilung des Kardinals zu bestätigen. Die Orte würden sich darüber beraten. Den Wallisern schrieben sie in beruhigendem Sinne, dass sie dem päpstlichen Kommissär zugelassen hätten, auch im Bezirk Aelen Kund-
schaft aufzunehmen, jedoch „dass under demselben schin nützit anders gehandlet, dadurch wir beladen möchten werden“.

Der Streit wegen der Vollziehung von Acht und Bann begegnet uns dann noch in mehreren eidgenössischen Abschieden. Am 17. August 1518 verlangte die Botschaft der Landleute von Wallis, dass der Kardinal als ihr Feind und Widersacher aus dem Gebiet der Eidgenossenschaft ausgewiesen werde. Ebenso reklamieren sie die Pension, die ihnen kraft der päpstlichen Vereinigung wie andern Orten der Eidgenossenschaft zukomme und die ihnen der Legat zurückhalte. Sie verlangen ferner als ein Glied der Eidgenossenschaft, dass die Acht wider sie nicht verkündet werde, da der Basler Friede die Eidgenossen von der Belästigung mit der Acht befreie. Es wird ihnen geantwortet, der Antrag über Ausweisung des Kardinals und seine Anhänger sei an die Boten zurückgewiesen worden. In Beziehung auf die Pension sei mit dem päpstlichen Legaten geredet worden. Dieser aber berufe sich auf einen päpstlichen Befehl und verweigere die Herausgabe. Der Acht wegen solle mit den kaiserlichen Boten geredet werden. Auf der Tagsatzung zu Zürich vom 15. September lehnte es die überwiegende Mehrheit der Stände ab, die Acht zu verkündigen. Ebenso, am entschiedensten die Berner, den Bann anzuschlagen. Bei der Untersuchung im Wallis durch Dondolo kam

auch nicht viel heraus, da Georg Supersaxo belastende Zeugen einschüchterte und der Prokurator des Kardinals dessen Sache nur schwächlich vertrat. Mit schmerzlichen Gefühlen berichtet der Kardinal an seinen Vertrauten Walter Sterren, dass die Gattin seines Bruders (Kaspar) aus dem Bagnestal vertrieben worden sei und dass man seine sämtlichen Güter konfisziert und die bischöfliche Burg von Martinach geschleift habe.

Auch das Jahr 1519 brachte keine Entscheidung; wohl hatten sich sämtliche Tagsatzungen dieses Jahres, so namentlich die zu Baden, zu Aelen, zu Hasle (Meiringen) und Thun mit den Klagen „der armen lüte“, wie die vertriebenen Parteigänger Schiners genannt werden, und der Verantwortung der ebenfalls anwesenden Walliserboten zu befassen. Aber es gelang nur mit Mühe, wenigstens für eine Reihe untergeordneter Personen die ungehinderte Rückkehr ins Wallis und Wiedererstattung des ihnen geraubten Gutes zu erlangen. In Beziehung auf die Brüder des Kardinals Kaspar und Johann (Peter war unterdessen gestorben) blieben die Walliser hartnäckig bei ihrer Fiktion, dass sie mit diesen zu Rom im Rechte verfangen seien und dass der Entscheid der Rota für sie massgebend sein werde. Eine andere Hauptsache, der Streit zwischen Georg Supersaxo und dem Kardinal, wurde trotz wiederholter Mahnungen des letztern von den Eidgenossen nicht entschieden, die sich mit diesem Handel so wenig als mit der Verkündigung von Acht und Bann beladen wollten. Bei mehreren Ständen, insbesondere bei Zürich, war Supersaxo sehr unbeliebt, wie folgende Stelle im Abschied von Zürich vom 1. April 1519 beweist: „Daneben sol ernstlich fürsehung beschechen, das in disen ungetrüwen löuffen Jörg uf der Flüe nit understande, den kunig von Frankrich durch sin bös practik, als sin vorusgangen erfunden schriften och anzoigent, zu herren des landts Wallis zu machen, in ansehen das sömlichs gemeiner Eidgnoschaft zu merklichem grossem nachteil möchte dienen.“

Supersaxo hatte nämlich sehr lebhaft für die Wahl Franz I. zum deutschen Kaiser intrigiert, zu welcher eine Zeitlang auch der Papst zu neigen schien. Es war daher für Schiner auch eine Trumpfkarte wider seinen Walliser Widersacher, dass die vom 11. Juli 1519 datierte Exkommunikationsbulle des Papstes Leo X. gegen Jörg uf der Flüe und seine Anhänger sich im Eingang wendete an den glorreichen und unbesiegbaren Karl römischen und spanischen König von Gottes-

gnaden und die erlauchten Kurfürsten des römischen Reiches u. s. f. Aber auch so war dieser Vielgewandte nicht unterzukriegen, welcher sich in seinen Eingaben an die Eidgenossen wie an den Papst schlichtweg Ritter, Bürger von Sitten und Notar nennt und es keck in Abrede stellt, dass er für die Beschlüsse des Walliser Landrates verantwortlich sei. Unter der Hand aber forderte er seine Landsleute auf, auf seine Kosten seinen Vertrauensmann, den alt Landeshauptmann Simon Inalbon als besonderen Boten nach Rom zu schicken und mahnte, dass die Boten der Landschaft während der zweiten Hälfte des Jahres sich ständig in der Eidgenossenschaft aufhalten und von einem Tag auf den andern ziehen sollten, wofür er ebenfalls aufzukommen versprach. Auch mit den Bernern wusste er sich gut zu stellen, die damals mit der Landschaft und dem Kardinal wegen der Bergwerke neuerdings zu verhandeln hatten ⁷⁴⁾.

Brig, Donnerstag vor Laurentii, 4. Aug. 1519.

a) Vor dem Hauptmann und den Ratboten aller 7 Zenden der Landschaft Wallis erschienen Hans Krauchtaler und Anton Noll, im Namen des Rats zu Bern, Rudolph Nägeli des Rats, und Meister Martin Goldschmid, Burger daselbst, im Namen einiger bernischer Ansprecher an den Kardinal von Sitten, mit der auf einen Schuldbrief des Kardinals vom 1. Dezember 1500 gestützten Forderung jährlichen Zinses von 500 Gulden oder Abtretung des Bergwerkes zu Bagnes. Hierauf erklären die Walliser, der Schuldbrief sei ohne ihr Wissen ausgerichtet, laute nur auf den Kardinal ohne Benennung eines Pfandes. Das Bergwerk gehöre der Landschaft, welche es mit schwerem Kriege erobert habe. Der Kardinal habe es zurzeit um Jahreszins in Lehen gehabt, aber es wieder übergeben, da er noch zu Sitten in ruhiger Possess gewesen. Die Landschaft sei also nichts schuldig, da sie aber des Kardinals Güter in Händen habe, so sei sie bereit, die Ansprecher auf diese anzuweisen und ihnen darauf Recht zu gestatten. Wollen die Ansprecher sich hiermit nicht begnügen, so schlage man Recht darnach laut des Bundes.

b) Den Boten von Bern wird vorgehalten, es sei vor einiger Zeit ein Eidgenosse zu Rom erschienen und habe sich bei der päpstlichen Heil. um Wiedereinsetzung des Kardinals verwendet. Man glaube nicht, dass solches mit Rat und Willen der Eidgenossen geschehen sei, oder dass die Person des Kardinals höher geachtet werden soll, als die

ganze Landschaft, die von jeher Leib und Gut zu den Eidgenossen gesetzt habe. Die Boten von Bern möchten daher sorgen, dass schriftlich oder mündlich jenes Verwenden desavouiert und päpstl. Heil. angegangen werde, das Urteil in der Hauptsache baldigst ergehen zu lassen.

Etliche Walliser sollen unnütze und Unwillen erregende Reden geführt haben. Bern wird ersucht, dieselben anzuzeigen, man will sie nach Gestalt der Sache strafen.

Zu der gleichen Sache gehört ein undatiertes Schreiben Berns an Wallis⁷⁵⁾:

„Ersuchen im Namen unserer Angehörigen, die an das Bergwerk in Bagnes Ansprachen haben, um gütliche Ausrichtung der Summen, um welche die unsren verkürzt wurden und die einzelnen Personen zuerkannt worden waren, wofür wir Brief und Siegel haben. Ersuchen Euch, kraft des Bündnisses, unsren Ansprechern Recht zu stehen.“

Ueber den Schuldbrief des Bischofs, auf den hier angespielt wird, vergleiche oben S. 163. Wie der Kardinal an seinen Prokurator, Walter Sterren in Rom berichtet, wurden die Aufständischen Auf der Flüe und Simon Inalbon, die sich nach Mailand begaben, der eine um auf französische Verwendung eine Absolution zu erpressen, der andere um zum Papste zu gehen, „glücklicherweise“ durch Schnee im Gebirge zurückgehalten. Der Erstere wendete sich daher mit schriftlicher Eingabe an den Papst und erlangte von ihm einen Geleitsschein von vier Monaten, um nach Rom zu kommen.

Wenn bisher das Verhältnis zwischen Bern und M. Schiner ein leidliches gewesen war, schlug im Jahre 1520 diese laue Stimmung in direkte Erbitterung um, als sich der Kardinal herausnahm, gestützt auf die Gunst des jungen Kaisers, auch in bernischen Landen hispanische und antifranzösische Politik zu treiben und für den Kaiser Söldner zu werben, der ein Eingreifen im Herzogtum Mailand plante. Von seinen Plänen spricht Schiner in einem Schreiben an einen, uns sonst wenig bekannten Vertrauensmann in Bern, am 15. Januar 1520⁷⁶⁾: „Lieber Hans Gunthelm! Din getrüws und früntlichs schriben haben wir vernommen, sagen dier ouch des insunders guten dank und werden alles mit gutem ernst und bestem vliess, uns möglich, versechen. Den botten haben wir verhalten, als er sagen kan, bis wir

von Einsidlen wider har kommen, uss ursach, die anwält R. Kgl. Mt., zu Glaris erschienen, wider kommen, mit uns red hielten. Ist unser gar ernstlich beger, du wollist wie bishär handvest blyben, ouch, die du wol erkenst der handlung geneigt, derglich zu thund, anrueffen, sölhs fürzekomen; tragen wir doch gute hoffnung, sy werden mit allem ire willen by vil orten in lendern und anderschwa erlangen, darzu U. H. von Bern und sündere Personen, so frid, erberkeit und recht me dan gelt achtend, als fendrich Wyler und sin glich, wol mögen helfen. Verhoffend, allenthalben in emptern in obern landen syend ouch des guten willen und werden darzu helfen stimen. Wir wartend innert 10 tagen oder 14 einer tapfern, grossen, erlichen pott-schaft von der R. K. Mt., wölhe, wie sich gepürt, werden handlen und die gutwilligen vereren und erkennen; soll din ouch nit vergessen werden wie andern. Wöllest ouch uff die widerwärtigen handlungen ein oug haben und die ergründen und erkennen (!), uns in eigener person verkünden; dann das schriben sorklich ist. So wollen wir dier um costen wider begegnen. Des herrn Legaten halben handlungen sind wir bishar unbeladen und einig gewesen. Sin werbung, zu Glaris gethan, gadt ouch nit, angends knecht zu bestellen, noch begert, dann allein ob B. Ht. nottürftig oder begeren würde. Harum du, bis du zu uns kompst wol magst verziechen; ungewachsen gras kan man nit mäigen! Den botten haben wir 7 Dickpfennig geben. Hiemit dier der allmächtig ein gluckhaftig jar verliche.

Grüss uns früntlichen unsern insundern lieben fründ, vendrich Wyllern, und ander gut fründ.“

Gunthelm war Wirt zum Schlüssel, und es ist möglich, dass Schiner seine Bekanntschaft im Jahre 1508 gemacht hatte, als er während des Jetzerprozesses in Bern weilte. Wie der Brief, der nun im Staatsarchiv Solothurn liegt, ruchbar wurde, ist nicht klar. Der Vermutung Büchis, dass das Schreiben im Nachlass des bald darauf gestorbenen Gunthelm gefunden und so der Obrigkeit zu Gesicht gekommen sei, widerspricht die Angabe Anshelms Bd. IX, Seite 439, wonach wir ihn noch 1521 als Hauptmann bei den Gardeknechten des Kardinals in Oberitalien finden.

Der Venner Kaspar Wyler war ein entschiedener Gegner der französischen Partei und Vertreter der päpstlichen Politik, wofür er im Jahre 1518 eine päpstliche Pension von 70 Florin = 1600 Kronen bezogen haben soll. Dies wurde ihm nach seinem, vor dem 19. März

1520 erfolgten Tode zum Verhängnis, und es gelang seinen Freunden nur mit Mühe, seinen Leichnam vor Beschimpfung zu schützen und die von ihm gestiftete Jahrzeit zu St. Vinzenzen zur Anerkennung zu bringen. (Vergl. Anshelm Bd. IV, S. 388 ff.) Wer die Widersacher waren, denen Gunthelm und wohl auch Wyler aufpassen sollen, lässt sich unschwer erraten. Es sind dies die von Diesbach, und zwar Johann, Sohn des 1517 verstorbenen Schultheissen Wilhelm, Ludwig (1452—1527) und dessen gleichnamiger Sohn (1484—1539), ferner Bartholomäus May, den Schiner bis zu seinem Tode als einen gefährlichen Gegner ansah und andere „Ansprecher“ an die Bergwerke.

Wie Schiner damals das Verhältnis der Eidgenossen zu ihm und Supersaxo ansah, erfahren wir aus seinen Andeutungen an den Dekan Walter Sterren in Rom⁷⁷): „Jörg auf der Flüe möge viele Briefe von Franzosen und ihren Anhängern, aber keine von seiten der Eidgenossen beigebracht haben; Schiner werde aber Sterren nächstens solche von gewissen Orten zustellen. Unterdessen möge dieser sich auf die alten, bei den Eidgenossen noch nicht vergessenen Schreiben berufen, so dass niemand es wagen dürfte, jenen widersprechende vorzuziehen, falls die Eidgenossen, wie Jörg versichere, Schiner zu vernichten wünschen, damit diese ihn wenigstens bei ihnen bleiben lassen, da sie ja so oft bei den Wallisern sich um seine Wiedereinsatzung bemüht hätten, und da, wenn Jörg nicht nach Rom gelangt wäre, die ganze Angelegenheit schon längst durch die Eidgenossen beigelegt worden wäre.“

In diese Sicherheit Schinners schlug nun die Veröffentlichung seines Briefes an Gunthelm wie eine Bombe ein. Schon auf dem Tage zu Luzern vom 5. März 1520 beschwerten sich die Berner über seine Praktiken. In noch schrofferer Form geschieht dies in einem Schreiben Berns an Zürich vom 29. Juli 1520⁷⁸): „Fürsichtigen, wyssen ect. Wiewol bisshar durch uns, auch ander U. L. Eidg. uff gehaltnen tagen anzug ist beschächen, mit herrn Cardinal zu reden, sich seiner praktiken, durch inn und ander bisshar gebrucht, zu entziechen und mit sinem gelt und gut, den unsern zuzeschicken, abzustan“, so sei doch solches vom Kardinal nicht geschehen, „sunder erst diser tagen durch einen priester uss U. L. mitburger von Friburg statt der wirtin zum Schlüssel hie by uns 100 Guldin zugeschickt zur Verteilung unter etliche unsere Bürger, was ihnen sehr missfalle, weil zu besorgen stehe, dass infolge solcher Praktiken und heimlicher Anschläge ihre

und anderer Eidgenossen Knechte dem Römischen Könige zugeführt werden, eventuell auch andern Fürsten zulaufen und ihre Verordnungen gegen derartige Praktiken gebrochen werden.

Bitten deshalb, beim Kardinal zu bewirken, dass er sich solcher Praktiken und heimlicher Anschläge fürder enthalte und sie damit in Ruhe lasse. Sonst sähen sie sich veranlasst, einen Tag anzusetzen, um sich über die dagegen zu ergreifenden Massnahmen zu beraten. Begehren Antwort auf diesen Boten.

Ueber die veränderte Stimmung in der Eidgenossenschaft und die verworrenen Zustände im Wallis wusste der von Rom nach Sitten zurückgekehrte Dekan Walter Sterren seinem Herrn nach Zürich am 20. November 1520 folgendes zu melden: Die Stimmung in der Eidgenossenschaft sei gegen den Kardinal infolge seiner kriegerischen Verabredungen mit den Waldstätten, und eine Reise des Kardinals ins Wallis ohne sicheres Geleit von allen Orten wäre sehr unratsam, da dort die französisch Gesinnten am Ruder seien. Auch hätten Wallis und die Eidgenossen das französische Bündnis angenommen und den Kardinal davon ausgeschlossen. Die Exkommunikation sei ganz unwirksam. Die Anhänger des Bischofs wünschten sehr seine Rückkehr. Wegen der baldigen Ankunft Auf der Flües sei ein gerichtliches Vorgehen gegen die Rebellen ausgeschlossen.

In der Tat hatte die Partei Supersaxos auf der ganzen Linie gesiegt. Bann und Interdikt waren so gut wie aufgehoben, und an eine Verkündigung der Acht im Wallis war gar nicht zu denken. Die Verwaltung der bischöflichen Tafel, die einflussreichsten Stellen im Domkapitel und die Kastlaneien der bischöflichen Schlösser und Lehengüter lagen in den Händen von entschiedenen Anhängern Supersaxos, trotzdem sie formell noch gebannt waren. So blieb Heinrich Kalbermatter Domherr, Franz Supersaxo fuhr fort, dem Walter Sterren das Dekanat von Sitten streitig zu machen. Das vielumstrittene Dekanat von Valeria, das bis 1510 die Entschädigung für Niklaus Schiner gebildet hatte, und bis 1517 die Pfründe eines Neffen des Kardinals, Martin Schiner und vorübergehend eines andern Neffen, Andreas Kretz, alias Schiner gewesen war, kam 1520 in die Hände eines Landesfremden, Jakob Verrati von Bressia in Lyon. Auch Philipp v. Platea, der sich nach der Flucht Schiners eigenmächtig als dessen Vikar aufgeworfen hatte, behauptete sich in seiner Stellung trotz dem Widerspruch des Kardinals und dank der Gunst, die er bei

den Supersaxos genoss. In dieser Lage sah sich der Kardinal zu dem ihn gewiss schwer ankommenden Schritte genötigt, den Rat von Bern am 29. Dezember 1520 zu bitten, er möge die bernischen Ansprecher Ludwig von Diesbach, Barth. May und die Erben des Wilhelm von Diesbach und des Rudolf von Scharnachtal, dazu anhalten, dass sie ihre Forderungen auf die ihm durch seine rebellischen Untertanen geraubten Güter im Wallis, besonders auf die Erzgruben im Bagnestal, gegenüber den gegenwärtigen Inhabern derselben geltend machen. Sobald er die Güter wieder erlangt habe, werde er die Ansprecher befriedigen. Wie diese Privatschuld Schiners anno 1500 entstanden war, haben wir oben S. 163 gesehen. Er sollte sich ihrer bis zu seinem Lebensende nicht entledigen können⁷⁹⁾.

Während nun in den zwei letzten Jahren seines Lebens der Kardinal von Sitten, wie er sich mit Vorliebe nennt und Markgraf von Vigevano, in welcher Stellung er von Kaiser Karl V. bestätigt worden war, sich einer fast unheimlichen politischen Tätigkeit ergab, zu dem Zwecke, durch eine Allianz zwischen Spanien, England, dem Kaiser, den deutschen Fürsten, Ferdinand von Oesterreich und dem Papste die Franzosen aus ihrem oberitalienischen Besitz zu verdrängen, musste er den Dingen im Wallis ihren Lauf lassen und konnte es nicht hindern, dass seine Landsleute unter der Führung von Georg Supersaxo am französischen Bündnis festhielten und dem König bzw. seinem Statthalter Lautrec ihre Knechte zulaufen liessen. Wiederum zog sich ein tiefer Riss durch die Eidgenossenschaft, deren einer Teil dem Bündnis mit Kaiser und Papst geneigt war, der andere sich neutral verhielt, wenn er nicht mit den Franzosen liebäugelte. Beide Teile liessen es eben nicht an Verlockungen und Geldversprechungen fehlen, wozu sich der Kaiser der Diplomatie Schiners, der Papst der seines Legaten Pucci, eines Freundes Schiners, bediente. Es gelang Schiner, noch bevor das Bündnis der 12 Orte mit Frankreich zum Abschluss gekommen war, einen Aufbruch von 6000 Eidgenossen, darunter viele Zürcher, zugunsten des Papstes wider die Venediger und Alfons von Ferrara in die Romagna zu führen und wenigstens einen Teil derselben als Besatzungstruppen in Italien festzuhalten bis zu dem Augenblick, wo der Kaiser seine Truppen und die geworbenen Graubündner in Italien zum päpstlichen Heere stossen liess, worauf sie vereinigt gegen die Franzosen unter Lautrec und gegen Mailand vorgingen. Da anderseits eine grössere Anzahl von Walli-

sern, Eidgenossen und Bündnern unter den Hauptleuten Albrecht von Stein, Hans Ulrich Heinerli von Luzern, Vogt Käser von Uri und Vogt Ulrich von Schwyz in französischen Diensten zu Mailand standen, so wäre es in den Novembertagen 1521 an der Adda und bei Cremona beinahe zu Blutvergiessen zwischen den eidgenössischen Söldnern hüben und drüben gekommen, trotz der Abmachung der Ratsboten von sechs Orten, wobei Bern durch Rudolf Nägeli und Sebastian v. Stein vertreten war. Die bald hochmütige, bald schwächliche Haltung der französischen Befehlshaber verschuldete es, dass Mailand geräumt werden musste, und es war ein letzter Triumph Schiners, dass er an der Spitze eines siegreichen Heeres in diese Stadt einziehen und sie dem Herzog Francesco Sforza übergeben konnte.

Hören wir, wie Anshelm über diese Dinge berichtet: „Disebotschaft handelt so lang, biss die Franzosen mit iren Eidgnossen dem babst und sinen Eidgnossen die stat Meyland on streich verliessen, und also d'Eidgnossen ungeschlagen von enandren kamend.“ (Anshelm IV, S. 445.) „Der cardinal von Sitten erwert, dass keinem Eidgenos am lib ütset beschach etlich wurden uszogen — sust wärid ir wenig darvon kommen. Den gevangnen, berowten und kranken tät er quote hilf. Sprach do zuo etlichen Bernern: Wie stats nun um uwerer gemaleten gilgenknaben Eschenmittwochen-spotspil, darin unser her, der Römisck keiser, mit kutzen und hutzlen, und ich uwer pundgnos, uf einem stecken mit lärer däschken postende, hond müessen öffentlich durch alle stat verachtet und verspottet werden? Es sölte kein stat semlichs vertragen och gegen frömde viend, sunder gedcken an den grimmen, römischen Kaiser Caracallam....“ (Anshelm IV, S. 450.) Dieses Ereignis war aber auch für Leo X. die letzte Freude im Leben. Er starb am 1. Dezember 1521 und Schiner musste schleunigst nach Rom reisen. Es ist gewiss seinem Einfluss zuzuschreiben, dass das zum Conclave vereinigte Kardinalskollegium am 19. Dezember an die Eidgenossen das dringende Gesuch stellte, sie möchten an dem mit den Päpsten Julius II. und Leo X. abgeschlossenen Bündnis festhalten und der heiligen römischen Kirche auch fernerhin ihren starken Schutz angedeihen lassen, wofür ihnen die bisherigen Vorteile gesichert blieben. Auch Kaiser Karl V. beelte sich, die Eidgenossen, vorab die Berner, durch Zusicherung seiner Gunst und seiner Friedensliebe bei guter Laune zu erhalten

und sie aufzufordern, weder ihn noch seinen Bundesgenossen, den Herzog Franz von Mailand, anzugreifen. Aber weder ihm noch dem König von England gelang es, die 12 Orte, von denen sich Zürich abgesondert hatte, von ihrem Festhalten am französischen Bündnis abzubringen, und so kam es wiederum zu einem Auszug der Eidgenossen, vorab der Berner, im französischen Solde. Der Zweck war, das Herzogtum Mailand, wo die Franzosen nur noch im Stadtschloss eine Besatzung hatten, wiederzugewinnen. Aber die mit grossen Kräften ins Werk gesetzte Unternehmung nahm nach anfänglichen Erfolgen ein unrühmliches Ende durch den von Albrecht von Stein und Arnold von Winkelried erzwungenen Sturm auf das verschanzte und mit Geschützen wohl versehene Lager der Kaiserlichen bei Bicocca. Der Sturm wurde abgeschlagen und kostete 3000 Söldnern und 14 Hauptleuten, darunter die genannten, das Leben. Auch ein zweiter Aufbruch, um für Bicocca Rache zu nehmen, hatte keinen Erfolg, und der Krieg war tatsächlich für die Partei Schiners gewonnen, als dieser, der auch bei dem neuen Papst, Hadrian VI., in hohem Ansehen stand, am 30. September 1522 zu Rom an der Pest starb. Bis zuletzt waren ihm die Walliser und die Berner widerwärtig gewesen, und es waren wohl von diesen beiden Ständen Knechte bei dem Streifkorps, das, wie Anshelm berichtet, die „stat Vigefa“ eroberte, „und als sich das schloss nit wolt ufgeben, do machtends morndes vor tag ein getümel mit karren, als ob si, wie getröwt, schwer carthonen hinzuofuortid, und mit dem betrug wards ufgeben.“ (Anshelm IV, S. 513.) Auch bei der Eroberung von Novara, welches Bistum Schiner gehörte, waren die Berner und deren Stuckmeister Jakob Rüss, beteiligt. — Anshelm fasst den Eindruck, den die Todesnachricht in Bern und im Wallis machte, in die Worte zusammen: „Die gröste fröud, in disem krieg begegnet, was, das im September zuo Rom ir fürtreffenlicher viend und widersächer, der cardinal von Sitten, an der Pestilenz, oder, wie gedacht, an eim Välschen süple, sin unrüewigs, kriegerisches leben verlies, in semlichen des Römischen babsts und keisers und aller kriegsgenossen gnaden, dass gemeint, er wäre der kriegerischen kilchen nächster babst.

Er was siner pflichtigen partî, namlich dem Römischen babst und dem keiser, als sinem oberhern, und als ein Eidgnoss sinen Eidgnossen, die er gern bi den gemelten hern gross gemachet und von Franzosen abgezogen hätte, so ganz dienstlich, ufrecht und beständig,

dass in weder der fründen armuot und unglück, noch der vienden richtum und glük biss in tod mocht verkeren oder abwisen. Nach sinem tod sind die Walliser, geistlich und weltlich, uss lang gewärter widerwärtigkeit und matzischer unruow entrunnen, und ir glükhafter unglüksman Jörg uf der Fluo abermal ufgesprungen, haben sich um einen andren bischof beraten . . .“ (Anshelm, Bd. IV, S. 522.)

Durch den Tod Schiners gewann sein Widerpart, Georg Super-saxo, als Curator rei publicae einen ungehemmten Einfluss auf das Bistum Sitten und die Landschaft Wallis. Zum dritten Male tritt er uns als Bischofsmacher entgegen. Anshelm berichtet darüber: „Da rietend etlich, man sölte den probst von Wattenwil, oder, wie Jörg begeert, den dechan Löblin von Bern erwöllen, damit dass durch ansehen und hilf irer früntschaft und einer wolgeachten stat Bern das bischtum nit uss ordentlicher wal käme und si uss bäbstlichem bann und keiserlicher acht gelediget wurdid; aber das mer ward, man sölt einen landsgeborenen nemen, der anheimsch blibe und sich keiner pratick annäme. Und also erwältens einen alten, schlechten, podagrenischen tuomherren, herr Philippen am Heimgarten. . . .“ (Anshelm IV, S. 530.)

Philip de Platea war in der Tat einer der sechs Kanoniker, welche 1519 von Papst Leo X. exkommuniziert worden waren. (Siehe oben S. 226.) Natürlich wurde diese nichtkanonische Wahl durch Papst Hadrian VI. nicht bestätigt. Das war sein gutes Recht, denn durch die von Schiner erbetene Ablösung des Bistums Sitten aus dem Metropolitanverband der Tarentaise war die Kirche von Sitten dem deutschen Konkordat zugewiesen worden, das die Wiederbesetzung eines vakanten Bischofsstuhls der römischen Kurie vorbehielt. Er ernannte also zu Verwesern des Bistums die Kardinäle Jean Piccolomini und Paul-Emil Cerio, die ihrerseits von den Wallisern nicht anerkannt wurden. Nachdem Philipp de Platea sich vergeblich um die Anerkennung in Rom bemüht hatte, resignierte er zugunsten Adrians von Riedmatten, der sich als Kanzler des Bischofs Matthäus Schiner in dessen Gunst behauptet hatte. So hatte er am 21. September 1514 im Auftrag des Bischofs mit den Zenden Visp wegen Abänderung des Vertrages über die Bergwerke von Bagnes verhandelt. 1517 wurde er als Anhänger Schiners abgesetzt und zur Flucht gezwungen. Am 13. Dezember 1519 beauftragt ihn der Kardinal mit seiner Vertretung im Handel mit den Walliser Landleuten. 1522 ver-

waltet er die Herrschaft von Vigevano in Oberitalien im Namen des Kardinals. 1523 kehrte er ins Wallis zurück und wurde wieder Sakristan der Kirche von Sitten. Am 8. September 1529 wurde er zum Bischof von Sitten gewählt, vom Papst am 10. Mai 1532 bestätigt und am 21. Juli sakriert. Damit war endlich die Frage der legitimen Nachfolge Schiners erledigt.

Ungefähr ebenso lang dauerte auch die Regelung seiner persönlichen Hinterlassenschaft und namentlich die der Ansprüche auf das Bergwerk von Bagnes. Zu diesen Dingen müssen wir nun zurückkehren. Bei der Vertreibung Schiners im Jahre 1517 hatte der Landtag zu Aernen beschlossen, die Bergwerke von Bagnes wieder zu eigenen Handen zu nehmen, und wir haben oben gesehen, dass die Walliser an diesem Grundsatz auch gegen die Ansprüche der Berner festhielten. Der Kardinal Schiner hatte in einem mündlichen Testament seine Brüder als Universalerben für seinen persönlichen Besitz erklärt; aber die Vermögensstücke des Kardinals waren überall zerstreut und für seine zahlreichen Gläubiger nicht leicht auffindbar. Uns interessieren nur die Ansprüche der Berner, und wie diese geltend gemacht wurden.

Die bernischen Gläubiger Schiners setzten sich aus drei Gruppen zusammen. Die erste umfasste die Erben Peter Steigers und Werner Loeublis und deren Mithafte, und ihre Ansprüche leiteten sich her von einer Bergwerkskonzession, die ihnen durch den Abt von St. Maurice verliehen worden war. (Siehe oben Seite 139.) Die zweite Gruppe umfasste die Berner Ratsherren von Diesbach, May und von Scharnachtal, deren Zustimmung zur Ablösung der Bergwerkskonzession im Jahre 1500 Schiner durch ein Geldversprechen erkaufte. (Siehe oben Seite 165.) Dazu kamen drittens die Pfleger des St. Vinzenzenstiftes, dem Schiner bei Anlass seines Burgrechtes mit Bern im gleichen Jahre bedeutende Vergabungen gemacht hatte. (Siehe oben S. 165 f.)

Das Guthaben der ersten Gruppe betrug auf Ende 1500 4000 Gulden rhein., die in drei Raten abbezahlt werden sollten. Das der zweiten belastete Schiner mit einer jährlichen Rente von 100 Gulden.

Die Vergabungen für den Bau der Muttergottes-Kapelle und der neuen Orgel im Münster beliefen sich auf 3000 rhein. Gulden und 800 Pfund. So stellte sich das Schuldkonto Schiners in Bern im

Jahre 1500 dar. Sehen wir nun zu, wie diese Konti bis zum Tode Schiners, bzw. nach seinem Ableben ausgeglichen wurden.

Von der Schuld an das St. Vinzenzenmünster waren im Jahre 1505 zirka 2400 Gulden abbezahlt. (Siehe oben Seite 200.) Im Jahre 1519 lauteten die Ansprüche von Hans Krauchtaler, Anton Holl, Rudolf Nägeli, Martin Goldschmid als Mithafte der Gesellschaft Steiger und Löubli auf 500 Gulden jährlichen Zinses oder Abtretung der Bergwerke, wofür sie von dem Kardinal Brief und Siegel besässen. (Siehe oben Seite 165.) Die 4000 Gulden rhein. waren also bei weitem nicht abgetragen. Im gleichen Jahre war auch die Jahrespension an die Diesbach, Scharnachtal und May, auf die auch andere Ratsmitglieder Anspruch machten (vergl. oben Seite 165) noch im Rückstand.

Im Jahre 1520 hatten sich die erste und zweite Gruppe zusammengeschlossen und machten gemeinsame Rechte gegenüber dem Kardinal geltend, deren Höhe nicht angegeben wird, für welche aber die Güter des Kardinals im Wallis hafteten, deren damalige Besitzer freilich dem Zugriff widersprachen. (Vergl. oben S. 225.) So stand also der Kardinal tief in der Schuld der Berner, und es ist begreiflich, dass diese nach seinem Ableben alles mögliche taten, um weiteren Schaden zu wenden. Ueber die Massregeln des Rates berichtet uns Anshelm, II. Bd., S. 317, nachdem er hervorgehoben hat, dass die Ansprüche Werner Löublis und Peter Steigers erst 26 Jahre nach dem Tod des letzteren „nit halb mit messgwand bezalt“ worden seien, wie folgt: „nach des Bischofs tod wurden den ansprechern zuo Constenz verzeigt vast kostlicher materi und arbeit mess- und altarkleider, ein mustranz und kostlich deckinen, welche stuck si da mit recht erobreten; woltends nit um 3000 Gulden lassen, und loesten daheim kum 1200 druss und blibend also diser ansprach vernüegt.“ Diese Beschlagnahmung mag im Jahre 1527 geschehen sein, als die Berner im Einverständnis mit den Zürchern, aber gegen die im Thurgau mitherrschenden Stände, die lutherisch gewordene Bürgerschaft von Konstanz gegen ihren nach Ueberlingen und Zell ausgewanderten Bischof Hug von Landenberg unterstützten. Diese Beschlagnahme rechtfertigt sich durch ihre Vorgeschichte, über die wir durch verschiedene Schreiben unterrichtet sind. Am 7. März 1523 schreibt Bern an Bischof Hugo, Probst und Domkapitel von Konstanz⁸⁰):

Geben ihm bekannt, dass die Pfleger des St. Vinczenzenstiftes in Bern Ansprachen gegenüber weiland Herrn Kardinal von Sitten besitzen und soviel erreicht haben, dass erwähnter Herr Kardinal ihnen den Betrag abzahlen sollte, was aber nicht geschah, indem er schon vorher mit dem Tode abgegangen sei. „Und so die unsren anlanget, das er ein erber silbergeschir und ander gut zu Costanz verlassen, wellichs sin gebruder understan sollen zu iren handen zu bezuchen“, so bitten sie, sofern des genannten Kardinals Gut noch vorhanden wäre, solches unverändert und zu Recht zurückzubehalten und den „unsren“ einen Rechtstag anzusetzen und „von solliches herrn Cardinals gutz waegen ergan zu lassen, was sich dem rechten nach wird gebüren“.

In gleicher Angelegenheit schreibt Bern an Feldkirch am 9. April 1523⁸¹⁾): Sie seien berichtet, wie nach Abgang des Herrn Kardinals von Sitten, dessen Brüder „ettlich silbergeschir von Costantz in uwer statt geflöckt und das etlich von Lucern sollich silbergeschir da dannen und in ir gewaltsame gebracht“, während doch vorher dafür Bürgschaft und Sicherheit gegeben worden sei „also ob jemand besser recht darzu wurde haben, das die darumb hafft und verpflichtig sein sollten“.

Da nun etliche ihrer Räte und Bürger Ansprachen an genannten Kardinal und seine Erben haben kraft ergangener Rechtserkenntnisse und deshalb ihren Beistand anrufen, ihnen zu ihrem Rechte zu verhelfen, um zu erfahren, „was by uch des genampten herrn Cardinals silbergeschirrs und guts halb gehandlet“, und ob es sich damit so verhalte, wie ihnen angegeben wurde, bitten sie, das in Erfahrung zu bringen und dem Botten Bescheid mit zugeben.

Donnerstag vor Ostertag.

Gegen diesen Zugriff wehrten sich die Brüder des Kardinals nach Kräften. Da sie wirklich die Hinterlassenschaft des Kardinals in Konstanz an sich gezogen hatten, trotzdem ein rechtlicher Austrag nicht erfolgt war, so legten die Berner beim päpstlichen Richter Appellation ein, die noch unerledigt war, weshalb neue Aufforderung an Bischof und Probst erging, dafür zu sorgen, dass vor erfolgtem Endurteil des Kardinals Gut, das dort mit Recht versperrt sei, unverändert bleibe.

9. August 1524⁸²⁾.

Der Bischof entschuldigte sich hierauf, dass er gegen die Erben des sel. Kardinals allen Fleiss anwende. Die Brüder des Kardinals entschuldigten sich, an dem „verbott“ des Gutes zu Konstanz keine Schuld zu haben. Nichtsdestoweniger melden die Ansprecher, dass Dr. Hux von Konstanz geschrieben habe, wie Heini Vogt und Aetzinger von Luzern und andere solches Gut in Konstanz auch in Haft gelegt hätten. Wenn dieselben für ihre Ansprachen befriedigt und Dr. Hux von seinem Dekan befohlen werde, solches Gut den erwähnten Ansprechern zu geben, so wolle der Bischof solches gerne tun. Bitte darum, des Kardinals Brüder dazu anzuhalten, „sich fürderlich hinuss gan Costanz zu füegen und solche güter helfen zuo lidigen und lösen“. Und damit die Pfleger wissen mögen, wann die Brüder des Kardinals in Konstanz erscheinen werden, so solle man einen friedlichen Tag zu Konstanz bestimmen, wohin die Genannten auch kommen werden⁸³⁾.“ Damit endigen die uns zugänglichen Akten in dieser Angelegenheit. Wie die Kriegsbeute unter die Ansprecher in Bern verteilt wurde und was später aus diesen Kostbarkeiten geworden ist, entzieht sich unserer Kenntnis.

Aber auch Georg Supersaxo sollte sich seines Sieges nicht lange erfreuen. Wohl gelang es ihm, sich durch die Gunst des Herzogs von Savoyen und des Königs von Frankreich in der obersten Leitung der Landschaft zu behaupten, aber die Niederlage Franz I. bei Pavia und dessen Gefangennahme durch Kaiser Karl V. brachten auch im Wallis einen Umschlag der Stimmung hervor; denn nun gab man dem Söldnerführer, der selber nur mit Not der Gefangennahme entrann, die Hauptschuld an dem vergossenen Blut seiner Landsleute, von denen fast 2000 gefallen waren. Bald erhoben sich wieder die alten Vorwürfe gegen ihn, und das Volksgericht, das er so oft missbraucht hatte, brachte ihn selber ins Verderben. Seine Verurteilung erfolgte am 9. Februar 1529 durch einen Gerichtstag, der in Gegenwart von Räten und Gemeinden aller sieben Zenden auf unserer lb. Frauenkirchhof zu Sitten abgehalten wurde.

Den Vorsitz führte Landeshauptmann Anton Venetz für den Herrn Philipp von Heimgarten, erwählten Bischof von Sitten. Zugegen waren auch als Sendboten der Eidgenossen die Herren Vogt Moritz von Luzern und Ambros Püntiner von Uri. Als Ankläger trat

im Namen der Zenden auf Johann Kleinmann von Brig, Notar und Kastlan von Gestelen. In dem langen Sündenregister, das er Georg Supersaxo und seinem verstorbenen Sohne Franz vorhielt, lautet Art. 1 wie folgt⁸⁴): „Wie dann derselbige Jörg verlüfner Zit einer Landschaft hinderrucks an verwilligung und nachlas schandlich, lasterlich und durch verreterisch Listikeyt gegeb und gebrucht hat, damit die von Beren zugetheylen wurdin im Bergwerk Bagny, durch ein lantschafft Wallis mit schweis und blut erubert.“ Zum Beweis wurde dann sein Brief an Thomas Schöni wörtlich verlesen, den wir oben Seite 159 wiedergegeben haben.

Die Verteidigung des greisen Demagogen, die uns in dem Landratsabschied ebenfalls erhalten ist, war schwächlich genug: „Thomo Thöni habe ich nie sehen mögen und dass Bergwerk den Bernern verschaffen wollen. Cristan Steiger von Saanen habe das Bergwerk gefunden, gebaut und vom Abt zu St. Maurice, als weltlichem Herrn des Bagnestales, zu Lehen genommen, associert mit Wernehart Löublin, Vogt zu Aelen; zur Zeit Bischof Jost, der ihnen die Ausbeutung verbot, haben dieselben ihre Rechte den Herren der Stadt Bern übergeben. Nach des Herrn Josts Weggang haben diese durch die Herren von Diesbach und Scharnachthal Rückerstattung des Bergwerks verlangt, wesswegen viele Landräte gehalten und zuletzt, um tödlichen Krieg zu vermeiden, einhellig Visp und Saviese ausgenommen, von den Landleuten gestattet worden, denen von Bern eine Grube zu lassen, wozu ein Herr von Sitten in Beiwesen vieler Ehrenleute ihn (Georg) mit der freundlichen Beilegung dieses Handels belud; der vorgelesene Brief sei aber erdichtet. Das Datum des Briefes, wäre er echt, würde erweisen, dass niemand geschmäht sei, weil damals die Visper und Savieser sich noch nicht entschieden hatten. Als die Sache zwieträchtig ward, habe er sich des Handels gar nicht mehr beladen. „So aber derselb Jörg geschmitzt (geschmäht) ward berürend das Burgrecht zu Bern, so her Niklas Schiner selig sich solt annemen; dasselbig ist beschehen in offenem landrat zu friden einer lantschafft.“ Nach dem Rücktritt desselben Herrn Niklausen, ist Herr Matthäus, nachmals Cardinal, um Krieg abzustellen, gen Bern geritten und hat da versprochen und nachmals bezahlt 5000 rh. Gulden und 2000 rh. Gulden Pension, darum innert wenigen Tagen ein Tag zu Bex gehalten wurde. Die Herren von Bern meinten, eine Landschaft sei darin „verfassen“, da es sich aber

nun fand, dass kein Landmann es versprochen habe, denn der Herr allein, wurde eine Landschaft gelediget mit Urteil.“

Durch diese Verantwortung, die Wahres und Falsches mit erstaunlicher Keckheit vermischt und die eigene Handschrift verleugnet, liessen sich die Richter so wenig irre machen wie durch die Sophismen, mit denen er auf die übrigen neun Klagepunkte antwortete. In dem Urteil, welches ihn aller seiner Würden und Aemter entzog, ihm die Kosten des Verfahrens auferlegt und ihn in eine Busse von 12,800 Sonnenkronen verfällt, wird ausdrücklich bemerkt, dass die gemeinen Landleute den von Georg Supersaxo gen Bern geschriebenen Brief nicht herausgeben wollen bis zur letzten Bezahlung der bevor besprochenen Summen.

Der Brief liegt auch noch jetzt verwahrt, denn lange bevor die letzte Rate dieser unerschwinglichen Busse von dem Verarmten oder seiner Familie bezahlt werden konnte, musste er, wie einst sein Widersacher, flüchtig das Land verlassen. Völlig mittellos zog er, auf einen Schlitten gepackt, aus dem Wallis und suchte Zuflucht in dem damals noch savoyischen Vevey, wo er bald darauf gestorben ist.

Die schicksalsvolle Uebereinstimmung hebt auch Anshelm (V. Bd., S. 378) zum Jahre 1529 hervor mit den Worten: „So hat eben zuo der zit die ungestüm Wallis-matz iren ob 90jaerigen glückhaftigen Unglücksman, her Jörgen uf der Fluo, in ellends tod zuo irem unrüewigen glückscardinal vertriven.“

Damit endete der Konflikt, dessen Betrachtung vom Standpunkt der Berner aus wir uns im Vorhergehenden gewidmet haben. Es verdient wohl hervorgehoben zu werden, dass für keinen der an der Ausbeutung der Silbergruben von Bagnes Beteiligten von einem „Bergsegen“ gesprochen werden kann, diese vielmehr zweien von ihnen zum Fluche geworden sind, aber nicht ohne ihre eigene Schuld. Ueber den späteren Betrieb der Bergwerke lesen wir in der Biographie Peter Steigers (siehe oben S. 140 und Anmerkung 9) folgendes:

„Schon 1531 herrschte in den Gruben die grösste Unordnung; die Arbeiter bestahlen den Castellan, der die Ausbeutung überwachen sollte, und bestahlen sich gegenseitig. Später kamen sie in verschiedene Hände, bis sie im Jahre 1723 wegen Erschöpfung der Gänge gänzlich verlassen wurden.“

Anmerkungen.

¹⁾ *D. Imesch*: Die Walliser-Landratsabschiede seit dem Jahre 1500. Herausgegeben von der Regierung des Kantons Wallis, I. Bd. (1500—1519). Freiburg 1916. (Ein zweiter Band ist in Vorbereitung.)

D. Imesch: Anklageschrift Jörgs auf der Flüe gegen Schiner und Verteidigung des Kardinals und seiner Brüder gegen Jörg auf der Flüe und seine Anhänger. Blätter aus der Walliser Geschichte IV.

D. Imesch: Das Domkapitel von Sitten zur Zeit des Kardinals Schiner, Blätter aus der Walliser Geschichte, VI. Band.

A. Büchi: Korrespondenzen und Akten zur Geschichte des Kardinals Matthäus Schiner, I. Bd. (1489—1515), Basel 1920; II. Bd. (1516—1527), Basel 1925 (in Quellen zur Schweizer Geschichte, N. F., III. Abtlg., Bände V und VI, abgekürzt Sch. K.). — Urkunden und Akten zur Walliser Geschichte, 15. und 16. Jh., Bd. V der Blätter aus der Walliser Geschichte. Brig 1920. — Aktenstücke zum römischen Prozess Jörgs auf der Flüe (1513). Abgedruckt in Blätter aus der Walliser Geschichte, VI. Bd. — Kardinal Matthäus Schiner als Staatsmann und Kirchenfürst, I. Teil bis 1514. Zürich 1923.

²⁾ Brauchbare Notizen mit Verweisen auf die vorhandene Literatur und das Lokalarchiv von Bagnes findet man in den Artikeln „Bagnes und Bagnestal“ des H. B. L. S. Bd. I. Eine Monographie über die Bergwerke von Bagnes ist von Herrn Hallenpartner, Redaktor in Brig, in Aussicht genommen.

³⁾ Eine Biographie dieser merkwürdigen Persönlichkeit existiert nicht und wäre schon als Gegenstück und Ergänzung zu dem monumentalen Werke Büchis über Schiner sehr erwünscht. Das Material dazu ist reichlich vorhanden und, wie es scheint, der Bearbeitung leicht zugänglich.

⁴⁾ Ueber die durch Supersaxo und Schiner veranlassten profanen und Kirchenbauten zu Aernen, Glis, Sitten usw., an denen auch in Bern weilende Künstler Anteil hatten, vergleiche den schönen Aufsatz von Dr. Rud. Rigggenbach in Basel, bzw. das Referat im Feuilleton der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom 21. Februar 1925, Morgenauflage.

⁵⁾ Vgl. Rechtfertigung Jörgs auf der Flüe gegenüber Kardinal Schiner in Blätter aus der Walliser Geschichte, VI. Bd., S. 135 ff.

⁶⁾ Landratsabschiede S. 23 vom 8. Oktober 1500 und ff.

⁷⁾ Beiträge zur Geschichte von Naters in Zeitschrift schweizerischer Statistik 1908. — Etwas abweichende Angaben c. f. geographisches Lexikon der Schweiz, Bd. II, S. 128, und III. Bd., S. 516.

⁸⁾ Auch über diese Persönlichkeit fehlt eine Biographie. Eine nützliche Zusammenstellung dessen, was über ihn aus Anshelm geschöpft werden kann, hat Hans Morgenthaler in Grunaus Blättern 1919, XV. Jahrg., S. 37 ff., gegeben.

Grunaus Blätter für bernische Geschichte, Kunst- und Altertumskunde.

⁹⁾ Eine knappe Lebensskizze findet sich in der Sammlung bernischer Biographien, Band I, Seite 81—87.

¹⁰⁾ Die Berner Chronik des Valerius Anshelm, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons Bern, Bd. I, S. 322.

¹¹⁾ Anshelm, Bd. II, S. 317.

- ¹²⁾ Aktenstücke zum römischen Prozess auf der Flües, S. 135. Band VI, Blätter aus der Walliser Geschichte. Landratsabschide I. 202, 652.
- ¹³⁾ Vgl. Anzeiger für schweizerische Altertumskunde N.F. XII, 309, und Schweiz. Archiv für Volkskunde XVI, 52.
- ¹⁴⁾ Vgl. den Brief Jost's von Silenen an Schultheiss und Räte von Luzern, 24. Februar 1496, bei Büchi Schiner-Korrespondenz, I. Band, S. 428.
- ¹⁵⁾ Schiner-Korrespondenz, I. Band, 450—451.
- ¹⁶⁾ Vgl. Blätter aus der Walliser Geschichte, V. Band, S. 315.
- ¹⁷⁾ Vgl. Schiner-Korrespondenz I, S. 445.
- ¹⁸⁾ Anshelm II, S. 49.
- ¹⁹⁾ Blätter aus der Walliser Geschichte V, S. 208.
- ²⁰⁾ Vgl. Landratsabschide I, S. 23 ff.
- ²¹⁾ Vgl. Anshelm, II. Band, S. 88.
- ²²⁾ Vgl. Blätter aus der Walliser Geschichte V, S. 266.
- ²³⁾ Vgl. Blätter aus der Walliser Geschichte V, S. 248. Von der nämlichen Sache handeln auch die Klagen der Walliser gegen Georg Supersaxo in Blätter aus der Walliser Geschichte, III. Band, S. 234, und das Schriftstück im Staatsarchiv Bern, Unnütze Papiere 46, S. 32.
- ²⁴⁾ Schiner-Korrespondenz I, S. 22.
- ²⁵⁾ Anshelm, II. Band, S. 317; Blätter aus der Walliser Geschichte, V. Band, S. 273 ff. und eidgenössische Abschide III, 2, S. 79.
- ²⁶⁾ Landratsabschide, I. Band, S. 25 ff.
- ²⁷⁾ Anshelm, II. Band, S. 317, und Landratsabschide I, 27; Anmerkung von D. Imesch.
- ²⁸⁾ Staatsarchiv Bern, Spruchbuch B. Y., S. 495.
- ²⁹⁾ Schiner-Korrespondenz I, S. 36—38.
- ³⁰⁾ Landratsabschide I, S. 615.
- ³¹⁾ Schreiben Trivulzios an Supersaxo, Mailand 2. II. 1505, Lausanne O 1126.
- ³²⁾ Zeugenverhör vom 30. I. bis 3. II. 1511; B. A. Sitten, L 104, Nr. 5, S. 4 v., und Nr. 8, S. 10 v. Zitiert nach Schiner-Korrespondenz I, 101, Anmerkung 2, und Landratsabschide I, S. 155, S. 160.
- ³³⁾ Blätter aus der Wallischer Geschichte, Band V, S. 282 und Schiner-Korrespondenz II, S. 521 ff.
- ³⁴⁾ Vgl. Schiner-Korrespondenz, Band II, S. 517 ff.
- ³⁵⁾ Vgl. Landratsabschide I, 126/127; 595, 169/170.
- ³⁶⁾ Vgl. Anshelm III, S. 40, und Landratsabschide I, 115.
- ³⁷⁾ Landratsabschide I, 122 und 611.
- ³⁸⁾ Landratsabschide I, 125.
- ³⁹⁾ Landratsabschide I, 126.
- ⁴⁰⁾ Landratsabschide I, S. 126 ff.
- ⁴¹⁾ Landratsabschide I, S. 138.
- ⁴²⁾ Vgl. Landratsabschide I, 149 ff. und Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Band XXVII, 2. Heft, S. 188 und 195.
- ⁴³⁾ Landratsabschide II, 147.
- ⁴⁴⁾ Landratsabschide I, 190.

- ⁴⁵⁾ Landratsabschiede I, 189.
- ⁴⁶⁾ Sie sind abgedruckt unter dem Titel „Aktenstücke zum römischen Prozesse Jörg auf der Flües 1513“, in den Blättern aus der Walliser Geschichte, Band VI, S. 129—213.
- ⁴⁷⁾ Landratsabschiede I, S. 6, 7, und in deutscher Fassung S. 12.
- ⁴⁸⁾ Landratsabschiede I, S. 584.
- ⁴⁹⁾ Landratsabschiede I, S. 585.
- ⁵⁰⁾ Landratsabschiede I, S. 586.
- ⁵¹⁾ Schiner-Korrespondenz I, S. 50.
- ⁵²⁾ Berner Staatsarchiv, Unnütze Papiere, Bd. 46, Nr. 61; Schiner-Korrespondenz I, S. 51.
- ⁵³⁾ Anshelm II, S. 317 f.
- ⁵⁴⁾ Landratsabschiede I, S. 612.
- ⁵⁵⁾ Vgl. Blätter aus der Walliser Geschichte, VI. Band, S. 198.
- ⁵⁶⁾ Landratsabschiede I, S. 36.
- ⁵⁷⁾ Landratsabschiede I, S. 281.
- ⁵⁸⁾ Landratsabschiede I, S. 303.
- ⁵⁹⁾ Landratsabschiede I, S. 307.
- ⁶⁰⁾ Landratsabschiede I, S. 309; Blätter aus der Walliser Geschichte, Band IV, S. 233.
- ⁶¹⁾ Landratsabschiede I, S. 312.
- ⁶²⁾ Landratsabschiede I, S. 315 ff.
- ⁶³⁾ Landratsabschiede I, S. 326 ff.
- ⁶⁴⁾ Schiner-Korrespondenz II, S. 225.
- ⁶⁵⁾ Landratsabschiede I, S. 374.
- ⁶⁶⁾ Landratsabschiede I, S. 378.
- ⁶⁷⁾ Landratsabschiede I, S. 377.
- ⁶⁸⁾ Landratsabschiede I, S. 412.
- ⁶⁹⁾ Landratsabschiede I, S. 412.
- ⁷⁰⁾ Landratsabschiede I, S. 419.
- ⁷¹⁾ Landratsabschiede I, S. 435.
- ⁷²⁾ Landratsabschiede I, S. 436.
- ⁷³⁾ Landratsabschiede I, S. 442, 1.
- ⁷⁴⁾ Landratsabschiede I, S. 524.
- ⁷⁵⁾ Landratsabschiede I, ibid.
- ⁷⁶⁾ Schiner-Korrespondenz II, S. 369.
- ⁷⁷⁾ Schiner-Korrespondenz II, S. 385.
- ⁷⁸⁾ Schiner-Korrespondenz II, S. 579.
- ⁷⁹⁾ Schiner-Korrespondenz II, S. 412.
- ⁸⁰⁾ Schiner-Korrespondenz II, S. 615.
- ⁸¹⁾ Schiner-Korrespondenz II, S. 617.
- ⁸²⁾ Schiner-Korrespondenz II, S. 616.
- ⁸³⁾ Schiner-Korrespondenz II, S. 616.
- ⁸⁴⁾ Blätter aus der Walliser Geschichte, Band III, S. 243; Landratsabschied nach einer im Archiv von Ernen liegenden Pergamenturkunde.